Zeitschrift

für die

Landeskultur-Gesetzgebung

der

Preußischen Staaten.

Herausgegeben von

dem Königl. Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen.

Supplement-Band,

enthaltend

das Hauptregister zu den ersten sieben Bänden der Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten.

Herausgegeben

von dem

Regierungs-Rathe Fuß.



Berlin.

Jonas Verlagsbuchhandlung.

1855.

Zusammenstellung

der wichtigsten

Verwaltungs- und Entscheidungs-Grundsätze

der

Königl. Ministerien und Gerichtshöfe

im Gebiete der Landeskultur-Gesetzgebung

als

Haupt-Register

zu den ersten sieben Bänden der Zeitschrift für die Landes-kultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten.



Herausgegeben

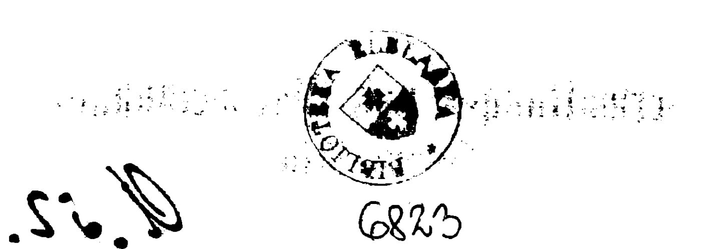
von dem

Regierungs-Rathe Fuß.

Berlin.

Jonas Verlagsbuchhandlung.

1855.



Vorwort.

Das Bedürfniß eines Haupt-Registers für die nunmehr sieben Bände umfassende, von dem Königlichen Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen herausgegebene Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten hat sich gewiß für alle Diejenigen, welche von dem darin mitgetheilten Materiale einen praktischen Nutzen zu ziehen beabsichtigten, als besondes fühlbar herausgestellt.

Diesem abzuhelfen habe ich mich auf Veranlassung des Königl. Revisions-Kollegiums, welchem ich seit drei Jahren als Hülfsarbeiter anzugehören die Ehre habe, der Anfertigung eines solchen unterzogen.

Ich bin dabei von der Ansicht geleitet worden, daß dasselbe nicht blos das Auffinden der in jenen Bänden behandelten Gegenstände erleichtern, sondern auch gleichzeitig eine möglichst selbstständige Uebersicht der von den betreffenden Königlichen Ministerien und Gerichtshöfen im Gebiete der Landeskultur-Gesetzgebung angenommenen und durch die Zeitschrift veröffentlichten Verwaltungs und Entscheidungsgrundsätze gewähren und dadurch auch selbst Denjenigen, welche sich nicht im Besitze der Zeitschrift befinden, die Gelegenheit geboten werden soll, sich von jenen Grundsätzen im bedürfenden Falle Kenntniß zu verschaffen.

Zu diesem Behufe zerfällt die Arbeit in ein vollständiges Sachregister und in eine Nachweisung der erläuterten oder zur Anwendung gebrachten Gesetze.

Das Sachregister ist alphabetisch nach bestimmten für die einzelnen Gegenstände charakteristisch erschienenen, mit gesperrter Schrift gedruckten Stichwörtern geordnet. Unter

diesen Stichwörtern befinden sich die darauf bezüglichen Grundsätze in möglichst gedrängter Kürze unter laufenden arabischen Zahlen nach der in den einzelnen Bänden der Zeitschrift Statt gehabten Folgeordnung aufgeführt. Im Wesentlichen hat eine Wiederholung der unter verschiedene Stichwörter gleichmäßig passenden Grundsätze vermieden werden sollen, weshalb allerdings vielfache Zurückweisungen nothwendig geworden sind. Eine Ausnahme hat nur da Statt gefunden, wo dies der mehreren Deutlichkeit wegen oder zur Erleichterung der Uebersicht nothwendig erschien.

Die in das Gebiet der Provinzialgesetzgebung einschlagenden Grundsätze sind in der Regel unter dem besonderen Namen der betreffenden Provinz oder des betreffenden Distrikts aufgeführt, und nur da, wo die besonderen Gegenstände eine bessere Uebersicht gewährten, unter den für diese maßgebenden Stichwörtern aufgenommen worden.

Hinter jedem Grundsatze sind durch einen großen lateinischen Buchstaben diejenigen Behörden oder Personen bezeichnet, von welchen der Grundsatz angenommen oder vertheidigt worden ist, und zwar mit M. die Königl. Ministerien, mit O. das Königl. Ober-Tribunal, mit K. der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, mit R. das Königl. Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen, mit P. endlich Privatpersonen, welche in dem außeramtlichen Theile der Zeitschrift ihre Ansichten über einzelne Gegenstände und Rechtsfragen mitgetheilt haben.

Die hinter diesem Buchstaben folgende römische Zahl giebt den Band und die arabische Zahl die Seite desselben an, wo die nähere Entwickelung des betreffenden Grundsatzes in der Zeitschrift zu finden ist.

Die Nachweisung der erläuterten und zur Anwendung gebrachten Gesetze findet durch die beigefügte Inhalts-Uebersicht ihre Erläuterung, und sind auch hier bei den betreffenden Paragraphen und Gesetzen durch römische und arabische Zahlen der Band und die Seite der Zeitschrift angegeben, wo dieselben einer materiellen Beurtheilung unterworfen worden sind.

Bei den allgemeinen Gesetzbüchern ist deren Eintheilung

selbst für die Folgeordnung maßgebend gewesen, während die besonderen Gesetze und Ministerial-Reskripte in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt worden sind; jedoch hat es angemessen geschienen, die in das Gebiet der Landeskultur-Gesetzgebung hauptsächlich einschlagenden besonderen Gesetze abgesondert von den übrigen speziellen Gesetzen aufzuführen.

Bei den besonderen Gesetzen ist in der Regel in einer Parenthese angegeben worden, wo solche in ihrem ganzen Umfange aufzufinden sind, was für die Erleichterung der Information nicht unzweckmäßig erschien.

Bei der Zusammenstellung der Ministerial-Reskripte ist von einer summarischen Angabe ihres Inhalts Abstand genommen worden, weil das Sachregister hierzu den nöthigen Anhalt bietet.

Die in den beiden Abtheilungen des Registers gebrauchten Abkürzungen sind die gemeingewöhnlichen und bedürfen deshalb keiner näheren Erläuterung.

Das Schwierige und Mühevolle der mir gestellten Aufgabe, welche mit gewissenhafter Strenge zu lösen ich nach Kräften bemüht gewesen bin, möge die unvermeidlichen und gewiß nicht fehlenden Mißgriffe und Mängel dieser Arbeit eine nachsichtige Beurtheilung finden lassen!

Möge aber vor Allem der Zweck dieser Arbeit erreicht werden, das werthvolle und reichhaltige Material, welches die Zeitschrift bisher veröffentlicht hat, Vielen zugänglicher zu machen.

Berlin, im August 1854.

Der Herausgeber.

Inhalts=Uebersicht.

I.

Sachregister.

A.

herige gesetzliche Ablösungssatz der Capitalisirung im Voraus bestimmt ist, sind nach §. 52 des Abl. Ges. v. 2. März 1850 ablösbar. . . . . . . R. VI. 84 fg.

6. bei denen gar kein Ablösungssatz im Voraus bestimmt, dem Berechtigten aber dennoch eine Kündigungsfrist eingeräumt worden ist, sind den festen Geldabgaben gleich zu achten, und wie diese ablösbar. R. VI. 84 fg.

Ablösungs-Urkunden, einseitige, von den Regierungen ausgestellte, haben nicht die Kraft und Wirkung der nach §§ 169 bis 170 der Verordn. v. 20. Juni 1817 bestätigten Recesse. . . . . R. V. 11 fg.

Ablösungs-Verträge, schriftliche, auf welche die Abl. Ordn. v. 13. Juli 1829 Anwendung gefunden haben würde, gestatten ohne hinzugetretene Confirmation der General-Commission oder des Gerichts keine Klage auf Erfüllung und haben nicht einmal die Wirkung einer Punctation. . . . . O. VI. 467.

Abraum, in wie weit solcher von dem Raff- und Leseholzberechtigten beansprucht werden kann.
R. O. III. 216 fg.

Abschätzung. In Auseinandersetzungssachen ist es weder den Partheien, noch den erkennenden Behörden gestattet, in der für die Gegenstände der Ausgleichung gesetzlich vorgeschriebenen Art der Abschätzung (durch Sachverständige, Schiedsrichter, Normalpreise) beliebig eine Aenderung eintreten zu lassen. . . . . R. VII. 203 fg.

Abschriften, simple von gerichtlichen Urkunden, deren Beweiskraft. . . . . R. III. 324.

Abverkauf kleiner Grundstücke s. Verwendung 1.

Abweisung. Ob und in wie weit in Prozeß-Sachen bei den Auseinandersetzungsbehörden eine Abweisung angebrachtermaaßen oder zur Zeit durch Erkenntniß erfolgen kann?
P. VI. 295.

Ackerhölzer, s. Hansmann.

Adcitat, s. Rechtsmittel 3.

Adelige Güter, können auch jetzt noch unter Zwei Drittheilen der Taxe nur mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten verkauft werden, und ist hierin durch Art. 42 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 nichts geändert.
O. V. 462.

B.

streut stehende Bäume auf fremdem Grund und Boden bezieht sich nicht blos auf den künftigen Auswuchs, sondern auch auf die bereits stehenden Hölzer. R. IV. 72 fg.

Bannrechte, s. Zwangsrechte.

Bauholz, über dessen Begriff und Umfang. R. O. III. 237 fg.

Bauholzgerechtsame, die, s. Grundgerechtigkeit. 3. Massiv-Bau.

1. Das Recht bäuerlicher Wirthe, Brenn- und Bauholz aus dem gutsherrlichen Walde zu einem billigeren Preise vor Fremden zu kaufen, ist eine ablösbare Grundgerechtigkeit, kein bloßes Vorkaufsrecht; ingleichen über die Modalitäten der Ausübung und Ablösung desselben. R. O. II. 209. 449.
2. Dieselbe erstreckt sich nicht auf die Baulichkeiten, welche die Gutsherrschaft zur Bewirthschaftung der von den bäuerlichen Wirthen in Folge der Regulirung abgetretenen Ländereien bedarf. . . . . O. II. 449. III. 44.
3. Der Bauholzverpflichtete ist nicht schuldig, die ohne seine Schuld im belasteten Walde nicht vorhandenen Bauhölzer dem Berechtigten anderweitig zu beschaffen oder zu bezahlen. . . . . O. III. 182.
4. Ueber deren Umfang und was zum Bauholze zu rechnen. R. O. III. 237 fg. V. 25. fg.
5. Dieselbe erstreckt sich niemals auf die Anlegung neuer Gebäude und auf die Erweiterung oder Verlegung schon vorhandener Gebäude nur in so weit, als veränderte Umstände oder vermehrtes Bedürfniß des berechtigten Guts dieselbe nothwendig machen, dagegen nicht auf die wegen des größeren dem Gute bei einer Separation zugefallenen Areals zu errichtenden neuen Gebäude. . O. IV. 334.
6. Dieselbe geht nicht ohne Weiteres auf die von dem berechtigten Gute getrennten Aecker oder Wiesen über, sondern bleibt an die Gebäude gebunden. O. V. 22 fg. 30 fg.
7. Die Bauholzgerechtsame der Lassiten ist durch Art. 74 der Declar. v. 29. Mai 1816 nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt und nach Verkündigung des Abl.-Ges. v. 2. März 1850 wieder in Kraft getreten, ohne daß jedoch die Lassiten berechtigt sind, für das von ihnen bis dahin beschaffte Bauholz Entschädigung fordern zu können. R. VII. 140 fg.

8. Die Bauholzgerechtigkeit einer Wassermühle erstreckt sich auch auf die Abschlagsschleuse des Mühlenteiches und entscheidet für deren Umfang das gegenwärtige Bedürfniß. O. VII. 370.

Beamte, s. Fischereirecht. 1.
welche im Sinne des §. 19 des Disciplinar-Ges. vom 21. Juli 1852 zu den unteren zu rechnen. M. VI. 282.

Bebauen, im §. 82. I. 22. A. L. R. ist gleichbedeutend mit „Bearbeiten oder einen veränderten und verbesserten Zustand herstellen." . . . . O. VII. 369.

Bedarf.
1. voller, wenn solcher für Hütungsgerechtigkeiten zu gewähren ist. . . . . R. O. I. 192 fg.
2. Desgleichen für Holzgerechtigkeiten. . O. II. 449.

Bede (Bedegeld), hat die Natur der Steuer. R. O. VII. 387 fg.

Bedielung, s. Bauholz.

Behandigung, deren Bedeutung und Zweck. . R. VI. 82.

Behandigungsgüter s. Werden. 1.

Beilieger, s. Westphalen (Herzogthum). 3.

Belehrung, die,
1. der Partheien in Auseinandersetzungs-Sachen ist nicht nach §. 65 I. 25. A.G.O., sondern nach §. 42 der Verordn. v. 20. Juni 1817 zu beurtheilen.
O. I. 487. VI. 119 fg.
2. bei Erklärungen von Leuten niederen oder gemeinen Standes.
R. III. 83. VI. 119 fg.

Berg, (ehemal. Großherzogthum) s. Erbliches Besitzrecht. 5.
1. Das Heimfallsrecht eigenbehöriger Kolonate besteht auch nach dem Decr. v. 12. December 1808 fort, wenn nicht die Mehrpacht wirklich regulirt ist. O. II. 452.
2. Das Kaiserl. Decr. vom 12. December 1808 ist ein Prohibitiv-Gesetz; die während dessen Gültigkeit geschlossenen Erbzins- und Erbpacht-Verträge sind ungültig und ist auch die Verjährung gegen dasselbe ausgeschlossen.
O. III. 58.
3. Die im §. 22 des Ges. v. 21. April 1825 (Nr. 939) gegebenen Criterien für Leib- und Zeitgewinngüter sind auch für Grundstücke ohne Gebäude maaßgebend.
O. III. 60.
4. Ueber das Successionsrecht unehelicher Kinder der

Erbtochter eines eigenbehörigen Kolonen in das Kolonat. O. IV. 69.

5. Die dem Verpächter eines Leib- und Zeitgewinnguts vorbehaltene Befugniß, in gewissen Fällen einseitig das Kolonatsverhältniß aufzulösen, ändert in der rechtlichen Natur des sonst erblichen Besitzrechts nichts. O. V. 465.

6. Die Vermuthung für das Eigenthum der Gebäude zu Gunsten des Leib- und Zeitgewinnguts-Besitzers, welcher sie erbaut hat, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Erbauung auf Grund einer vertragsmäßigen Verpflichtung erfolgt ist. . . . . O. V. 465.

Beschwerdepunkte. Deren bestimmte Angabe bei der Anmeldung eines Rechtsmittels hindert nicht die Aufnahme auch noch anderer Beschwerdepunkte in die erst nach Ablauf der Anmeldungsfrist rechtzeitig eingehende Einführungs- und Rechtfertigungsschrift. . . O. VI. 469.

Besitz, der,

1. unrechtfertige, steht der 30jährigen Verjährung nicht entgegen. . . . . O. III. 44.
2. in den Normaljahren 1740 und 1797 muß ein vollständiger und ruhiger sein und erfordert nicht den Nachweis des guten Glaubens. . . . . . O. III. 57.
3. Bei Begründung der Possessorienklage über die Vermuthung der Fortdauer des einmal früher Statt gehabten Besitzes. . . . . O. III. 44.
4. Im §. 54 (I, 7) A. L. R. ist unter „im wirklichen Besitze" ein vollständiger Besitz zu verstehen. O. V. 457. VI. 465.
5. Bei dessen Erwerbung durch einen Stellvertreter kommt die Handlung desselben in ihrer Totalität sowohl für, als gegen den Principal in Betracht. O. V. 458.

Besitzer, der, s. Käufer.

1. Auch der unvollständige, hat die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit seines Besitzes für sich. O. V. 456.
2. Der unrechtfertige, kann nicht ersitzen. O. V. 456.
3. Derjenige, welcher ein Grundstück auf Grund eines mündlichen Vertrages als sein eigen übernommen hat und besitzt, ist nicht als bloßer Inhaber zu betrachten. O. V. 457.

4. Besitzer aus eigenem Rechte im Sinne des §. 76 des Abl. Ges. v. 2. März 1850 ist derjenige, welcher den Besitz eines Grundstücks in der Absicht ergriffen und fortgesetzt hat, über alle aus der Beschaffenheit des Grundstücks fließenden Besitzrechte für sich selbst zu verfügen. R. O. VI. 146 fg.

5. Derjenige, welcher ein Grundstück aus dem Nachlasse gegen Abfindung seiner Miterben erworben hat, ist nicht als dritter Besitzer im Sinne des §. 12 des Hypotheken-Patents vom 22. Mai 1815 anzusehen. O. V. 353. VI. 469.

Besitzergreifung, die, eines negativen Rechts gegen den Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Nutzung einem Servitutberechtigten ausschließlich zusteht. . . O. III. 62.

Besitzerledigung, die, einer regulirungsfähigen Stelle ist auch alsdann eingetreten, wenn dem zeitweisen Besitzer derselben nach Ablauf seiner Nutzungs-Periode die Stelle von Neuem überlassen wird. . . . R. O. VI. 144 fg.

Besitzklage, die, s. Besitz. 3.

1. Der mit der Störung beauftragte Dritte kann sich durch Nomination von derselben befreien. . . . O. III. 61.

2. findet gegen die Anordnung einer Verwaltungsbehörde, durch welche die Sperrung eines öffentlichen Weges beseitigt wird, nicht Statt. . . . . . . C. VI. 473.

Besitzstand, der. Der Umfang der zu einer regulirungsfähigen Stelle gehörigen Grundstücke und Rechte ist nicht von dem factischen Besitzstande bei Verkündung des Ges. v. 9. October 1848 abhängig und der Beweis eines größeren Besitzstandes in keiner Weise beschränkt. R. O. V. 147 fg. 250 fg.

Besitzveränderungs-Abgaben (Laudemien) s. Fundal-Observanz. Urbarium. Gebäude. 1.

1. Zahl der bei der Ablösung auf Ein Jahrhundert anzunehmenden Fälle nach der Abl. Ordn. v. 7. Juni 1821. R. I. 218

2. Procent-Laudemien, deren Behandlung nach §. 34. der Abl. Ordn. v. 7. Juni 1821. . . . . R. I. 220.

3. Ermittelung der Durchschnittssumme nach den bekannten Fällen, wobei die im Laufe des Ablösungs-Verfahrens eingetretenen Besitzveränderungen unberücksichtigt bleiben. . . . . R. I. 223. 224. 481.

4. Anrechnung der indebite gezahlten, beim Durchschnitt der bekannten Fälle. . . . . R. I. 225. 256.
5. Bei Verschiedenheit des Procentsatzes in den verschiedenen Fällen kommt es dennoch nur auf die in den letzten sechs bekannten Fällen gezahlten Beträge an. R. I. 226.
6. Die gezahlten Beträge werden ohne Rücksicht darauf zum Grunde gelegt, ob sich die Laudemialpflicht auch auf den Auszug, das Inventarium oder die Gebäude erstreckt hat. . . . . R. I. 235.
7. Berechnung der Laudemialbeträge bei dismembrirten oder zugeschlagenen Grundstücken. . . R. I. 237. 255.
8. Ueber deren Rückforderung. . . . . . . R. I. 469.
9. Descendenten sind von deren Entrichtung in der Regel frei. . . . . R. I. 479. 482.
10. Deren Erlöschung durch Konfusion. . . . . R. I. 480.
11. Die Bestellung unfixirter ist seit Verkündung des Landescultur-Edicts vom 14. September 1811 unzulässig, ebenso deren Erwerb durch Verjährung.
R. O. I. 480. II. 448. V 449.
12. Das Recht auf solche wird schon durch den Veräußerungsvertrag und die Uebergabe des Grundstücks erworben. . . . . R. I. 480.
13. Zu deren Entrichtung sind die Schulzen, freien Kretschmer und Müller in den Fürstenthümern Ratibor und Oppeln provinzialrechtlich nicht verpflichtet.
R. O. I. 480.
14. Bei bloßen Zinsgütern werden dieselben nicht vermuthet. . . . . R. O. I. 481.
15. Finden gemeinrechtlich nur bei der Emphyteuse als gesetzliche Regel Statt, in anderen Rechtsverhältnissen müssen sie besonders nachgewiesen werden. R. O. I. 480.
16. werden in Schlesien vom Ausgedinge nach provinzialrechtlicher Observanz nicht entrichtet. R. O. I. 482.
17. vom Inventarium bei Erbzinsgütern.
R. O. I. 482. VII. 399 fg.
18. gehören in Schlesien zu den nicht aufgehobenen Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit.
R. O. II. 218. 322. 327. III 42. VII. 364.
19. Begriff der eigentlichen Laudemien in Schlesien

und deren Unterschied vom Auf- und Abzugsgelde (laudemium minus plenum, Mannsthaler) . . O. II. 323.

20. In Schlesien sind Ehegatten von deren Entrichtung frei. . . . . O. II. 447. III. 41.

21. In wie weit neu angelegte Gebäude eines Erbzinsgrundstücks denselben unterliegen. . . . . O. II. 448.

22. Unfixirte, sind ungültig, wenngleich in bestätigten Ablösungsrecessen nach 1811 stipulirt. O. II. 448.

23. sind nicht zu entrichten bei Besitzveränderungen der Erbpachtsgerechtigkeit an dem laudemialpflichtigen Grundstücke. O. III. 41.

24. deren Verdoppelung bei vorfallender Simulation findet nur bei Zins- und Erbzinsgütern Statt. O. III. 42.

25. Für solche, welche nur bei Verkäufen zu entrichten sind, wird auch nur Ein Veränderungsfall auf das Jahrhundert gerechnet. . . . R. V. 437 fg. VII. 116 fg.

26. welche nach einem bestimmten Procentsatze des Kaufgeldes zu entrichten, sind für unfixirte zu erachten. O. V. 449.

27. Auf unfixirte, nach 1811 stipulirte, hat der §. 37. des Abl. Ges. v. 2. März 1850 rückwirkende Kraft, weil derselbe declaratorischer Natur ist. . . . . O. V. 449.

28. Der §. 116 (II, 7) A. L. R. begründet gegen dieselben nicht die Vermuthung, daß sie aus der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit fließen oder die Natur der Gerichtskosten haben. . . . . R. VI. 57.

29. Rechtliche Natur der Laudemien. Die Eintragung der Laudemialpflicht im Allgemeinen begründet nicht das Vorzugsrecht der zweiten Classe für rückständige Laudemien. . . . . O. VI. 460.

30. Der §. 40 des Abl. Ges. v. 2. März 1850 steht dem Einwande, welcher durch §. 65. I. 25. A. G. O. gegen ein Anerkenntniß in einer processualischen Verhandlung begründet wird, nicht entgegen. . O. VI. 461.

31. Ein Anerkenntniß von der im §. 40 des Abl. Ges. vom 2. März 1850 angegebenen Beschaffenheit genügt auch nicht zum Nachweise der früheren Rechtsbeständigkeit der nach §§ 36—38 l. c. unbedingt aufgehobenen Besitzveränderungs-Abgaben und zur Begründung des Anspruchs auf Rückstände von denselben. . . O. VI. 461.

32. Die Wirkung eines solchen Anerkenntnisses hängt auch dem dritten Besitzer des belasteten Grundstücks gegenüber von der Eintragung der Besitzveränderungs-Abgabe in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks nicht ab. O. VI. 461. VII. 364. jedoch das Gegentheil O. VII. 364 sub. 5 a.

33. Der Anspruch auf Descendenten-Laudemien kann nach Aufhebung des Ges. v. 19. Juli 1832 gleichfalls durch das bloße Anerkenntniß eines Besitzers in einer öffentlichen Urkunde nachgewiesen werden. O. VI. 462.

34. Diejenigen, welche als Laudemien oder als Abfahrt entrichtet worden, sind als ablösliche Grund-Abgaben anzusehen. . . . . O. VI. 462.

35. Die vor Anbringung der Provokation fällig gewordenen, bilden keinen Gegenstand des eigentlichen Auseinandersetzungsverfahrens, bedürfen daher auch keines Vorbehalts in dem Recesse und können auch noch nach dessen Vollziehung geltend gemacht werden. O. VI. 462.

36. Die Stipulation der Laudemialpflicht in allen Verkaufsfällen berechtigt noch nicht zur Geltendmachung derselben gegen Descendenten. . . R. VII. 116 fg.

37. Die Gültigkeit des im §. 40 des Abl. Ges. v. 2. März 1850 bestimmten Anerkenntnisses ist nicht von der Absicht des Erklärenden abhängig, dem Berechtigten gegenüber eine Verbindlichkeit oder ein Recht anerkennen zu wollen. . . . . O. VII. 363.

38. In dem Bestreiten der Laudemialpflicht überhaupt liegt auch das Bestreiten der Höhe des Laudemiums. O. VII. 363.

39. Wenn eine Urkunde nur die Laudemialpflicht an sich, nicht aber auch die Höhe der Laudemien feststellt, so sind zwei Procent des Erwerbspreises zu entrichten.
O. VII. 363.

40. Descendenten, welche unter der Herrschaft des Gemeinen Rechts urbarialmäßig von Laudemien befreit sind, sind es auch bei der Erwerbung des laudemienpflichtigen Grundstücks im Wege der Erbtheilung.
O. VII. 363.

41. Die urbarialmäßige Verpflichtung der Descendenten zur Entrichtung des Laudemiums bei Abtretungen unter Le-

bendigen schließt deren gesetzliche Freiheit für Erbfälle nicht aus, wohl aber die Verpflichtung zur Entrichtung des Laudemium bei Ueberlassungen an Kinder überhaupt. O. VII. 366.

Bestätigung, s. Rezesse. 8.

Bevollmächtigter, der,

1. Der mündlich Bevollmächtigte kann bei erfülltem Auftrage den Mangel der schriftlichen Form nicht vorschützen, selbst wenn er das Geschäft auf eigenen Namen geschlossen hat. . . . . O. V. 464.
2. Der fiscalische, ist zur Beiwohnung der Zeugenverhöre in Proceß- und Auseinandersetzungs-Sachen befugt. M. VII. 44.

Bewässerungs-Angelegenheiten.

1. Wegen Benutzung von Privatflüssen, Kompetenz-Gegenstände der Regierungen, des Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten und des Revisions-Collegium für L. C. S. . . . . R. IV. 167 fg.
2. Die Auseinandersetzungs-Behörden sind auch nach erfolgter Ausführung einer Gemeinheitstheilung befugt, zweckmäßige Ent- und Bewässerungen zu vermitteln. . . . . M. V. 323.
3. In wie weit die Mitwirkung und Genehmigung der Polizei-Behörde bei solchen erforderlich ist. M. VI. 336 fg.
4. Ueber die Wirkung der Präklusion von Entschädigungs-Ansprüchen bei Bewässerungs-Anlagen ist die Kognition der ordentlichen Gerichte nicht ausgeschlossen. C. VI. 474.

Bezirksrath, dessen Funktionen sind bis zu seiner definitiven Bildung theils den Bezirks-Regierungen, theils den General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen übertragen. . . . . M. V. 317.

Bierzwang, der, ist in der Niederlausitz ohne Unterschied zwischen Land- und Stadtnahrung durch die A. Gewerbe-Ordn. v. 17. Januar 1845 aufgehoben. . O. I. 485.

Bischoffs-Vierdings-Zins s. Vierdungszins.

Brandenburg (die Mark). s. Art. 2. Einmiethen. Kirchengrundstücke. Lagerholz. 2. Schäfereigerechtigkeit. 4. Parochiallasten. 2. Stammgeld. 3.

1. Ueber das Beitragsrecht des Patrons und der Eingepfarrten bei Kirchen und Pfarrbauten O. VI. 342. V. 460.
2. Ueber die Beitragspflicht der Rittergüter zum Wegebau bei Gemeinheitstheilungen. . . . R. V. 208. fg.
3. Ueber die Natur der Raff- Lese- und Lagerholz-Berechtigung der Heidemiether, insbesondere aber der Amtsunterthanen in der Mark und Neumark. O. V. 469. fg.
4. Die Unverjährbarkeit der Kirchengrundstücke schließt für den redlichen Besitzer die Anwendung der §§. 25 und 26. (I. 15) A. L. R. bei der Vindication nicht aus und braucht derselbe nur gegen Erstattung des Gezahlten das Grundstück heraus zu geben. . . . . . O. VI. 470.
5. Den Rittergutsbesitzern in der Kur- und Neumark liegt innerhalb ihres Grundbesitzes die Unterhaltung der öffentlichen Wege und Kommunikations-Brücken ob. O. VII. 371.

Branntweinbrennerei-Apparat. Die Kosten für deren Beschaffung können zum Behufe des Verwendungs-Nachweises wegen Ablösungs-Capitalien nicht in Rechnung angenommen werden. . . . . M. VII. 46.

Braugeschoß, die Frage über dessen unentgeltliche Aufhebung kann nur im Rechtswege entschieden werden. K. VII. 482.

Braunkohlen, s. Schlesien. 2.

Brennholzgerechtsame, die, s. Gemeinde. 2. 3. Grundgerechtigkeit 3. Holzgerechtigkeit.

1. Das Recht bäuerlicher Wirthe auf Brennholz zu billigeren Preisen vor Fremden ist eine ablösbare Grundgerechtigkeit. R. O. II. 209. 449.
2. Die auf den vollen Bedarf gerichtete, erstreckt sich auch auf die Haushaltungen der Ausgedinger. O. II. 449.
3. Ueber das Theilnahmerecht der Parzellen bei erfolgter Parcellirung des berechtigten Grundstücks. O. II. 450. V. 24.
4. Dieselbe erstreckt sich ohne Weiteres nicht auf den mit einem ländlichen Grundstück verbundenen Betrieb von Gewerben. . . . . O. II. 451.
5. Die mit einem Gute verbundene, geht auf abgezweigte





Dorfhirte, s. Gemeindel.

Dorfschmidt, s. Schärfkorn. Die Verpflichtung desselben zur Fertigung von Schmiedearbeiten für die Gutsherrschaft und die Gemeinemitglieder gegen bestimmte Lohnsätze oder Gegenleistungen ist im Mangel besonderer vertragsmäßiger Bestimmung für ein Zwangsrecht nicht zu erachten und sind die gegenseitigen Leistungen ablösbar. R. VII. 240 fg.

Dorfstraße, s. Dorfanger 2.

Drainage, die.

1. In wie weit eine solche Anlage bei der Freigebung von Ablösungs-Capitalien als Verwendungsgegenstand zu berücksichtigen. . . . . VII. 62. fg.
2. Deren möglichste Berücksichtigung bei Separationen wird empfohlen. . . . . VII. 85 fg.

Dreidingsgeld, das, ist in Schlesien eine aus der Gerichtsherrlichkeit und gutsherrlichen Polizeigewalt entspringende und deshalb durch §. 3 Nr. 4 des Abl.-Ges. v. 2. März 1850 unentgeltlich aufgehobene Abgabe. R. V. 406 fg. VII. 398.

Dreschgärtnerstellen,

1. Ueber die Beschränkung der Regulirungsfähigkeit derselben. P. II. 46.
2. Das Dreschverhältniß der Besitzer derselben zur Herrschaft berechtigt und verpflichtet gegenseitig. O. III. 49.

Dritter Besitzer, s. Besitzer. 5.

Dünger-Vergütigung. Der Anspruch auf eine solche bei einer Ackerseparation ist kein Gegenstand eines gemeinschaftlichen Interesses, sondern ein persönlicher singulairer Anspruch jedes einzelnen Theilnehmers und geht nach Jahresfrist nach Ausführung der Separation nur dann verloren, wenn diese nicht vor der Rezeßvollziehung erfolgt ist. R. IV. 401. fg.

Düsseldorf. Einführung eines Wollmarkts von 3 Tagen im Anfange des Juli jeden Jahres. . . . . M. VI. 279.

E.

Ehefrauen,

1. deren Vertretung in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten durch den Ehemann. . . . . R. O. II. 263.

gelegenheiten. Rechtsmittel. 4. Rekurs. 3. Vorfluthsregulirung.

Erbdrescher, s. Dreschgärtnerstellen. 2.

Erbgeschoß, s. Schoß.

Erbherr (Erbherrschaft), ist gleichbedeutend mit Erbgerichtsherrschaft im Gegensatz zum Herrn der Obergerichte. O. II. 319.

Erbliche Besitzrecht, das,

1. in den ehemals zu den Französischen Departements gehörigen Landestheilen, welches durch das Ges. v. 21. April 1825 in Eigenthum verwandelt ist, kann durch den Abschluß eines bloßen Zeitpachtcontracts Seitens des Besitzers mit dem Gutsherrn nicht verloren gehen. O. IV. 69. 101.

2. Für Merkmale desselben sind zu erachten:
   a. Gleichförmigkeit der Pachtgefälle. . . . O. IV. 112.
   b. Tragung aller auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben. . . . . O. IV. 112.
   c. Untersagung der Veräußerung oder Verpfändung. O. IV. 113.
   d. Unterhaltung der Gebäude. . . . . . O. IV. 113.
   e. Verpflichtung zur Erneuerung des Gewinns nach abgelaufenen Pachtjahren. . . . . . . O. IV. 413.
   f. Entrichtung eines Laudemium oder Gewinngeldes, wenngleich veränderlich. . . . . O. IV. 117.
   g. Stipulation einer Leibzucht oder Aussteuer. O. IV. 119.
   h. Bezeichnung des Gutes als „Erbe." . O. IV. 120.
   i. Aufeinanderfolge mehrerer Mitglieder derselben Familie (durch Abstammung oder Anheirathung). O. IV. 118.

2. Der Inhalt der auf bestimmte Jahre gerichteten Leihbriefe steht dem erblichen Besitzrechte nicht entgegen. . . . . O. IV. 111.

3. Die Steuerfreiheit des Guts in älterer Zeit begründet keine Vermuthung gegen das erbliche Besitzrecht. O. IV. 116.

4. In den ehedem zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen liegt der Beweis desselben dem bäuerlichen Besitzer ob; wenn das Gut aber kein Leib- und Zeitgewinngut ist, so kommt es auf den Kriterienbeweis nicht an, vielmehr lediglich auf richterliche Beurtheilung und streitet im zweifelhaften Falle nach §. 634 I. 21 und

§ 305. II. 7. A.L.R. die Vermuthung für die Erblichkeit. O. IV. 340.

Erbpacht, die.

1. Die gesetzliche Vermuthung für die Erbpacht (§. 305. II. 7. A.L.R.) bezieht sich nicht blos auf geschlossene Güter, sondern auch auf einzelne Grundstücke, O. II. 456. IV. 342.
setzt aber ein gutsherrliches und bäuerliches Verhältniß voraus. . . . . O. VII. 373.
2. Neben derselben war der Besitz eigenfreier Grundstücke früher nichts Ungewöhnliches. . . . . . O. IV. 117.
3. Die auf gewisse Grade oder Generationen beschränkte Erbpacht in den Westphälischen Landestheilen ist durch §. 2 Nr. 2 des Abl.=Ges. v. 2. März 1850 in volles Eigenthum verwandelt, . . . R. IV. 357 fg.
das Gegentheil ist aber von dem Geh.=Obertribunal angenommen. . . . . O. V. 270 fg. VI. 471.
4. Deren Wesen wird durch das Bestehen einer besonderen Erbfolgeordnung für die Nachkommen des Erbpächters nicht aufgehoben. . . . . R. V. 68 fg.
5. Die Erbpacht auf hundert Jahre ist durch die §§. 15 der drei Gesetze vom 21. April 1825 in volles Eigenthum verwandelt, auch wenn bedungen war, daß nach Ablauf dieser Zeit die verliehenen Grundstücke in demjenigen Zustande, in welchem sie sich alsdann befinden würden, wieder abgetreten werden sollten. . . . R. O. VI. 226 fg.
6. Eine Erbpacht auf bestimmte Jahre kennt das A.L.R. nicht; ein auf 100 Jahre abgeschlossener und auf die Erben übergehender Pachtcontract kann deshalb nicht für einen Erbpachtscontract erachtet werden. . R. VII. 127 fg.
7. Die unter der Herrschaft des A. L. R. begründete Erbpacht auf Generationen ist durch §. 2 Nr. 2 des Abl.=Ges. v. 2. März 1850 in volles Eigenthum verwandelt. . . . . R. O. VII. 250 fg. 367.

Erbpachtgüter, s. Ablösungs=Maaßstab. 1.

Erbpachtverträge s. Münster 3. Der Erbe ohne Vorbehalt ist verpflichtet, den von seinem Erblasser blos schriftlich geschlossenen Erbpachtsvertrag über eine fremde Sache, deren Eigenthum aber später der Erbe erworben hat, vor Gericht oder Notar zu vollziehen, und kann sich durch

4. Die Administrativ-Execution findet auch bei solchen Geldrenten an Kirchen und Schulen Statt, welche durch Umwandlung von Natural-Abgaben entstanden sind. M. VI. 286.

5. Den General-Commissionen gebührt das Recht der Vollstreckung ihrer Entscheidungen, mit Ausschluß der Subhastationen, welche vor den Richter der Sache gehören; jedoch haben sie auch hier über die gegen die Subhastation erhobenen Einwendungen zu entscheiden. . K. VII. 382.

Exmission, die.

1. Ueber die Gründe der Exmission lassitischer Wirthe. R. II. 441.

2. In wie weit solche wegen der in den §§. 288 fg. II. 7. A.L.R. angegebenen Gründe auch noch nach Emanation des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 für zulässig zu erachten. . . . . R. IV. 286 fg.

F.

Feldhüter, sind zu den Gemeindebeamten zu rechnen. M. V. 321.

Feldmesser, s. Disciplinar-Behörde,

1. können unter Umständen selbstständige Aufträge für einfachere Auseinandersetzungen erhalten. M. III. 162. IV. 22.

2. sind Staatsbeamte, ohne Rücksicht auf eine Pensionsberechtigung. . . . . M. IV. 23 fg.

3. Deren Reisekosten, wenn sie als Commissarien fungiren. . . . . M. V. 103.

4. Auf diejenigen, welche ohne Pensionsberechtigung angestellt sind, findet der §. 83 des Disciplinar-Ges. v. 21. Juli 1852 Anwendung und können dieselben ohne Einleitung eines förmlichen Disciplinar-Verfahrens entlassen werden. M. VI. 24.

5. Dieselben dürfen in der nämlichen Sache nicht gleichzeitig als Feldmesser und Commissarien beschäftigt werden. M. VII. 43.

Feldsteine. Das Recht, solche zu graben, ist bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung aufhebbar. . . R. II. 201 fg.

Fensterladen, s. Bauholz.

Fensterrahmen, s. Bauholz.

Fideicommisse. Die Auseinandersetzungs-Behörden sind verpflichtet, die Verwendung der Abfindungs-Capitalien von Fideicommissen zu controlliren, und können hiervon durch die Zustimmung der beiden nächsten Anwärter nicht entbunden werden. . . . . M. V. 331 fg.

Fischereirecht, das.

1. Das Recht der Uferbesitzer in einem Privatflusse zu fischen, ist Ausfluß ihres Eigenthums. . . . . . O. II. 455.
2. als Dienstemolument eines Beamten ist auf den Hausgebrauch beschränkt, wenn es nicht mit dem Grundstücke des Beamten verbunden und sein Umfang nicht näher bestimmt ist. . . . . O. IV. 338.
3. Der Rechtsgrund und Regalitäts-Charakter einer Fischerei-Servitut ist ohne Einfluß auf die Ablösbarkeit derselben. R. IV. 344 fg.

Fiskus, s. Verjährung. 17. Magdeburg. 3. bildet mit allen seinen Stationen sowohl nach Preußischem, als Gemeinem und Französischem Rechte nur Eine juristische Person. . . . . O. VII. 372.

Fixation, die,

1. einer unbestimmten Brennholzberechtigung auf eine bestimmte Quantität Holz verändert den Charakter derselben als Grundgerechtigkeit nicht und muß sich der Fixirte bei Unzulänglichkeit der Forst eine verhältnißmäßige Kürzung gefallen lassen. . . . . . . R. O. III. 73 fg. 224.
2. Es bedarf auch keiner Eintragung des durch die Fixation an die Stelle der Brennholzberechtigung getretenen Holz-Deputats. . . . . O. III. 224.
3. Der Antrag auf Fixation steht dem Berechtigten nicht zu. O. VII. 447.

Fluß.

1. Ueber den Begriff eines öffentlichen Flusses im Gegensatz zu einem Privatgewässer entscheidet nicht die persönliche Eigenschaft des Eigenthümers des Flusses, sondern die gegenständliche Natur und Beschaffenheit des Gewässers. R. IV. 346 fg.
2. Das zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien und ähn-

lichen Anlagen benutzte Wasser darf in keinen Fluß geleitet werden, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt wird. . . . . . . M. VI. 25.

3. Durch die Benutzung des Wassers eines Flusses von Seiten Mehrerer wird der Fluß noch kein öffentlicher. R. VI. 178 fg.

Forstbeamte. Deren Deputatholz wird dem belasteten Forsteigenthümer bei der Ablösung der Forstservituten in Anrechnung gebracht . . . . O. III. 233.

Forstberechtigungen, s. Lehngut.

1. Die Auseinandersetzungs-Behörden sind befugt, die Abfindung in Rente, selbst gegen den Willen beider Theile festzusetzen, wenn solche in Land nicht zweckmäßig gewährt werden kann. . . . . R. I. 331 fg.

2. Instruction wegen vergleichsweiser Durchführung der Ablösung derselben in den Königl. Forsten. M. VI. 3 fg.

3. Auch für die auf Forsten haftenden Servituten zum Mitgenusse des Holzes muß Landabfindung gegeben werden, wenn solche, als Acker oder Wiese genutzt, einen höheren Ertrag als durch Holzzucht gewährt, und braucht sich der Berechtigte eine Geldabfindung nicht gefallen zu lassen. . . . . R. VI. 439 fg. vergl. jedoch die entgegengesetzte Ansicht. R. III. 289 fg.

4. Wählt der Belastete die Abfindung nach dem Vortheile aus der Ablösung und ergiebt sich bei dessen Ermittelung überhaupt ein solcher Vortheil gar nicht, so fällt die Berechtigung nicht ohne Weiteres weg, sondern bleibt bestehen und ist die Provocation nur zur Zeit unzulässig. . . . . R. VII. 187 fg.

Forstkultur-Interesse, über dessen Beförderung durch die Gemeinheitstheilungs-Gesetze. . . . . . P. I. 398 fg.

Forsteigenthümer, der, s. Forstbeamte,

1. ist befugt, einzelne Theile der belasteten Forst den Forstberechtigten zu entziehen, sofern deren Bedarf dadurch nicht geschmälert wird. . . . . O. III. 224.

2. Auch ist derselbe befugt, in der belasteten Forst für seine Forstbeamten Gebäude zu errichten und denselben Dienstland und Dienstwiesen für ihre nothwendigen Bedürfnisse zu überweisen. . . . . VII. 369.

Forstnutzungs-Berechtigte, sind nicht befugt, das zu-

G.

der Verleihung vorhandenen Stellen beschränkt. O. III. 47. 221.

4. Dieselbe ist ohne Weiteres nicht verpflichtet, die Leistungen der Dorfshirten an die Gutsherrschaft oder Pfarrer zu vertreten. . . . . R. III. 263.

5. Nach Gemeinem Rechte bedarf es zur Erwerbung eines Hütungsrechts für dieselbe durch Ausübung von Seiten des Gemeinehirten, weder des Nachweises eines besondern Auftrages, noch der Wissenschaft der Gemeinde von der Ausübung oder der Genehmigung der Ausübung. O. V. 452.

Gemeindehirte, s. Gemeinde. 1. 4. 5.

Gemeindelasten, s. Kommunallasten.

Gemeindemitglieder, einzelne, einer Dorfgemeinde sind auf Grund einer vermutheten Vollmacht für die Gemeinde aufzutreten befugt und findet auf sie die Bestimmung der Cab.-O. v. 17. October 1833 sub 4. keine Anwendung. O. IV. 341.

Gemeinheiten.

1. Der §. 164 der G.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 findet auch auf die Erweiterung schon bestehender Gemeinheiten Anwendung. . . . . O. I. 483. II. 440.

2. Neue, nach Emanation der G.-Th.-O. begründete, erlöschen nicht von selbst, sondern nur durch ein besonderes Auseinandersetzungs-Verfahren. R. II. 424 fg. O. III. 45.

3. Ueber deren Begriff, namentlich der gemeinschaftlich ausgeübten Benutzung. . . . . . . O. V. 33. fg.

Gemeinheitstheilung, über deren Begriff. R. II. 185 fg.

Gemeinheitstheilungsordnung, die, vom 7. Juni 1821 ist an die Stelle des vierten Abschnitts I. 17. A.L.R. getreten. R. I. 53 fg.

Gemeinsames-Interesse, s. Interesse.

Genehmigung, die, mündliche oder stillschweigende des Machtgebers zu einem von dem Bevollmächtigten ohne schriftliche Vollmacht in gesetzlicher Form geschlossenen Vertrage verpflichtet den Machtgeber dem Dritten gegenüber. O. IV. 66.

General-Bevollmächtigte, der, ist auch ohne Substitutionsclausel zur Substitution eines Rechtsanwalts bei dem Ober-Tribunal in Prozessen befugt. . , O. III. 56.

General-Domainenpächter, die. Ob solche gleichzeitig für Verwalter zu erachten und deshalb gegen sie zum Nachtheil des Fiskus Verjährung Statt finden kann. O. III. 66.

nachbarten Grundstücken, wenn solche in Einer Hand besessen wurden. . . . . O. IV. 332.

8. Der §. 15. I. 22. A.L.R. bezieht sich nur auf solche Anlagen, welche der Berechtigte gemacht hat. O V. 450.

9. Die Uebertragung der nach der G.=Th.=O. ablösbaren ohne Zustimmung des Belasteten ist dann zulässig, wenn dadurch die Belastung des verpflichteten Grundstücks nicht vergrößert wird. . R. VI. 453 fg.

10. Unter nothwendigen Servituten, welche keines ausdrücklichen Vorbehalts in den Auseinandersetzungs=Rezessen bedürfen, sind nur die auf dem im §§. 3 fg. I. 22. A.L.R. vorgezeichneten Wege erworbenen zu verstehen. O. VI. 463.

11. Die Theilung der dienenden Sache theilt die Servitut nicht; es kann der Berechtigte vielmehr sich auch nach der Theilung an jeden Theil für das Ganze halten, wenn nicht ein Theil der Sache als eigentlich dienend sich darstellt. . . . . . . O. VI. 464.

12. Dieselben erlöschen durch Konfusion *ipso jure* schon bei der Vereinigung der berechtigten und verpflichteten Sache in Einer Hand aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde und treten bei einer späteren Trennung nur dann wieder in Wirkung, wenn sie eingetragen waren und nicht gelöscht sind oder die zu deren Ausübung erforderliche Anlage noch besteht. R. VII. 224 fg. O. 371.

13. Ueber die Begründung des Anspruchs auf Bestellung einer nothwendigen Servitut. . . O. VII. 371.

14. Zur Errichtung einer Servitut genügt die bloße Willenserklärung in schriftlicher Form und bedarf es einer Quasi=Tradition außerdem nicht. O. VII 372.

15. Auch discontinuirliche werden nach Gemeinem Rechte durch zehnjährige Ersitzung erworben. O. VII. 372.

Grundsteuerbefreiung. Mitwirkung der Auseinandersetzungsbehörden bei Ausführung des Ges. v. 24. Februar 1850. . . . . M. III. 157.

Grundsteuer. Der Steuer=Fiskus ist nicht befugt, wegen der auf einem realberechtigten Grundstücke haftenden Grund=

5. Unstatthaftigkeit der Parzellirung derselben dergestalt, daß sie auf einem Theile des Hütungs-Reviers an einen Anderen überlassen werden. . . . . O. II. 450.
6. Deren Erwerb durch Verjährung gegen die Bestimmungen der Forstordnungen ist zulässig. R. O. III. 207.
7. Bei Theilung der Viehweiden muß der Eigenthümer auch in dem Falle, wenn dem Servitutberechtigten eine bestimmte Viehzahl auf Grund der Verjährung zusteht, diesem nachstehen und für volle Weide Abfindung gewähren. . . . . O. VI. 463.
8. Dieselben gehen bei Parzellirungen selbst in dem Falle auf die abgezweigten Trennstücke über, wenn dieselben in dem Vereinigungsvertrage nicht ausdrücklich mit abgetreten waren, vorausgesetzt jedoch, daß dieselben an sich Durchwinterungs-Mittel gewähren. R VII. 104 fg.

Hypothekenbuch. Instruction über die den Auseinandersetzungs-Behörden bei dessen Berichtigung zustehenden Obliegenheiten. . . . . M. VI. 339 fg.

Hypothekenforderungen, stehen den nicht eingetragenen älteren Reallasten nach, wenn diese dem Hypothekar bei der Eintragung seiner Forderung bekannt waren. O. IV. 338.

Hypothekengläubiger, der, welchem mehrere Grundstücke conjunctiv verpfändet sind, kann wegen eines einzelnen Grundstücks auf seine Hypothek verzichten und sich dennoch wegen seiner ganzen Forderung an die übrigen verpfändeten Grundstücke halten. . . . . O. VI. 466 fg.

Hypotheken-Patent, s. Laßgüter. Präklusion 2. 3. Verjährung. 12.

Hypothekenrechte, und insbesondere auch Servituten, erlöschen nach Französischem Rechte durch Konfusion und leben nach späterer Veräußerung des Grundstücks an einen Dritten nicht wieder auf. Die §. 52. des Anh. und §. 54 I. 22. A.L.R. finden auf die unter der Herrschaft des Code abgewickelten Rechtsgeschäfte keine Anwendung. O. VII. 372.

J.

Jagdabgaben,
1. sind unentgeltlich aufgehoben. R. III. 291. O. VII. 365.
2. Es ist in Rücksicht hierauf unerheblich, ob die Jagddienste früher vertragsmäßig in eine Natural-Abgabe verwandelt worden sind. . . . . O. VII. 364.
3. Dieselben erlöschen durch Konfusion, wenn der Berechtigte das belastete Grundstück erwirbt, und sind bei dessen Weiterveräußerung mit diesen Abgaben, als ein Theil des Kaufgeldes anzusehen. . . . . . O. VII. 366.

Jagdbezirke.
1. Deren Regulirung bei Besitzthümern unter 300 Morgen. M. III. 37.
2. Deren Regulirung bei Benutzung der Jagd auf öffentlichen Strömen. . . . . M. III. 38.

Jagddienste, s. Jagdabgaben.

Jagdpachtverträge einer Gemeine ist der Landrath als Oberaufsichtsbehörde aufzuheben und für ungültig zu erklären befugt. . . . . M. V. 329. VI. 164.

Jagdrecht. (Jagdgerechtigkeit).
1. Der Erbverpächter eines solchen auf fremdem Grund und Boden, kann seit Aufhebung desselben durch das Gesetz v. 31. Oktober 1848 den Erbpachts-Kanon nicht ferner beanspruchen, wenngleich der Erbpächter durch jenes Gesetz das Jagdrecht erlangt hat. . . . . O. IV. 341.
2. Der Käufer desselben wird, falls die Uebergabe erfolgt ist, von der Verbindlichkeit zur Entrichtung des Kaufpreises dadurch nicht befreit, daß dem Verkäufer die Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtung, die Berichtigung des Besitztitels für den Käufer zu erwirken, in Folge des Ges. v. 31. Oktbr. 1848 unmöglich geworden ist. . . . . O. V. 455.
3. Das von dem Erbverpächter in dem Erbpachtvertrage vorbehaltene Jagdrecht ist durch §. 2 Nr. 2. des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 auf den Erbpächter übergegangen und gehört nicht zu den im §. 5 l. c. vorbehaltenen Nutzungen. . . . . O. V. 462.
4. Die Aufhebung desselben auf fremdem Grund und Boden

K.

theilten Kaufpreis verkauft sind und der Hauptgegenstand nicht gewährt wird, so findet gegen den Käufer auch wegen der übrigen verkauften Gegenstände die Klage auf Erfüllung nicht Statt. . . . O. V. 452.

Kaufbriefe.

1. Nur die zwischen dem Gutsherrn und einem Rusticalstellenbesitzer gerichtlich abgeschlossenen, sind für die Pflichten der Stellenbesitzer gegen den Gutsherrn maaßgebend, nicht aber die zwischen den Stellenbesitzern unter einander geschlossenen Kaufverträge. . . . . O. I. 479.
2. Der §. 305 II. 7. A.L.R. begründet an sich noch nicht die Dinglichkeit der in dem Urkaufe von dem ersten Erwerber übernommenen Pflichten. . O. VII. 373.

Kaufgeldervertheilung. Diejenigen, von welchen in dem vor der Einleitung der Sequestration liegenden Zeitabschnitte des Wirthschaftsjahres Arbeiten zur Erhaltung des nutzbaren Zustandes eines Guts geleistet sind, haben bei der Kaufgeldervertheilung kein Vorzugsrecht vor den Hypothekengläubigern. . . . . O. V. 459.

Kaufwerth, s. Reinertrag. 2.

1. der gemeine einer Stelle, nach den §§. 63 und 85 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 kann nie unter Null festgestellt werden und die Schiedsrichter verletzen durch die Annahme eines negativen Kaufwerths einen Rechtsgrundsatz. . . . . R. VI. 111 fg.
2. Auch wenn eine Mühle gar keinen gemeinen Kaufwerth haben sollte, so kann dennoch zur Erhaltung ihrer Prästationsfähigkeit nie mehr als ein Drittel des Werths der ablösbaren Reallasten zurückgeschlagen werden. . . . . R. VI. 119 fg.

Kienholzberechtigung.

1. Der zu Leuchtekien Berechtigte ist nicht verpflichtet das eigene Feuerungs-Material sich anrechnen zu lassen. O. VI. 464.
2. Auch Einmiether zu Raff- und Leseholz können das Recht auf Leuchtekien durch Verjährung erwerben. O. VI. 464.

Kies. Das Recht, solchen zu graben, ist bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung ablösbar. . . . . R. II. 201 fg.

Kirche, s. gutsherrliches und bäuerliches Verhältniß. 5.

Die Vorschriften des A. L. R. über die Aufbringung der Kosten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude kommen auch in den Provinzen zur Anwendung, in welchen bis zur Einführung des A. L. R. nur die Vorschriften des gemeinen Kanonischen Rechts befolgt sind. . O. VI. 466.

Kirchengrundstücke. Nach Märkischem Provinzialrecht können gegen dieselben Servituten durch Verjährung nicht erworben werden. . . . . O. III. 46.

Klageanmeldung, deren Erfordernisse behufs Unterbrechung der Verjährung. . . . . O. III. 61.

Klaubholz, das, umfaßt in Schlesien nicht den Windbruch, ... O. III. 45.

Klebs, (Präsident) über den Zustand der Städte im Großherzogthum Posen und den Einfluß der Agrargesetzgebung auf dieselben. . . . . P. III. 95 fg.

Kohlenlager, neu aufgedeckte, auch in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen, sind bei der Feldmarks-Separation nicht zu berücksichtigen, jedoch bleiben dem Dritten zur Kohlengewinnung Berechtigten seine Rechte gegen den neuen Planbesitzer und dieser kann nur den alten Besitzer wegen Entschädigung in Anspruch nehmen.
R. III. 86 fg.

Kollision. Auch bei Kollisionen zwischen persönlich stipulirten Reallasten und Eigenthumsansprüchen an ein und dasselbe Grundstück entscheidet Besitz und guter Glaube.
O. III. 47.

Kolonen, s. Münster.

1. Abgefundene Kinder resp. Descendenten eigenbehöriger Kolonen sind beim Gewinne des Kolonats ohne Vorbehalt als Regredienterben, nicht als Besitzer ex nova gralia anzusehen. . . . . O. III. 53.
2. Sie können durch Verjährung gegen den Gutsherrn Rechte auf Bau- und Schirrholz erwerben, solche folgen aber nicht ohne Weiteres aus dem Kolonatsverhältnisse. O. III. 230.

3. Successionsrecht unehelicher Abkömmlinge einer Erbtochter des Kolonen seit Erlaß des Ges. v. 21. April 1825. O. IV. 69.
4. Diejenigen, welche ein vertragsmäßiges Anerbenrecht bestellt haben, können weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen über das Kolonat verfügen. O. V. 456.

Kolonistenstellen, in Pommern s. Meliorationshöfe.

Kommunallasten, s. Verjährung. 15.
1. Die Verpflichtung Schlesischer Gutsherrschaften zu deren Tragung von eingezogenen Stellen ist nicht auf wüste und erbliche Stellen beschränkt. O. III. 64.
2. Sie erleiden in der Regel durch eine Gemeinheitstheilung keine Abänderung; eine solche kann jedoch unter Umständen von den Verwaltungsbehörden bewirkt werden. . . . . R. IV. 188 fg.
3. Die Zulässigkeit eines Prozesses wegen Gemeindelasten wird nach den Grundsätzen der §§. 75 und 79 II. 14. A.L.R. beurtheilt. . . . . O. VI. 468.
4. Wenn ein Gemeindemitglied beansprucht, in einer andern Klasse zu den Gemeindelasten herangezogen zu werden, als in welcher es angesetzt ist, so findet deshalb gegen die Gemeinde der Rechtsweg nicht Statt. O. VI. 468.

Kommunikations-Wege, s. Brandenburg. 5.
1. Verpflichtung lassitischer Wirthe im Großherzogthum Posen zu deren Unterhaltung nach ausgeführter Regulirung. . . . . R. II. 3 fg.
2. Deren Unterhaltung liegt im Herzogthum Magdeburg den Eingesessenen des Orts und der Feldmark, wo der Weg läuft, im Mangel einer andern Observanz ob. O. IV. 69.
2. Nach Schlesischem Auenrechte gehören dieselben nebst Böschungen der Gutsherrschaft, wenn sie nicht Staatsstraßen sind. . . . . O. VII. 379.

Kompensation. Wenn der Einwand der Kompensation in zweiter Instanz deshalb verworfen wird, weil der erste Richter darüber nicht erkannt hat, so ist dies zwar unrichtig, es liegt aber darin nur die Verletzung einer Prozeßvorschrift, nicht die eines Rechtsgrundsatzes. O. IV. 337.

Kompensationsbefugniß, die,

1. des Dienst- und Zehntberechtigten mit unmittelbaren Gegenleistungen nach der Abl.-O. vom 7. Juni 1821. R. I. 7 fg.
2. Dieselbe findet nur Statt bei unmittelbarer faktischer und rechtlicher Beziehung der Leistungen und Gegenleistungen zu einander. . . . . R. I. 34. 36.
3. der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen zwischen der Gutsherrschaft und den lassitischen Wirthen nach §. 84 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 erstreckt sich nicht auf solche Berechtigungen, welche den Wirthen nicht auf ursprünglich gutsherrlichen, sondern auf Grundstücken eines Dritten zustanden. R. V. 202 fg.
4. dagegen erstreckt sich dieselbe (§. 84 l. c.) auch auf Holz-, Streu- und Weiderechte der Wirthe in den gutsherrlichen Forsten, jedoch sind dieselben auch hier die Freilassung des dritten Theils des Reinertrages ihrer Stellen zu verlangen befugt. . . . . R. VII. 140 fg.

Kompetenz, s. Rezesse. 8. Ueberhaupt s. Bd. VII. 437 fg.

1. der Auseinandersetzungs-Behörden zu Nebengeschäften. . . . . R. II. 365. P. VII. 437 fg.
2. der richterlichen Behörden über Steuervertheilung bei Parzellirungen. . . . . R. II. 395 fg.
3. der Auseinandersetzungs-Behörden zur Regulirung der Realabgaben bei Dismembrationen. R. II. 413. 421.
4. derselben bei Streitigkeiten über rückständige Reallasten, selbst vor Anbringung der Provokation entstandener. K. V. 6 fg. VI. 474. VII. 91 fg. 448 fg. 456.
5. desgleichen in Exmissionsprozessen gegen regulirungsfähige Wirthe nach angebrachter Provokation auf Regulirung. . . . . M. V. 105.
6. desgleichen im Ablösungs-Verfahren über die gewerbliche Natur einer Abgabe zu entscheiden. R. VI. 207 fg.
7. desgleichen zur Entscheidung über Grenzstreitigkeiten zwischen benachbarten Grundstücken einer in der Gemeinheitstheilung begriffenen Feldmark. . K. VI. 473.
8. der ordentlichen Gerichte über die Wirkungen der

station des pflichtigen Grundstücks und deren Befriedigung. . . . . O. V. 463.
4. der Recurs-Instanz in Bagatell-Sachen werden nach den für die Nichtigkeitsbeschwerde bestehenden Vorschriften getragen. . . . . R. VI. 151 fg.
5. für Ermittelung des gemeinen Kaufwerths eines Mühlengrundstücks nach §. 6 des Ges. v. 11. März 1850 sind nicht als Prozeß-, sondern als Regulirungskosten nach den für diese bestehenden Vorschriften aufzubringen. . . . . M. VI. 165.
6. Instruktion wegen Einziehung resp. hypothekarischer Sicherstellung von Kostenresten in Auseinandersetzungs-Sachen. . . . . M. VI. 287 fg.
7. In allen an das Ober-Tribunal gelangenden Prozeß-Sachen ist von der Auseinandersetzungs-Behörde eine Liquidation der in dritter Instanz entstandenen Kosten einzureichen. . . . . M. VII. 41
8. Deren Einziehung in den durch das Ges. v. 13. Juni 1853 sistirten Prozeß- und Ablösungs-Sachen ist bis auf Weiteres einzustellen. . . . . M. VII. 45.

Kosten-Niederschlagung, die,
1. in Prozessen und Auseinandersetzungs-Sachen, wegen unentgeltlich aufgehobener Rechte. . M. III. 34.
2. in Prozessen, bei denen die Zurücknahme der Klage lediglich durch die Bestimmungen des Abl.-Ges. v. 2. März 1850 nothwendig geworden. . . . . . M. IV. 4 fg.
3. Ermäßigung der Prozeßkosten auf ein Pauschquantum. . . . . M. III. 154.

Kredit-Institute.
1. Verfahren bei Anmeldung von Ansprüchen derselben auf Rentenbriefe, so wie wegen Deposition der letzteren. . . . . R. VI. 279 fg.
2. Instruktion über deren Befugnisse und Pflichten wegen der ihnen überwiesenen Rentenbriefe. . M. VI. 283 fg.

Kreisvermittelungs-Behörde.
1. Nach Art. 68 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. v. 11. März 1850 werden deren Functionen durch die von den Partheien zu wählenden und von der Auseinandersetzungs-Behörde zu bestätigenden sachkundigen Kreis-Eingesessenen versehen. . . . . R. V. 100 fg.

2. nach deren Aufhebung durch das Gesetz v. 24. Mai 1853 sind jedoch die früheren Vorschriften wieder in Wirksamkeit getreten. . . . . M. VI. 335.

Krippen, s. Bauholz.

Krug (Schankstätte). Die Frage, ob ein Krug ein städtischer oder ein ländlicher ist, wird durch den Ort der verpflichteten Schankstätte, nicht der berechtigten Fabrikationsstätte entschieden. . . . . O. V. 456.

Krugverlagsrecht.

1. Die für die Aufhebung desselben vor Erlaß des Abl.-Ges. v. 2. März 1850 stipulirten Geldrenten sind nach diesem Gesetze ablösbar und von der Rentenbank zu übernehmen, nicht aber die nach Erlaß dieses Gesetzes dafür übernommenen. . . . . M. V. 321.
2. Die Bestimmungen des §. 4 sub Nr. 4 zu 1 und 3 a. der Allg.-Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845 beziehen sich nicht auf das §. 5 l. c. bezeichnete Recht. O. VII. 367.
3. Das Recht eine Schenkstätte zu errichten und diese ohne Rücksicht auf eine bestimmte Fabrikationsstätte mit Getränken zu verlegen, ist für ein Krugverlagsrecht nicht zu erachten. . . . . O. VII. 367.

Kultur-Bauerhof, s. Laßgüter. 5.

Kurmark, s. Brandenburg.

L.

Lagerholz, das,

1. begreift nach Schlesischem Provinzial-Recht Windbruch nicht in sich. . . . . O. III. 45.
2. Nach Märkischem Provinzial-Recht gehört der Windbruch nur in sofern dazu, als die umgeworfenen Bäume sowohl zum Bauholz untauglich, als auch schon vorher abständig gewesen sind. R. III. 188 fg. O. IV. 65. 333.
3. In dessen Ermangelung haben in Westpreußen und dem Netzdistrikt die Berechtigten keinen Anspruch auf stehendes Holz. . . . O. III. 196.

Landabfindung, s. Forstbechtigungen. 3.

1. kann für die Ablösung von Reallasten **nur** in Folge eines Vergleiches und auch nur dann eintreten, wenn der Umfang und die Grenzen derselben genau bestimmt worden sind. . . R. VI. 212 fg.

M.

Bekanntmachung erfolgt durch die General-Commissionen.
R. I. 75. M. IV. 308.

Massivbau. Durch den Massivbau eines ursprünglich in Fachwerk errichteten Gebäudes wird zwar die für das letztere bestehende Bauholzberechtigung ohne Weiteres nicht aufgehoben, es ist jedoch für deren Umfang die Bauart des berechtigten Gebäudes zur Zeit der Ablösung maaßgebend. . . . . R. VII. 216 fg.

Mediatisirte. Das Ergänzungs-Ges. vom 2. März 1850 findet auch auf die den Mediatisirten durch Staatsverträge überwiesenen und garantirten Gerechtigkeiten Anwendung.
R. IV. 344 fg.

Meliorationshöfe, die,

1. in Pommern, sind für Zinsgüter zu erachten.
O. II. 455. V. 115 fg.

2. Deren Inhabern steht kein Anspruch zu, wenn ein früherer Besitzer den Hof an den Gutsherrn verkauft hat O. III. 53.

Mennoniten, sind zum Erwerbe des Eigenthums ländlicher regulirungsfähiger Stellen im Wege der Regulirung nach dem Abl.-Ges. v. 2. März 1850 befugt.
R. IV. 399. M. VII. 89 fg.

Merkpfahl. Dessen Setzung ressortirt von der Landes-Polizei-Behörde. . . . . M. III. 159.

Metzkorn (Mischgetreide). Ueber dessen Qualität und Werthsbestimmung nach der Ablös.-Ordn. vom 7. Juni 1821.
R. I. 67 fg.

Militair-Invaliden. Wegen Aufhören des Militair-Gnadengehalts bei erlangter Anstellung im Civildienste.
M. VII. 66.

Minden-Ravensberg (Fürstenthum und Grafschaft).

1. Vererbungsgrundsätze bei heimfallspflichtigen Kolonaten.
O. III. 54.

2. Die Gewohnheit, wonach der Brautschatz des vor der Verheirathung verstorbenen Abfindlings bei der Stätte verblieb, ist bei den heimfallspflichtigen Kolonaten präsumtiv als Bedingung fortbestehend.
O. IV. 340.

3. Von früher eigenbehörigen Kolonaten ist nicht blos von aufheirathenden Ehegatten der Besitzer und von mahljährigern Besitzern, sondern von einem jeden

1. Ueber deren Fortentrichtung während des Prozesses. . . . . O. II. 454. III. 54.
2. Deren Anerkenntniß im Auseinandersetzungs-Verfahren und dessen Wirkung. . R. III. 83 fg.
3. Ein Streit über deren gewerbliche Natur zieht von Amtswegen die Ablösung aller auf dem Mühlengrundstück haftenden Reallasten nach sich. R. III. 177.
4. Der unentgeltliche Wegfall gewerblicher Mühlen-Abgaben kann aus dem Ges. v. 11. März 1850 nicht hergeleitet, auch überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden, wenn darüber bereits rechtskräftig erkannt ist. R. III. 313 fg.
5. Deren Bezeichnung, als Metzkorn, Mastgeld, Grundgeld entscheidet an sich über die Natur derselben nichts. R. III. 315 fg. 358. 361. V. 396.
6. Deren hypothekarische Eintragung beweist an sich nichts für deren reale Natur. R. III. 322. 359. 390.
7. Deren Mißverhältniß zu dem Reinertrage der mit der Mühle verbundenen Realitäten beweist an sich weder für, noch gegen deren reale oder gewerbliche Natur. R. III. 322. 359. 380. V. 350. 396.
8. Der Erwerb gewerblicher Mühlen-Abgaben durch Verjährung ist durch das Ed. v. 2. November 1810 beseitigt. . . . . R. III. 323. 356. 359.
9. Deren Anerkenntniß im Prozesse nach Erlaß des Edikts v. 2. November 1810 und der Allg.-Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845 und dessen Wirkung. R. III. 325.
10. Deren Umwandlung in eine Rente durch einen nach Erlaß der Gesetze ad 9 errichteten Receß schließt den Einwand der gewerblichen Natur aus und dieser Receß hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches oder rechtskräftigen Erkenntnisses. R. III. 327 fg.
11. Ein solcher Receß bewirkt eine Novation, auch wenn die Bestätigung desselben schon vor Erlaß der ad 9 genannten Gesetze erfolgt war. . . . R. III. 334. 393.
12. Deren Bezeichnung als „Pacht" „Mühlenpacht" spricht nicht für die gewerbliche Natur derselben. R.. III. 335. 338. 358. 361.
13. Desgleichen die beigefügte Bestimmung „wie es die Mühle verdient." . . . R. III. 336. IV. 250.

14. Die Verwandlung derselben in einen Domainenzins enthält eine Novation. . . . . R. III. 337.
15. In wie weit der §. 100 des Abl.-Ges. v. 2. März 1850 auf dieselben Anwendung findet. . . . R. III. 339.
16. Die für eingeräumte Mahlzangsberechtigungen resp. deren Erweiterung stipulirten, sind nicht unentgeltlich aufgehoben. . . . R. III. 342. IV. 243.
17. Bestimmte Kriterien über deren Natur. III. 346 fg. 374 fg.
18. Die für die gewerbliche Natur sprechende faktische Vermuthung hat nur die Wirkung die Mühle prästationsfähig zu erhalten. . . . . R. III. 346 fg.
19. Beweistheorie über deren gewerbliche Natur.
R. III. 347 fg.
20. Deren Anerkenntniß bei Regulirung des Hypothekenbuchs und dessen Wirkung. . . . . . R. III. 359.
21. Wirkung rechtskräftiger Judikate und rechtsgültiger Abkommen über dieselben mit Bezug auf §. 5 der Declar. vom 19. Februar 1832 und den Schlußsatz des §. 3 der Allg.-Gew.-Ordn. vom 17. Januar 1845. R. III. 369.
22. Bei den nach Erlaß des Edikts v. 2. November 1810 stipulirten streitet die thatsächliche Vermuthung gegen die gewerbliche Natur derselben.
R. III. 366. 372. 378. IV. 228. V. 349.
23. Die für das Exclusiv-Recht zum Betriebe des Mühlengewerbes stipulirten sind durch §. 30 des Edikts vom 2. November 1810 unentgeltlich aufgehoben. R. III. 377.
24. Deren Bezeichnung als „Mühlenzins **von der** Mühle" spricht an sich nicht für die gewerbliche Natur derselben. . . . . R. III. 380. 391.
25. Die Stipulation gewerblicher nach dem Edikte vom 2. November 1810 ist verboten.
R. III. 382. 388. 391.
26. Die Bezeichnung derselben als „Erbzins" spricht weder für noch gegen deren gewerbliche oder reale Natur.
R. III. 394. IV. 197.
27. Diejenigen, welche durch den Betrieb und die Benutzung des Mühlwerks zu verdienen, sind deshalb noch nicht für die Ausübung des Gewerbebetriebes zu entrichten. . . . . R. III. 396.
28. In wie weit auf dieselben die Bestimmung des §. 65

des Abl.-Ges. v. 2. März 1850 Anwendung findet.
M. III. 408. IV. 163.

29. Deren gewerbliche Natur folgt aus einer widerruflichen und an die Person des Mühlenbesitzers geknüpften Concession. . . . . R. IV. 77.

30. Die für die Concession zur **Erbauung** einer Mühle ohne gleichzeitige Ueberlassung einer Mühlstätte stipulirten, sind für gewerbliche zu erachten. . . . . R. IV. 79. V. 193 fg.

31. Die für einen Platz und die Erlaubniß (Concession, Freiheit,) zur Erbauung einer Mühle auf demselben stipulirten, sind gemischter Natur. . . R IV 195 fg.

32. Ueber deren geschichtliche Entstehung.
R. IV. 204 fg. V. 402 fg.

33. Die für eine Exclusiv-Berechtigung in Neuvorpommern und Rügen stipulirten, sind unentgeltlich aufgehoben. . . . . R. IV. 218 fg.

34. Die nach dem Erlaß des Edikts v. 2. November 1810 für eine ausschließliche Gewerbeberechtigung stipulirten fallen unentgeltlich fort.
R. IV. 226 fg. V. 73 fg.

35. Die für eine polizeiliche Concession übernommenen, sind nicht gewerblicher Natur. R. IV. 232. V. 347 fg.

36. Die ohne gleichzeitige Ueberlassung von Realitäten übernommenen, sind gewerbliche. R. IV. 236.

37. Deren rechtmäßiger Besitz wird durch die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums nicht entkräftet. . . . . R. IV. 261.

38. Auch in den bereits rechtshängig gewesenen, aber noch nicht entschiedenen Streitigkeiten über dieselben kommt das Ges. v. 2. März 1850 zur Anwendung. O. IV. 336.

39. Die in der vormaligen Provinz Südpreußen nach Erlaß der Deklar. vom 30 April 1797 stipulirten sind im zweifelhaften Falle für Grundabgaben zu erachten.
R. IV. 408 fg.

40. Wenn solche, neben besonderen Abgaben für die Ueberlassung von Grundstücken, allein für die Verstattung zum Bau einer Mühle übernommen worden, so sind dieselben als Gewerbe-Concessions-Abgaben anzusehen. . . . . . . R. IV. 411 fg.

41. Die für eine Exclusiv-Berechtigung stipulirten unentgeltlich fortfallenden, müssen in denjenigen Landestheilen, in denen ihre Aufhebung erst durch die Allg.-Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845 erfolgt ist, noch bis zu dem Tage fortentrichtet werden, an welchem der Betrieb des Müllergewerbes von einer Person begonnen wird, gegen welche das Exclusiv-Recht hätte geltend gemacht werden können. . . . R. V. 73 fg.

42. Die für die Belehnung mit der Mühlengerechtigkeit auferlegten, sind unentgeltlich aufgehoben. R. V. 84 fg.

43. Die bei Veräußerung einer Mühle mit der ausdrücklich verliehenen Berechtigung, Mehl zum Verkauf zu mahlen, stipulirten, sind gemischter Natur. R. V. 86 fg.

44. Die im Netzdistrikt seit 1772, und im vormaligen Südpreußen seit 1797 stipulirten, sind im zweifelhaften Falle für Grundabgaben zu erachten. R. V. 91 fg.

45. Deren gewerbliche Natur wird durch die Erbzins-Eigenschaft der belasteten Mühle nicht ausgeschlossen. R. V. 95.

46. Die für die Befugniß zur Anlegung und Unterhaltung einer Schiffsmühle in einem öffentlichen Flusse stipulirten, sind nicht gewerblicher Natur. R. V. 189 fg.

47. Diejenigen, bei deren Begründung eine zeitweilige Abgabenfreiheit oder Remission in Unglücksfällen zugesichert ist, sind deshalb noch nicht für gewerbliche zu erachten. . . . . . . R. V. 396.

48. Auch in den zu dem vormaligen Königreich Westphalen gehörigen Landestheilen ist das K. Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen zur ausschließlichen Entscheidung über die streitige Natur der Mühlenabgaben befugt. . . . . R. VI. 341 fg.

49. Nach welchen Verhältnissen die Sonderung gemischter Abgaben zu bewirken. . . . . . R. VII. 98 fg.

50. Kapitalien, als Restkaufgeld auf ein Grundstück radicirt und Seitens des Schuldners unkündbar, sind für Gewerbe-Abgaben nicht zu erachten, auch

8. Das Verhältniß der Erbpächter von ganzen Erben, Höfen oder Kotten nach der Erbpachtsordnung v. 21. September 1783 zu dem Gutsherrn ist als ein gutsherrliches und bäuerliches zu betrachten.
R. V. 46.

9. Haben bäuerliche Eheleute in Gemäßheit des Ges. vom 13. Juli 1836 die Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen, und ist demnächst der Eine von ihnen vor Aufhebung dieses Gesetzes verstorben, so kann der nach §. 9 l. c. bestimmte Anerbe das Eigenthum des Kolonats nur dann für sich beanspruchen, wenn der Fall der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen Kindern vor der Gesetzeskraft der Verordnung v. 18. December 1848 eingetreten ist; entgegengesetzten Falles erfolgt die Auseinandersetzung nach den Regeln der Münsterschen Gütergemeinschaft.
O. V. 455.

10. Die im §. 85 der Erbpachtsordnung und §. 6 Tit. 6. Th. II. der Eigenthumsordnung enthaltenen Bestimmungen sind, der Aufhebung der Gutsherrlichkeit ungeachtet, auch noch jetzt maaßgebend. Die darin festgesetzte Alternative begründet jedoch nur ein Wahlrecht für den Abgaben**berechtigten**. . . . . O. VI. 470.

11. Die Erbpachtsordnung vom 21. September 1783 ist auch nach Wiedereinführung des A.L.R. in den Landestheilen, in welchen sie Geltung hatte, als ein gültiges Provinzialgesetz beibehalten worden, sie ist jedoch nur auf solche Erbpachten anwendbar, welche ein ganzes Erbe, Hof oder Kotten betrafen. . . R. VII. 127 fg.

12. Erbpachten über einzelne Grundstücke, welche keinen ganzen Hof oder Kotten betrafen, sind deshalb (11.) nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses gültig gewesenen allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen. R. VII. 127 fg.

Mutterstuten. Für die Züchtung guter Mutterstuten werden Prämien nicht blos Pferdezüchtern bäuerlichen Standes, sondern auch den Ackerbau treibenden Bewohnern kleinerer Städte bewilligt.
M. VI. 163.

N.

lichkeit herzuleitende Concessionsbefugniß bezüglich des Betriebes des Müllergewerbes ist nicht begründet, wohl aber war der Erwerb einer Exklusiv-Berechtigung zulässig. . . . . R. IV. 218 fg.

2. Ueber die Beweisfähigkeit des Wendisch-Rügianischen Landesgebrauchs von Matthäus von Normann de 1529. . . . . R. IV. 221.

3. Der Pächter wird in possessorio summariissimo geschützt. O. V. 466.

4. Bei Grundstücken, welche ehemaligen Leibeigenen gegen bestimmte Abgaben und Leistungen zur Cultur und Benutzung überlassen worden sind, streitet ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzrechts die Vermuthung für die Zeitpacht; sind jedoch derartige Grundstücke zu erblichen, wenn auch lassitischen oder ähnlichen Rechten verliehen, so hat der Besitzer durch das Abl.-Ges. vom 2. März 1850 das volle Eigenthum erworben. . . . . R. VI. 231 fg.

5. Auch Leibeigene konnten trotz der Leibeigenschaft dingliche Rechte gegen den Gutsherrn erwerben. R. VII. 260 fg.

6. Auch ohne Erb- und Grundbriefe steht den ehemaligen leibeigenen Besitzern eigenthümlicher Kathen die Vermuthung für ein erbliches Besitzrecht an ihren Kathenstellen nebst den damit verbundenen Nutzungen bis zur Führung des Gegenbeweises zur Seite. Dieses Besitzrecht hat die Natur des getheilten Eigenthums und ist durch das Abl.-Ges. vom 2. März 1850 in volles Eigenthum verwandelt und sind die auf demselben haftenden Verpflichtungen ablösbar. . . . . R. VII. 261. fg.

7. Das bei Kathenstellen vorkommende Superficiar-Recht (jus superficiarium) ist keine Gerechtigkeit im Sinne des §. 6 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850, sondern ein selbstständiges erbliches Besitzrecht und durch §. 2 Nr. 2 l. c. in volles Eigenthum verwandelt. . . . . R. VII. 290 fg.

8. Die erweiterte Bauerordnung vom 16. Mai 1616 findet auf die Besitzer von Kathenstellen keine Anwendung. . . . . R. VII. 290 fg.

9. Das den Gutsherrn durch §. 16 des provisorischen Regierungs-Konseils vom 17. Mai 1810 im Betreff der ehemals leibeigenen Kathenleute eingeräumte Auffagerecht ist durch Nichtgebrauch für erloschen zu erachten. . . . . R. VII. 290 fg.

Nichtigkeitsbeschwerde, die,

1. ist unzuläſſig, wenn über die Gültigkeit der von den Spezial-Commissarien wegen Nebengeschäfte aufgenommenen Verträge erkannt ist. . . . . . R. II. 372.
2. Sie geht bei nicht revisiblen Grundgerechtigkeiten in Revision über, wenn eine im Streit mitbefangene Grundgerechtigkeit revisibel und in die Revision gediehen ist, auch beide aus Einem Geschäft oder Rechtsverhältniß herrühren. . . . . O. IV. 340.

Niederlausitz, s. Mühlengerechtigkeit. 3. Nahrung.

1. Die bäuerlichen Wirthe haben bei Unglücksfällen (durch Krieg oder Feuer) einen dreijährigen Diensterlaß provinzialrechtlich zu fordern. . O. V. 17 fg.
2. Das Besitzrecht der herrschaftlichen Hausleute ist in der Regel für ein Tagelöhner-Verhältniß zu erachten und gewährt keinen Anspruch auf Eigenthumsverleihung durch Regulirung. R. O. VI. 126 fg.
3. Das von den Unterthanen an die Guts- und Gerichtsherrschaft zu entrichtende Schutzgeld ist unentgeltlich aufgehoben. . . . . R. VI. 261 fg.
4. Die von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtenden Rauchsteuern originiren aus dem früheren guts- und gerichtsherrlichen Verhältnisse, haben die Natur der Steuern, und sind durch §. 3 Nr. 10 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 unentgeltlich aufgehoben. . R. VI. 261 fg.
5. Die Vorschriften des A.L.R. in Beziehung auf die Kirchenbaulast sind durch das Patent vom 15. November 1816 eingeführt. . . . . O. VI. 473.

Notarielles Instrument. Ein solches verliert seine Kraft als ein notarielles dadurch allein nicht, daß daraus nicht erhellt, von wem der bei den Handzeichen eines Analphabeten erforderliche Vermerk beigefügt ist. O. VI. 466.

Nothfrist. Bei eingetretenem Tode eines Vormundes ruht

O.

Ostpreußen.

1. Die große und kleine Kalende sind dingliche Abgaben ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß des Grundbesitzers. . . . . O. IV. 335.
2. Bei der kleinen Kalende wird hierin auch durch eine Dismembration des Grundstücks, in Folge deren sie dann von jeder Haushaltung ungetheilt zu entrichten ist, nichts geändert. . . . . . . O. IV. 335.

P.

Paderborn (Fürstenthum).

1. Bei ausgeschlossener Gütergemeinschaft ist von einer eigenbehörigen Stätte für die Auffahrt der Ehefrau kein Weinkauf zu entrichten.
O. II. 448. III. 41.
2. Einführung des Code Napoléon und des Allg.-Landrechts.
R. VII. 181.
3. Der von dem Ehemanne ohne Zuziehung seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau abgeschlossene lästige Vertrag kann von der letzteren deshalb nicht angefochten werden, weil er den Inbegriff des gemeinschaftlichen ganzen Vermögens betrifft. O. VII. 380.

Paderborn (Kreis). Die Berechtigten in den Kreisen Paderborn, Büren, Höxter und Warburg sind verpflichtet, sich auf die von dem Belasteten beantragte Ablösung der Reallasten nach den Vorschriften des Reglements vom 8. August 1836 und §. 58 des Rentenb.-Ges. vom 2. März 1850 einzulassen und können, wenn die Berechtigten nicht durch Baarzahlung ablösen wollen, nur den achtzehnfachen Betrag der Rente in Schuldverschreibungen der Paderborner-Tilgungs-Kasse fordern.
R. VI. 350 fg.

Pächter, s. Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

1. Die Verjährung gegen denselben zum Nachtheile des Gutseigenthümers findet Statt, wenn nicht ein ganzes Gut, sondern nur eine besondere Rubrik desselben verpachtet ist. . . . . O. II. 450.
2. Der §. 521 I. 9 A.L.R. enthält die Entscheidung einer gemeinrechtlichen Controverse.
O. II. 451. III. 66 fg.

3. Die Anwendung des §. 521 I. 9 A.L.R. wird ausgeschlossen durch die Wissenschaft des Eigenthümers von der die Verjährung begründenden Handlung. O. VII. 370.

Parochial-Lasten, die,

1. sind in Pommern, wie nach dem A.L.R., in der Regel nicht als dingliche anzusehen und daher die zu besonderen Kirchengemeinden vereinigten Altlutheraner von den Parochiallasten der übrigen Eingepfarrten frei. O. VI. 472.

2. Nach Märkischem Provinzialrecht ist jeder Grundbesitzer des Parochialbezirks zu den dinglichen Parochiallasten ohne Unterschied der Konfession beizutragen verpflichtet. . . . . O. VII. 380.

Parzellenbesitzer, die, sind für den auf ihre Parzellen fallenden Antheil der auf dem Hauptgute haftenden unvertheilten Reallasten verhaftet und dem Berechtigten gegenüber zu dessen Ablösung verpflichtet. R. II. 415.

Parzellirungen, s. Dismembrationen.

Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Durch deren Aufhebung wird der Pächter von der Entrichtung des nach dem Pachtanschlage übernommenen Deputats nicht frei, sondern muß solches an den Verpächter fortentrichten. . O. V. 454.

Patron, s. Warschau. Rietberg.

Zur Gültigkeit eines zwischen dem Pfarrer und einem Abgabenpflichtigen abgeschlossenen Vergleichs genügt die Genehmigung der geistlichen Obern, selbst ohne Zustimmung oder beim Widerspruche des Patrons. R. V. 297 fg.

Pauschquantum. Dessen Festsetzung in Auseinandersetzungs-Prozessen ist der Regel nach unzulässig. M. III. 154.

Pensionsberechtigung. Der Mangel derselben ist kein Kriterium gegen die Beamten-Qualität. R. IV. 26.

Personal-Arrest, ist gegen Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser Schulden halber unzulässig. R. IV. 25.

Pertinenzstücke, s. Uebergabe.

1. Deren Unterschied von Theilen der Hauptsache. R. II. 395 fg.

4. Ueber die Steuerverhältnisse der ländlichen Grundstücke, insbesondere in den Landen Lauenburg und Bütow. . . . . R. VI. 305 fg.
5. Die unter den Bauern bestehende Gütergemeinschaft erstreckt sich nicht auf die den Ehemännern zur Kultur und Nutzung überlassenen Höfe.
R. O. VI. 406 fg.
6. Den auf Rittergütern angesetzten bäuerlichen nicht regulirungsfähigen Wirthen steht im Mangel entgegengesetzter Verabredungen ein lebenslängliches Besitzrecht an ihren Höfen zu und kann denselben nur aus bestimmten gesetzlichen Ursachen gekündigt werden.
O. VI. 416.
7. Die Abgaben an Scharfrichtereien sind dinglicher Natur, bedürfen keiner Eintragung und sind durch das Abl.-Ges. vom 2. März 1850 nicht aufgehoben.
O. VII. 365.

Posen (Großherzogthum), s. Kommunikations-Wege 1. Ortsobservanz.
1. Das Gewerbesteuer-Edikt v. 2. November 1810 ist in den Immediatstädten seit dem 1. Januar 1817 eingeführt.
O. I. 485.
2. Zwangs- und Bannrechte konnten seit 1807 durch Verjährung nicht mehr erworben werden. O. I. 486.
3. Ueber den Zustand der Städte und Einfluß der Agrargesetzgebung auf dieselben. . . . . . P. III. 95 fg.
4. Durch Einführung des Code mittelst transitorischen Gesetzes vom 1. Mai 1808 ist die früher angefangene Verjährung des Zehntrechts nicht unterbrochen worden. . . . . O. IV. 333 fg.
5. Die Abfassung einer Rechtfertigungsschrift in Polnischer Sprache hat den Verlust des Rechtsmittels nicht zur Folge. . . . . O. IV. 336.
6. Die Frage, ob vor dem 1. März 1817 eine Verjährung begonnen, ist nach den früheren Gesetzen zu entscheiden; bei der erlöschenden Verjährung gegen ein rechtskräftiges Urtel findet aber der §. 560 I. 9 A.L.R. Anwendung. . . . . O. IV. 342.
7. Die provinzialrechtlichen Normen über kirchliche Zehnten und andere Abgaben an Kirchen und Geist-

fahren festgestellten Rente involvirt für den Berechtigten keinen Zwang zur Provokation auf Ablösung aller übrigen Reallasten. . . . . . . M. IV. 162.

7. Anweisung über das Verfahren bei Anbringung oder Fortsetzung unvollständiger Provokationen auf Reallasten-Ablösung oder Regulirung und in wie weit die Zurücknahme einer solchen Provokation oder ein Zwang zur Ausdehnung derselben zulässig ist.
M. IV. 320. 324 fg.

8. Die Provokation eines Berechtigten auf Ablösung der dem §. 64 des Abl.-Ges. v. 2. März 1850 unterliegenden Reallasten hat nicht auch die Ablösung der demselben zustehenden, dem §. 65 unterliegenden wider seinen Willen zur Folge, wohl aber muß deren Verwandlung in eine feste Geldrente erfolgen.
R. V. 57 fg. M. VII. 69.

9. Zur Provokation auf Ablösung von Reallasten ist nur der Eigenthümer des belasteten Grundstücks befugt und nur eine von diesem, nicht aber die von dem Vorbesitzer nach erfolgter Uebergabe angebrachte Provokation hat die Wirkung des §. 47 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850. . . . . R. V. 379 fg.

10. Zur Begründung der Provokation auf Gemeinheitstheilung bedarf es nicht der Zustimmung der Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, welche der Gemeinheit unterliegen, oder in der Ortsfeldmark belegen sind, sondern nur der Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden.
R. VI. 66 fg.

11. Dieselbe kann in den Fällen des §. 65 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 auch auf die Ablösung einzelner Reallasten gerichtet werden, ohne einen Zwang zur Ablösung anderer auf demselben Grundstück haftender Reallasten zur Folge zu haben; es ist jedoch in diesem Falle keine bloße Rentenverwandlung, sondern nur eine definitive Ablösung durch Kapital oder Rentenbriefe zulässig. . . . . . . R. VII. 117 fg.

12. Die Zurücknahme der ausdrücklich auf Ablösung der dem §. 65 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 un-

R.

2. Die Ersitzung derselben ist durch die Einführung des Code civil unterbrochen worden. . . O. II. 453.
3. Deren dingliches Element ist kein accessorisches Recht, kommt vielmehr der Berechtigung an und für sich selbst zu. O. III. 63.
4. Deren dingliche Natur wird auch ohne Eintragung durch den Uebergang des entsprechenden Rechts (Gegenleistung) auf den Besitzer der Sache erhalten. O. III. 64.
5. Ueber den charakteristischen Unterschied derselben von Servituten. R. III. 246 fg. 253. 262. VI. 71 fg.
6. Deren Unterschied von persönlichen, erst durch die Eintragung dinglich gewordenen Rechten. . R. V. 418.
7. Reallasten, welche für den Betrieb eines Gewerbes stipulirt worden, sind unentgeltlich aufgehoben. R. VI. 246 fg.

Rechte,
1. affirmative, können auch als Gegenleistung für ein entsprechendes Recht des Verpflichteten durch Verjährung erworben werden. . . . . . O. III. 44.
2. persönliche zur Sache, sind gegen den dritten Besitzer derselben verfolgbar, wenn dieser zur Zeit der Uebergabe das früher entstandene Recht des Andern gekannt hat. . . . . O. III. 57.
3. negative, Erfordernisse der Besitzergreifung derselben. O. III. 62. 66.
4. negative, können nur auf fremde Sachen erworben werden, also nicht von demjenigen, welcher die den Gegenstand des Rechts bildende Sache als Eigenthümer zu besitzen glaubt. . . . . O. V. 465.
5. subjektiv- und objektiv-dingliche, erlöschen, wenn sie eingetragen sind, nicht durch Konfusion, so lange sie nicht gelöscht sind. . . . O. VII. 371.

Rechtsanwalte. Deren Gebühren, als Bevollmächtigte oder Assistenten in Auseinandersetzungs-Sachen sind nach dem Ges. v. 12. Mai 1851 zu liquidiren. M. V. 107.

Rechtsgeschäft. Folgen der Nichtbeobachtung der in den älteren Gesetzen vorgeschriebenen Förmlichkeiten. O. III. 63.

Rechtsgrundsatz, dessen Verletzung ist auch dann vorhanden,

wenn der Richter mit Verletzung eines Rechtsgrundsatzes sich für competent erklärt. . . . . . O. IV. 70.

Rechtsmittel s. deren besondere Arten. Beschwerdepunkte. 1. Kirchengemeinde. Litisconsortium. 2. Nothfrist.

1. Dessen Zulässigkeit bei in Gelde schätzbaren Gegenständen ist nach dem Interesse der remedirenden Parthei zu bestimmen. . . . . O. III. 59.
2. Deren Anmeldung braucht nicht von der Parthei ge- und unterschrieben zu sein, sondern es genügt die schriftliche Abfassung und Unterschrift durch einen Dritten in deren Namen. . . . . O. III. 59. IV. 70.
3. Litisdenunciaten und Adcitaten können in dem Hauptprozesse nur dann selbstständig ein Rechtsmittel einwenden, wenn sie assistirt haben; in zweiter Instanz auch nur, wenn der Rechtsstreit zwischen den Hauptpartheien noch fortdauert. . . . . O. IV. 70.
4. In Bewässerungs-Angelegenheiten nach dem Ges. v. 28. Februar 1843 muß deren Anmeldung bei der Regierung erfolgen. . . . . R. IV. 167.
5. Dessen Zulässigkeit im Betreff des Gegenstandes wird durch den Zeitpunkt der Einlegung desselben bestimmt und kann die spätere Entsagung eines Theils der Forderung dasselbe nicht unzulässig machen. O. VII. 377.
6. Ueber die Wahrung desselben innerhalb der Nothfrist entscheidet der Präsentations-Vermerk bis zum vollständigen Beweise der früher erfolgten Anmeldung. . . . . O. VII. 377.

Rechtstitel. Unter einem speziellen Rechtstitel, welcher der Verfügung einer Landespolizei-Behörde entgegengesetzt werden kann, ist nur ein solcher zu verstehen, welcher geeignet ist, ein Rechtsverhältniß zwischen dieser und dem Kläger zu begründen, und welchen dieselbe für sich als verpflichtend anzuerkennen hat. . . . . . K. VI. 473 fg.

Rechtskraft, einer Entscheidung, Beweislast. R. III. 324.

Rechtsweg, s. Kommunallasten. 4.

Gegen polizeiliche Anordnungen über die Räumung eines Grabens zur Beschaffung der Vorfluth ist der Rechtsweg unzulässig. . K. VI. 474.

Regierungen, s. Rezesse 8.

Reglements, deren Erlaß durch die Ortspolizei wegen Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben, so wie Angabe eines zweckmäßigen Schemas. M. III. 36. 164.

Regulirungs-Anspruch auf Eigenthumsverleihung.

1. Derselbe geht für lassitische Wirthe durch wiederholten Holzdiebstahl verloren. . . . . O. II. 441.
2. Wenn solcher per decretum zurück- oder zur Instruktion zu verweisen. . . . . M. IV. 35.
3. Dessen Verlust durch Verzichtleistung. R. IV. 91 fg. V. 243 fg.
4. Dessen Verlust durch freiwillige Aufgabe oder Verlassung der Stelle, und ist diese Aufgabe an keine Form gebunden. . R. IV. 395. V. 226 fg. Das Gegentheil ist jedoch von dem Ober-Tribunal angenommen. . . . . O. VI. 406.
5. erfordert einen vollständigen und redlichen Besitz der Stelle. . . . . R. V. 147 fg.
6. Derselbe geht nicht verloren durch ein in der Zeit von Verkündung des Ges. v. 9. Oktober 1848 bis zum Erlaß des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß, wonach der Besitzer einer regulirungsfähigen Stelle als bloßer Zeitpächter zur Räumung derselben verurtheilt ist. R. O. V. 254 fg.
7. Zu dessen Begründung ist seit Erlaß des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 auch in dem Großherzogthum Posen kein schriftlicher, resp. von der General-Kommission bestätigter Wiederbesetzungs-Vertrag erforderlich; es genügt vielmehr schon ein mündlich geschlossener Vertrag. R. O. VI. 146 fg.
8. Der frühere Besitzer einer an sich regulirungsfähigen Stelle, dessen Besitzrecht schon bei Erlaß des Ges. v. 9. Oktober 1848 durch Verjährung erloschen war, kann einen solchen Anspruch nicht geltend machen. O. VII. 368.
9. Auch solche Besitzer, welche vor Erlaß des Ges. vom 9. Oktober 1848 rechtskräftig zur Räumung ihrer Stellen verurtheilt waren, haben keinen Anspruch auf Eigenthumsverleihung und können sich auf §. 97 des Abl.-Ges. v. 2. Marz 1850 nicht berufen. O. VII. 369.

Regulirungsfähigkeit ländlicher Stellen (objektive) s. Niederlausitz 2.

1. Absicht des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 in Rücksicht derselben. R. O IV. 42. 58. V. 247. VI. 419.
2. Dieselbe wird durch ein reines Zeitpachtverhältniß ausgeschlossen. . . . . . R. IV. 42. 55.
3. Deren Bedingungen. R. IV. 54. 391 fg. O. VI. 240 fg.
4. Dieselbe wird durch einen auf Zeit beschränkten Pachtkontrakt an sich nicht ausgeschlossen. R. IV. 91 fg. 395. V. 165. fg. O. VI. 429.
5. Sie erfordert den Nachweis der Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses. . . . . R. IV. 382 fg.
6. Dieselbe wird dadurch ausgeschlossen, daß die Stelle einem Wirthschaftsbeamten mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Nutzung überlassen ist. R. IV. 384 fg.
7. Zu deren Begründung bedarf es außer den im §. 74 des Abl.-Ges. v. 2. März 1850 angegebenen Erfordernissen nicht noch eines besonderen Nachweises für die Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses. R. V. 186 fg. 221. O. V. 258.
8. Bei zeitemphyteutischen Stellen sind deren Erfordernisse lediglich nach den Vorschriften des §. 75 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 zu beurtheilen und findet der §. 74 l. c. auf sie keine Anwendung. R. V. 198 fg.
9. Sie wird durch die Umwandlung des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses in ein Tagelöhner-Verhältniß ausgeschlossen. . . . . . R. V. 232 fg.
10. Der bloße Name einer ländlichen Stelle an sich, z. B. Dreschgärtnerstelle, beweist für dieselbe nichts. R. V. 237 fg.
11. Bei Pfarrbauerhöfen und bei Pfarr- und Kirchen-Ländereien spricht die Vermuthung gegen deren Regulirungsfähigkeit, wenn nicht nachgewiesen wird, daß den Pfarren und Kirchen gutsherrliche Rechte zugestanden haben. . . . . R. V. 238 fg.
12. Von derselben sind solche Stellen ausgeschlossen, welche deren Besitzern mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung als Hüttenarbeiter überlassen sind. R. VI. 123 fg.

13. Die erfolgte Verpachtung eines Vorwerks theilweise gegen die Verpflichtung zur Beaufsichtigung der gutsherrlichen Forst schließt die Regulirungsfähigkeit desselben aus. . . . . R. VI. 251 fg.

14. Einzelne Ländereien kommen bei der Eigenthumsverleihung nur in so weit in Betracht, als sie zu einer regulirungsfähigen Stelle gehören, und unterliegen selbstständig derselben auch dann nicht, wenn sie früher zu einer regulirungsfähigen Stelle gehört haben. . . . . O. VI. 463. VII. 368.

Reiheschank, s. Sachsen. 2.

Reinertrag der Stelle.

1. Wegen Ermittelung desselben nach §. 63 des Abl.-Ges. v. 2. März 1850 sind die Pflichtigen bei erfolgender Ueberweisung von Renten an die Rentenbank von Amtswegen zu belehren. . . . . M. V. 110.

2. Bei dessen Ermittelung in Hinsicht eines Mühlengrundstücks nach §. 6 des Ges. vom 11. März 1850 können nur wirklich gezahlte Entschädigungs-Kapitalien für Mahlzwangs- oder Exclusiv-Rechte dem gegenwärtigen gemeinen Kaufwerthe zugerechnet werden, welche nicht zur Abstoßung von Reallasten verwandt sind. R. VI. 96 fg.

Reisefuhren, ungemessene für den Pfarrer, sind unentgeltlich durch das Ges. vom 21. April 1825 aufgehoben. O. III. 47.

Reisekosten, s. Assessoren. 1.

1. in Königl. Dienstangelegenheiten auf Eisenbahnen und Dampfschiffen für Abgang und Zugang. M. IV. 39.

2. kommen den Spezial-Kommissarien zu, ohne daß es einer vorgängigen vergeblichen Aufforderung der Interessenten zur Gestellung eines Fuhrwerks bedarf. . M. VI. 14.

Rheinprovinz.

1. Erläuterung des Verfahrens bei Theilung gemeinschaftlicher Wälder, vom Oberforstmeister von Steffens. P. I. 432 fg

2. Ueber Aufhebung der Gemeinheiten und Servituten, vom Präsidenten Lette. . . . . P. I. 450.

Dienstbarkeitsberechtigten im §. 77 a und b der Gem.-Theil.-Ord. v. 7. Juni 1821 sind nicht disjunctiv, sondern kumulativ aufzufassen. . . . R. VI. 439 fg.

Rentenbank.

1. In wie weit sich deren Obliegenheit zur Prüfung der Rezesse erstreckt. . . . . M. III. 406.
2. Dieselbe kann nur Renten, nicht aber Kapitalien Behufs Abfindung des Berechtigtigten übernehmen und den Berechtigten nur mit dem 20 fachen Betrage der vollen Rente abfinden. . . . . M. IV. 9 fg.
3. Wenn der Verpflichtete in den Fällen der §§. 53 und 55 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 die Abfindung nach Maaßgabe des Vertrages wählt, so findet eine Ueberweisung des Ablösungs-Kapitals gegen Rentenbriefe an die Rentenbank Seitens des Berechtigten nicht Statt. . . . . . M. IV. 11.
4. Die Kapitalzahlungen sind an die betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen zu leisten, an die Kreis-Kasse aber nur auf eigene Gefahr des Zahlenden. M. IV. 15.
5. Dieselbe ist zur Uebernahme von Abfindungs-Kapitalien für rückständige Reallasten und Laudemien gegen Rentenbriefe nicht befugt. . . . . M. V. 4.
6. Sie muß die Renten, welche nicht unter die §§. 53 bis 55 und 65 des Abl.-Ges. v. 2. März 1850 fallen, ohne Rücksicht auf die Sicherheit der belasteten Grundstücke übernehmen, jedoch sind die General-Kommissionen verpflichtet, die Pflichtigen auf §. 63 l. c. aufmerksam zu machen. . . . . . M. V. 109 fg.
7. Zusammenstellung der bis zum 1. Oktober 1852 erzielten Resultate derselben. . . . . . . VI. 40.
   Desgleichen bis zum 1. April 1853. . . VII. 54 fg.

Rentenbank-Direktion. Verfahren bei Einzahlung und Einziehung von Ablösungs-Kapitalien und bei Ausantwortung der Rentenbriefe. . . . . . . M. IV. 18. 20.

Rentenbriefe.

1. Die Auseinandersetzungs-Behörden haben die Ausloosung der bei den Gerichten oder Kredit-Instituten deponirten Rentenbriefe genau zu kontrolliren und fur die rechtzeitige Erhebung des Nennwerths

klage nach erfolgter Bestätigung nur vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden. . . . O. K. VII. 450.

Rietberg (Grafschaft).

Auch dort kommen jetzt die Vorschriften des A.L.R. über die Beitragspflicht des Patrons zu den Kirchenbaulasten in Anwendung. . . . . O. VI. 472.

Roggenernte, s. Marktfuhrkosten. Zinsgetreide.

Rückerlohn ist bei der Fixation einer Brennholzberechtigung auf eine bestimmte Klafterzahl von dem Berechtigten nicht zu erstatten. . . . . O. III. 282.

Rückstände, s. Kompetenz. 8.

1. von Reallasten, sowohl verfassungsmäßigen, als eingetragenen und von Hypothekenzinsen, haben, so weit sie nicht verjährt sind, die Natur eines objektiv-dinglichen, gegen jeden dritten Besitzer verfolgbaren Rechts. Außer dem Falle der Unzulänglichkeit der Kaufgelder des belasteten Grundstücks oder des Konkurses findet eine Beschränkung der Verfolgbarkeit dieses Rechts auf einen zweijährigen Rückstand nicht Statt. O. IV. 343. V. 453.
2. Wenn der Verpflichtete solche bei der Ablösung baar an den Berechtigten zahlt, so kann dieser Baarbetrag der Rentenbank gegen Rentenbriefe nicht überwiesen werden. . . . . M. V. 4.
3. Für die in seine Besitzzeit fallenden rückständigen Reallasten haftet der Besitzer des belasteten Grundstücks auch nach dessen Veräußerung noch persönlich. O. VII. 374.
4. Die Entscheidung über die Rückstände solcher Prästationen, welche dem Auseinandersetzungs-Verfahren unterliegen, steht den General-Kommissionen zu. O. VII. 382.

Rücktritt, der,

1. von einem mündlichen, aber schriftlich zu errichten gewesenen Vertrage Seitens Desjenigen, welcher die Erfüllung ganz oder theilweise angenommen hat, findet nur Statt, wenn die Sache in dem Zustande zurückgegeben werden kann, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befunden hat. . . . . . O. IV. 67.
2. von einem Vertrage nach ergangenem günstigen Urtel

erster Instanz findet nur Statt, wenn der spezielle für die Nichterfüllung angegebene Weigerungsgrund für gerechtfertigt erachtet wird. O. IV. 338.

Rügen, s. Neuvorpommern.

S.

Sachsen (Provinz), s. Laßgerechtigkeit. Laßgüter. 4. Mühlengerechtigkeit. 2. Präklusion. 3. Verjährung. 1.

1. Die kontraktliche Pflicht des Fiskus in den vormals Sächsischen Landestheilen: „das Holz zum Bergbau vor Fremden für einen billigeren Preis den Bergwerksbesitzern überlassen zu wollen" ist keine Grundgerechtigkeit und der Berechtigte zu deren Ablösung nicht befugt. . . . . O. IV. 334.
2. Der in den Dörfern üblich gewesene Reiheschank ist, wie jede Schankwirthschaft, als Gegenstand des Privatrechts aufgehoben. . . . . O. V. 452.
3. Vor Einführung des A.L.R. konnte zwar vermöge privatrechtlicher Verabredung das Recht auf Lehnwaare erlangt werden, war jedoch damals kein natürlicher Ausfluß des Erbzinsrechts, resp. des census reservativus. . . . . O. VI. 461.
4. Bei Erbzinsgütern kann eine bloß auf frühere allgemeine Gesetze gegründete Laudemialpflicht bei Besitzveränderungen, welche erst nach Einführung des A.L.R. eingetreten sind, nur nach dessen Vorschriften und nicht nach Sächsischem Rechte beurtheilt werden. O. VI. 461.
5. Die Allerh.-Kab.-Ordre v. 11. Juni 1825 ist kein allgemeines Landesgesetz und findet auf Sachsen keine Anwendung; es müssen daher dort die Chausseebau-Materialien von den angrenzenden Grundbesitzern gegen Entschädigung überlassen werden. . O. VI. 471.
6. Das Churfürstl. Straßenbau-Mandat v. 28. April 1781 ist aufgehoben und für eine besondere Wegeordnung nicht zu erachten. . . . . . O. VII. 379.

Sand. Das Recht Sand zu graben ist bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung aufhebbar. . . . . R. II. 201 fg.

U.

V.

3. Wenn es nach §. 660 I. 9. A.L.R. wegen Ueberschreitung der Grenzen eines Vertrages der 50 jährigen Präscription bedarf, muß dieselbe vom 1. Juni 1794 ab berechnet und bei zugleich behauptetem Immemorialbesitz kann die vorlandrechtliche Zeit der 50jährigen Präscription nicht hinzugerechnet werden. O. III. 46. 62.
4. Deren rechtsgültiger Anfang ist nach den zur Zeit des Beginns geltend gewesenen Gesetzen zu beurtheilen, wenngleich sie bei Einführung des A.L.R. noch nicht beendigt war. . . . . O. III. 61.
5. Die ungewöhnliche Verjährung von 44 Jahren steht nur dann den Stadtgemeinden zu, wenn ihnen in ihren Privilegien gleiche Rechte wie die dem Fiskus oder den Kirchen zukommenden verliehen worden sind. O. III 62.
6. Der §. 512 I. 9 A.L.R., wonach keine Verjährung gegen denjenigen anfangen kann, welcher von seinem Rechte nicht hat unterrichtet sein können, ist nicht dahin zu verstehen, daß es dem Beeinträchtigten durchaus unmöglich gewesen sein muß, von seinem Rechte Kenntniß zu erhalten; es genügt vielmehr, wenn dasselbe ihm unbekannt geblieben ist. . . . . . O. V. 458.

erwerbende,

7. Nach Sächsischem Recht genügt zu derselben gegen den Fiskus die gewöhnliche Frist von 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen nicht. . . O. II. 451. III. 208. dieselbe wird vielmehr binnen 40 Jahren vollendet, eine vierjährige Restitutionsfrist kommt dem Fiskus nur innerhalb und bis zum Ablauf dieser Frist zu Statten. O. III. 46.
8. Der 30 jährigen Verjährung steht unrechtfertiger Besitz nicht entgegen. . . . . O. III. 44.
9. Zur Verjährung durch Besitz in den Normaljahren genügt ein vollständiger und ruhiger Besitz, auf den Nachweis eines Titels kommt es nicht an. O. III. 52.
10. Wenn der Anfang und das Ende derselben erwiesen, so greift die Vermuthung für die Fortsetzung des Besitzes auch dann Platz, wenn der zwischen beiden liegende Zeitraum die Verjährungsfrist überschreitet. O. III. 64. IV. 68.

11. Einzelne fiskalische Stationen können gegen einander keine Rechte in Bezug auf das Staatsvermögen durch Verjährung erwerben. . . O. IV. 337.
12. Durch das Hypotheken-Patent vom 22. Mai 1815 ist die Ersitzung eines Realrechts unterbrochen worden, wenn dasselbe nicht rechtzeitig angemeldet ist. O. V. 351 fg. 463.
13. Auch der putative Eigenthümer eines Grundstücks kann für dasselbe eine Grundgerechtigkeit durch Verjährung erwerben. . . . . O. V. 449.
14. Zum Erweise derselben genügt es, wenn Zeugen in Betreff aller Litisconsorten ein gewisses Handeln bekunden, und ist es nicht erforderlich, daß sie dies in Betreff jedes einzelnen, namentlich zu bezeichnenden Litisconsorten thun. . . . . O. V. 450.
15. Die titellose 50jährige Erhebung von Kommunallasten von einem urkundlich von denselben frei gewesenen Grundstück begründet keine Verjährung. O. V. 453.
16. Die Bestimmung des §. 126 I. 7. A.L.R. ist bei der Ersitzung nicht anzuwenden. . . . . . O. V. 457.
17. Ein Successor kann sich auf den Titel seines Auctors nur dann berufen, wenn der Auctor bereits selbst besessen hat. . . . . O. VI. 465.
18. Servitutes discontinuae werden dennoch nur innerhalb 40 Jahren erworben, wenngleich sie während 30 Jahren alljährlich ausgeübt worden sind. . · O. VI. 465.
19. In denjenigen Landestheilen, in denen der Code Napoléon oder vor dessen Einführung das Gemeine Recht gegolten hat, können Grundgerechtigkeiten nur durch die 30jährige titellose oder 10- resp. 20jährige titulirte Verjährung von Einführung des Code zurückgerechnet erworben werden und ist der Nachweis einer Immemorial-Präscription unzulässig. . R. VII. 180 fg.
20. Durch Konfusion des herrschenden und dienenden Grundstücks in einer Hand wird die Ersitzung unterbrochen. O. VII. 370.

erlöschende

21. Dieselbe wird durch die Erfüllung unmittelbarer Gegenleistungen ausgeschlossen. . . . . O. III. 45

22. Zur Unterbrechung derselben durch die Klageanmeldung ist die namentliche Bezeichnung der Verklagten, insbesondere auch bei den eine Korporation bildenden, erforderlich. . . . . O. III. 61.
23. Dieselbe findet gegen den Pächter zum Nachtheile des Gutseigenthümers auch dann nicht Statt, wenn sie vor Einführung des A.L.R. angefangen hat. O. III. 66.
24. ist gegen Domainenpächter zum Nachtheile des Fiskus unzulässig. . . . . O. III. 66.
25. Bei Rechten, welche nur bei gewissen Gelegenheiten ausgeübt werden können, ist es nicht nöthig, daß die letzte Gelegenheit am Ende der Frist liegt; es genügt, wenn sie innerhalb des Laufes dieser Frist vorgekommen ist. . . . . O. IV. 332.
26. Die Anwendung des §. 521 I. 9. A.L.R. wird nicht unbedingt dadurch ausgeschlossen, daß nur einzelne Pertinenzien oder Gerechtsame des Guts verpachtet sind; es kommt vielmehr auf die besonderen Verhältnisse jeden Falles an. . . . . O. IV. 341.
27. Die gesetzliche Unzulässigkeit des Anfangs der Verjährung gegen ein verpachtetes Gut wird durch die gleichzeitige Verwaltung desselben nicht ausgeschlossen. . . . . O. V. 453.
28. Der Einwand der erlöschenden Verjährung kann in der Revisions-Instanz nicht mehr geltend gemacht werden. . . . . O. V. 456.
29. Zu deren Unterbrechung gegen den wirklichen Schuldner ist es ausreichend, wenn die Klage gegen den vermeintlichen Schuldner innerhalb der Verjährungsfrist angemeldet ist. . . . . O. V. 458.
30. Das zur Unterbrechung derselben genügende Anerkenntniß ist an keine Form gebunden, und kann auch durch Handlungen ausgedrückt werden. . . . . O. V. 460.
31. Der Nachfolger des Fiskus im Besitze kann sich auf die 44 jährige Verjährung nicht berufen, wenn die zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Zeit bei seinem Erwerbe noch nicht abgelaufen war. . . O. VI. 465.

kürzere

32. Die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz eines außerkontraktlichen Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen,

daß über die Rechtmäßigkeit der beschädigenden Handlung Prozeß schwebt. . . . . . O. IV. 66.

33. Die für eine nicht gewährte Holzgerechtigkeit zu zahlende Geldentschädigung verjährt auch dann nicht in vier Jahren, wenn dieselbe auf Grund jährlicher Durchschnitte nach jährlichen Terminen gefordert wird. O. IV. 337.

34. Die vierjährige Verjährung der Auseinandersetzungskosten beginnt von der Rezeßbestätigung. M. V. 107.

35. Die bei Rückforderung öffentlicher Abgaben angeordnete kurze Verjährungsfrist findet allgemeine Anwendung, mag von einer gänzlichen und persönlichen Befreiung oder einer Ermäßigung derselben die Rede sein. . . . . O. V. 459.

36. Der §. 54 I 6 A.L.R. findet bei Verletzung bestehender, nicht auf einen Kontrakt sich gründender Rechtsverhältnisse in soweit keine Anwendung, als die Klage nur die Natur eines Anspruchs auf Erfüllung oder Ersatz des Werths wegen verweigerter Erfüllung hat. . . . . O. VI. 464.

37. Zur Ausschließung derselben wegen rückständiger Reallasten ist es genügend, wenn die Verpflichtung zur Zahlung von Rückständen überhaupt, ohne spezielle Festsetzung des Betrages, rechtskräftig ausgesprochen ist. . . . . O. VII. 364.

Vermessungs-Revisoren, welche gleichzeitig Oekonomie-Kommissions-Gehülfen sind, dürfen nicht in derselben Sache gleichzeitig ihre beiden Funktionen ausüben. M. VI. 25.

Vermuthung, die, s. Besitzer. 1.

für die Freiheit des Eigenthums, überwiegt auch bei einem gutsherrlichen Verbande die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Rechts zu Beschränkungen und Belastungen des Grundstücks, in soweit nicht feststeht, daß solche für diesen Distrikt und für alle darin belegenen Grundstücke oder doch für dieselbe Klasse nach gesetzlicher Vorschrift (Urbarien, Zinsregister, Ortsverfassung) an die Gutsherrschaft zu entrichten sind. . . . O. V. 456.

Verordnung, die, letztwillige eines laßbäuerlichen Wirths über den Hofesnachfolger aus seinen Kindern kann auch mündlich getroffen werden. . . . . R. II. 256.

Vorwerke. Die auf vererbpachteten Vorwerken haftenden Reallasten unterliegen der Regel nach dem §. 65 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850. . . . . R. IV. 178 fg.

W.

Wahlrecht, das, des Hofesannehmers durch die Gutsherrschaft.

1. ist bei nicht lassitischen Stellen aufgehoben. R. I. 169.
2. unter majorennen und minorennen Kindern des Wirths. . . . . O. I. 487. II. 293. 297.
3. Wirkung des ausgeübten Wahlrechts. . . O. I. 487.
4. bei lassitischen Stellen. . R. II. 290 fg. 381. 385.
5. Den nicht gewählten Kindern des Hofbesitzers steht kein Widerspruchsrecht gegen die erfolgte Wahl zu. R. II. 382.
6. Ob dasselbe bei lassitischen Stellen schon durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 resp. das Publikandum vom 24. Oktober 1810, oder erst durch das Abl.-Ges. vom 2. März 1850 und letzteren Falles seit Erlaß dieses Gesetzes oder des Gesetzes vom 9. Oktober 1848 für aufgehoben zu erachten? . R. O. VI. 394 fg. 403 fg.
7. Dasselbe stand dem Gutsherrn auch noch in dem Falle unter mehreren gleichberechtigten Erben zu, wenn der Todesfall des Besitzers einer lassitischen Stelle sich erst nach Erlaß des Gesetzes vom 9. Oktober 1848, aber vor der Rechtskraft des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 ereignet hatte; jedoch mußte dasselbe vor dieser Rechtskraft ausgeübt sein, widrigenfalls von da ab die gewöhnliche gesetzliche Erbfolge für die Erben des Besitzers eintrat; . . . . R. VI. 401 fg. das Gegentheil aber von dem Ober-Tribunal angenommen. . . . . O. VII. 369.

Wahrgerechtigket, die, in den Marken, ist ein von der Holzgerechtigkeit der Markenbeerbten völlig verschiedenes Recht auf unschädliches Brandholz und hat die Natur einer Servitut, ruht aber, wenn sie von einem Beerbten erworben wird. . . . . . . R. O. VI. 274 fg.

Waldstreurecht, s. Streuberechtigung.

Waldweideberechtigung, die, wechselseitige, ist bei

Feldseparationen und bestehender Gemeinschaft der Feldhütung gleichzeitig mit aufzuheben. . . . . . . R. I. 97.

Waldwirthschaft. Unter der „üblen Wirthschaft“ ist der übertriebene Holzverkauf, als eine Art derselben schon mitbegriffen, und ist darunter nicht blos eine positive Beschädigung des Waldes, sondern auch vernachlässigte Waldkultur zu verstehen. . . . . O. IV. 66. 332 fg.

Warburg (Kreis), s. Paderborn (Kreis).

Warschau (Herzogthum), s. Westpreußen.

Die Bildung einer Lokal-Observanz, nach welcher dem Patron die Baulast der Kirchen- und Pfarrgebäude allein obliegt, ist durch den Code civil nicht ausgeschlossen O. III. 48.

Wasserkraft.

1. Was hat der Gutsherr, welcher eine Wassermühle gegen fortdauernde Abgaben veräußert hat, bezüglich der Wasserkraft dem Mühlenbesitzer zu gewähren? P. V. 137 fg.
2. Der Gutsherr ist ohne Uebernahme einer ausdrücklichen Verpflichtung nicht verbunden, dem Mühlenbesitzer dafür zu haften, daß er fortdauernd das zum Betriebe der Mühle erforderliche Wasser erhalte. R. O. VII. 231 fg.

Wasserleitung.

1. Die bloße Gestattung der Mitbenutzung derselben ohne lästigen Vertrag begründet noch keine Verpflichtung für den Eigenthümer derselben, solche im Interesse des Mitbenutzenden zu erhalten. . . . . R. VI. 178 fg.
2. Die Benutzung einer Wasserleitung durch Mehrere steht der Ablösbarkeit der einem Dritten obliegenden Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung derselben nicht entgegen. . . . . R. VI. 178 fg.

Wassermühle, s. Bauholzgerechtsame. 8. Uferbesitzer. 2.

Weg, s. Besitzklage. 2.

1. Wegen Besitzstörung in der Benutzung eines öffentlichen Weges können auch einzelne Gemeinemitglieder Ansprüche erheben. . . . . O. I. 487.
2. Das Recht auf Unterhaltung eines Weges kann nicht durch 30jährige, sondern nur durch 40jährige Ersitzung erworben werden. . . . . . O. VII. 374.

Wegegerechtigkeit. Bei einer durch Verjährung erworbenen kann der Berechtigte auf die gesetzliche Breite des Weges nur in soweit Anspruch machen, als der Weg während der Verjährungszeit diese Breite gehabt hat. O. V. 451.

Wehrbaupflicht, die, eines für mehrere Mühlen erforderlichen Wehrs ist auch im Betreff einer einzelnen von diesen mehreren Mühlen ablösbar. . R. V. 300 fg.

Weideberechtigungen, s. Hütungsgerechtigkeiten.

Weinkauf, (Gewinngeld) der, s. Auffahrt. Minden-Ravensberg. 3. 4.

muß von früher eigenbehörigen Gütern im Hochstift Münster nicht bloß bei den nach der Münsterschen Eigenthumsordnung eintretenden Successionsfällen, sondern überhaupt bei jeder Besitzveränderung von dem antretenden Besitzer gezahlt werden. . . R. VI. 220 fg.

Werden (Abtei). Die Abgaben der Hobs- und Behandigungsgüter an den Hobsherrn sind nach §. 64 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 ablösbar. . . . . . R. VI. 80 fg.

Westphalen (Herzogthum).

1. Die Gem.-Theil.-Ordn. vom 7. Juni 1821 hat Gesetzeskraft und dadurch die Großherz.-Hessische Verordnung vom 9. Juli 1808 im Wesentlichen ihre Gültigkeit verloren. . . . . R. I. 51 fg.
2. Anspruch der Kirche auf Sicherstellung des Zehntablöse-Kapitals gegen den Zehntherrn wegen der demselben obliegenden Kirchenbaulast. . . . . O. IV. 71. 337.
3. Beilieger sind für die Mitbehütung der Gemeinweide weder zur Zahlung eines Beiliegergeldes, noch eines Weidegeldes verpflichtet. . . . . O. IV. 70.
4. Ein unter die Großherzogl. Hessische-Verordnung vom 5. November 1809 fallendes Bauergut bedingt noch nicht eine von der gemeinen abweichende Erbfolge, ebenso wenig folgt diese aus der Unzulässigkeit der Naturaltheilung oder Zersplitterung derselben. . O. IV. 336.
5. Unter den in den §§. 2 und 3 des Publik. Patents vom 21. Juni 1825 bezeichneten „Gemeinen Rechten" sind nur die Normen über solche Rechtsmaterien zu verstehen, welche als Gegenstände des gemeinen subsidiairen Rechts, und nicht vielmehr als Gegenstände der

Partikular-Gesetzgebung betrachtet worden sind. Das Jagdrecht ist partikularrechtlicher Natur O. V. 458.

6. Die Bestimmung des §. 1 der Großherzogl. Hessischen Verordnung vom 6. August 1810 über die Verpflichtung der Jagdberechtigten zum Ersatz des Wildschadens ist durch das Patent vom 21. Juni 1825 nicht aufgehoben. . . . . O. V. 458.

Westphalen (Königreich), s. Erbpacht. 3. Exklusiv-Berechtigungen. 4. 5. Grundsteuervergütigung.

1. Dienstgeld, als Surrogat der Gemeinde-Frohndienste ist unentgeltlich aufgehoben. . O. I. 485.
2. Für das Fortbestehen des an Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgeldes ist lediglich dessen Annahme und Prästation einmal im Jahr 1808, und zum Andern nach Erlaß des Ges. v. 21 April 1825 maaßgebend. O. III. 48.
3. Für aufgehobene Gewerbe-Abgaben sind die §§. 1—3, 190 der Allg.-Gewerbe-Ordn. vom 17. Januar 1845 nicht anwendbar. . . . . O. III. 50.
4. Die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und das Recht, Konzessionsabgaben für den Betrieb des Gewerbes zu erheben, sind bereits durch die Dekrete vom 5. August 1808, 12. Februar 1810 und das Gesetz vom 21. April 1825 (Nr. 938) aufgehoben. R. VI. 341 fg.
5. Der dem Erbpächter vertragsmäßig gegen den Erbverpächter zustehende Anspruch auf Vergütigung der auf dem Erbpachtsgrundstücke haftenden Steuern, insbesondere der Grund- und Kommunal-Steuern, ist durch §. 2 Nr. 2 des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 so wenig, als durch das Gesetz vom 21. April 1825 aufgehoben. R. VII. 153 fg.
6. Die Bestimmung des §. 4 der Deklar. v. 19. Februar 1832 ist durch §. 3 der Allg.-Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845 nicht eingeführt. . . . . . . O. VII. 368.

Westphalen (Provinz) s. Präklusion. 2.

Westpreußen, s. Art. 1. Lagerholz. 3. Stammgeld. 1.

1. Das Wegereglement vom 4. Mai 1796 ist durch den Code Napoléon nicht aufgehoben und noch jetzt in Kraft. . . . . O. II. 453. III. 51.
2. Die Forstordnung für Westpreußen und den Netz-

distrikt vom 8. Oktober 1805 enthält nicht blos Polizeivorschriften, sondern regelt auch materiell die Rechtsverhältnisse zwischen Berechtigten und Belasteten. R. III. 278 fg.

3. Der §. 28 Tit. II. derselben Forstordnung verpflichtet den Bauholzberechtigten zwar, sich die Veranschlagung des Werths der Berechtigung nach der örtlich zweckmäßigsten und holzersparendsten Art gefallen zu lassen; gestattet aber, wenn der Werth der bisherigen Ausübung des Rechts ein höherer ist, die Anrechnung der nach der veranschlagten Bauart zu verwendenden Mehrkosten. R. VII. 190 fg.
4. Der Bauholzbelastete muß auch zu Bodentreppen, Krippen, Unterzügen in den Ställen, zur Bedielung der Dachboden und zum Ausbohlen der Pferdeställe das Holz hergeben, wenn solches wirthschaftlich erforderlich resp. in den Verleihungs-Urkunden oder sonst zugesichert ist. R. VII. 190 fg.

Wetzlar (Stadtgebiet). Das Ges. v. 4. Juli 1840 gestattet dem Verpflichteten den einseitigen Antrag auf Kapitals-Ablösung der im §. 22 bezeichneten Reallasten. R. I 87 fg.

Wiederbesetzung ländlicher Stellen, die,
1. mußte in Westpreußen gesetzlich erfolgen. R. V. 182.
2. ist auch in dem Falle als erfolgt anzusehen, wenn dem bisherigen zeitweisen Besitzer beim Ablauf seiner Besitzzeit die Stelle auf weitere Zeit überlassen worden ist. R. O. VI. 144 fg.
3. Zu derselben waren die Gutsherrschaften auch hinsichtlich solcher Stellen gesetzlich verpflichtet, welche auf Vorwerksland etablirt, und nicht in den Steueranschlägen der Provinz verzeichnet sind. O. VI. 407 fg.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die,
1. Die Klage hierauf wegen Minderjährigkeit gegen ein wegen versäumter Nachsuchung der gegen ein rechtskräftiges Kontumazial-Erkenntniß zulässigen Restitution (§. 69 I. 14. A.G.O.) ist durch Artikel 13 der Deklaration v. 6. April 1839 nicht aufgehoben. O. V. 457.
2. welche einem Minderjährigen gegen die vollendete Verjährung zusteht, bedarf keines besonderen Prozeßverfahrens, sondern kann im Wege der Einrede oder

Z.

lösungs-Kapitals sind nur dann nach den Vorschriften des Abl.-Ges. vom 2. März 1850 ablösbar, wenn eine spezielle Werthsermittelung der abgelösten Leistungen erfolgt und diese dem Vergleiche ganz entsprechend ist, nicht aber wenn der Vergleich in Bezug auf eine solche Ermittelung, aber doch im Pausch und Bogen vergleichsweise festgestellt ist. R. V. 374 fg.

2. Fiskus ist nach §. 26 des Anhanges zum A.L.R. bis zur Publikation des Gesetzes vom 7. Juli 1833 von Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen befreit gewesen. . . . . O. VI. 464.

Zinsgetreide.

1. Wegen schlechterer Beschaffenheit desselben am Produktionsorte und für das Abholen desselben Seitens des Berechtigten findet kein Abzug von den Martini-Durchschnitt-Preisen Statt. . . . . R. I. 67.
2. Dasselbe ist in mittlerer und marktgängiger Qualität zu liefern. . . . . R. I. 76 fg.
3. bei Mühlengrundstücken jedoch im zweifelhaften Falle, so wie es die Mühle durch die Metze verdient. R. I. 83 fg.

Zinsgüter, s. Besitzveränderungs-Abgaben. 14.

Zugeständniß, s. Anerkenntniß.

Zunftälteste, (Altmeister) eines Gewerkes sind auch in Betreff auf Verhandlungen mit Dritten als Repräsentanten des Gewerks anzusehen und befugt, ohne speziellen Auftrag der Korporation dieselbe im Processe zu vertreten. R. V. 367 fg.

Zuschubsteuer, s. Vieh- und Kopfsteuer.

Zwang, s. Willenserklärung. 1.

Zwangs- und Bannrechte.

1. Deren Erwerb durch Verjährung ist im Großherzogthum Posen seit 1807 unzulässig. . . . . . O. I. 486.
2. Der §. 4 Nr. 3 und §. 5 der Allgemeinen-Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 gelten nur für diejenigen Landestheile in denen das Edikt v. 28. Oktober 1811 noch nicht ausgeführt war. . . . O. II. 454.
3. Der Singular-Successor des Besitzers vom Jahre 1810 hat ohne Verabredung keinen Anspruch auf die vom Staate zu gewährende Entschädigung. O. II. 454.
4. Die für derartige Rechte stipulirten Abgaben gehören nicht zu den aufgehobenen . . . . O. II. 454.

II.

Nachweisung

der

erläuterten oder zur Anwendung gebrachten Gesetze und anderen Rechtsquellen.

A. Allgemeines Landrecht.

a. Publikations-Patent vom 5. Februar 1794.

§§. I — III. Bd. VI. 470.
= III. Bd. IV. 67.
= IX. Bd. I. 194. III. 68.
= XVII. Bd. III. 45. 61. 62. IV. 334.

b. Publikations-Patent vom 8. April 1803.

§§. IX. Bd. VII. 181.

c. Publikations-Patent vom 9. September 1814.

§§. II. Bd. I. 180. IV. 366. VII 129.
= IV. Bd. VII. 184.
= V. Bd. III. 81. VI. 466.
= XI. Bd. III. 161.
= XII. Bd. VII. 182.

d. Publikations-Patent vom 15. November 1816.

§§. II. III. Bd. VII. 379.
= III. Bd. V. 459.

e. Publikations-Patent vom 9. November 1816.

§§. II. Bd. V. 454.
= XVI. Bd. III. 61. IV. 334. 342.

f. Publikations-Patent vom 21. Juni 1825.

§§. I. II. Bd. I. 51.
= II. III. Bd. V. 457. 461.
= VI—XIV. Bd. VI. 460.
= XIX. Bd. III. 233.

Einleitung.

Theil I.

Titel 1.

Titel 2.

Titel 3.

Titel 4.

Titel 5.

Titel 6.

Titel 7.

Titel 8.

Titel 9.

Titel 10.

Titel 11.

Titel 12.

Titel 13.

Titel 14.

Titel 15.

Titel 16.

Titel 17.

Titel 23.

Theil II.

Titel 1.

Titel 2.

Titel 4.

Titel 6.

B. Allgemeine Gerichtsordnung.

Theil I.

Theil II.

Theil III.

Registratur- und Kanzlei-Reglement.

C. Allgemeine Hypothekenordnung.

Titel 4.

D. Ostpreußisches Provinzialrecht.

E Preußisches Landrecht von 1721.

F. Luxemburger Landrecht vom 3. Juli 1709.

G. Entwurf des Provinzialrechts für das Fürstenthum Neuvorpommern und Rügen.

H. Code civil.

I. Corpus juris civilis.

a. Digesta.

Lib. 39. Tit. 3. Lex. 1. §. 23.—2. §. 4 de aqua pluvia arc. VII. 235.
- 26. de aqua pluv. arc. VII. 235.
- 4. - 7. pr. de publican. III. 255.
- 40. - 1. - 2. — 42. §. 1—49. §. 2. de acquir. vel. amitt. possessione. V. 451.
- 47. de usurp. et usucap. V. 452.
- 43. - 18. - 2. de superfic. VII. 303.
- 43. - 20. - 3. §. 4. de aqua quotid. VII. 183.
- 50. - 4. - 14. §. 2. de muneribus et honor. III. 255.
- 17. - 74. de regulis juris. III. 82.

b. Codex.

Lib. 1. Tit. 14. Const. 7. de legibus. Bd. IV. 364.
- 3. - 31. - 1. de servit. VII. 183.
- 7. - 32. - 1. de acquir. et retinend. poss. V. 452.
- 12. de acquir. et retin. poss. III. 71.
- 39. - 4. de praescript. XXX. vel. XL. ann. III. 208.
- 60. - 1. inter alios acta vel. III. 82.
- 10. - 5. - 1. ne fiscus rem. VII. 372.

c. Novellae.

Nov. 112. cap. 1. Bd. VII. 363.

K. Regulirungs- Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Gesetze.

a. Regulirungs-Gesetze.

1. Edikt vom 9. Oktober 1807.
(G.S. de 1806—1810. S. 170.)

§§. 4. Bd. VI. 456.
= 6. 7. VI. 425 fg.
§§. 10. Bd. II. 288. 411. 416.
= 11. 13. V. 455.

2. Landes-Kultur-Edikt vom 14. September 1811.
(G.S. S. 281.)

§§. 1. Bd. V. 128.
= 1—3. I. 169.
§§. 1—3. 11—26. VI. Bd. 455 fg.
= 2. II. 406 fg. VII. 256.

3. Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811. (G.S. S. 281.)

4. Deklaration vom 29. Mai 1816. (G.S. S. 154.)

5. Regulirungs-Gesetz für das Großherzogthum Posen rc. vom 8. April 1823. (G.S. S. 49.)

6. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den vormals eine Zeit lang zum **Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg,** und den **französisch-hanseatischen Departements** gehörig gewesenen Landestheilen vom 25. September 1820. (G.S. S. 169.)

7. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den vormals eine Zeit lang zum **Königreich Westphalen** gehörig gewesenen Landestheilen vom 21. April 1825. (G.S. S. 74.)

8. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse &c. in den eine Zeit lang zum vormaligen Groß**herzogthum Berg** gehörig gewesenen Landestheilen vom 21. April 1825. (G.S. S. 94.)

9. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den vormals eine Zeit lang zu den **französisch-hanseatischen Departements** gehörig gewesenen Landestheilen vom 21. April 1825. (G. S. S. 112 fg.)

§§. 2. Bd. IV. 370.
= 14. IV. 108.
= 15. IV. 69.
= 15. 21. 33. VI. 229 fg. 471. VII. 129.
= 15—22. V. 274 fg. VI. 471.
= 15. 33. VI. 228.
§§. 20. Bd. III. 53.
= 21. 41. IV. 357. 361. 369.
= 23. VI. 226.
= 41. VI. 228.
= 42—46. VI. 202 fg.
= 56. III. 309.
= 80. 89. VI. 471.

b. Ablösungs-Gesetze.

1. Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821. (G. S. S. 77.)

§§. 12. Bd. I. 31. 47. 49. 68.
= 20. VII. 413.
= 26. I. 67.
= 27. I. 76. 85. IV. 425.
= 29. II. 406 fg. III. 49.
= 31. I. 10.
= 32. VI. 118.
§§. 33. Bd. I. 218.
= 34. I. 220. 223. 227.
= 35. I. 223. 224.
= 37. I. 243. 245. 255.
= 39. VII. 417 fg.
= 74. IV. 308.

2. Ablösungsordnung für die vormals zum Königreich **Westphalen**, dem Großherzogthum **Berg** und den **französischen Departements** eine Zeit lang gehörig gewesenen Landestheile vom 13. Juli 1829. (G. S. S. 65.)

§§. 5. Bd. III. 251.
= 9. V. 248.
= 11. 12. II. 437.
= 13. 15. VI. 467.
= 19. VI. 118
= 46. I. 174. 186.
= 49. IV. 308.
§§. 51. Bd. IV. 425.
= 54. VI. 244.
= 73. I. 245. 247.
= 74. II. 245.
= 105. V. 332.
= 127. V. 55. VII. 158.
= 130. I. 367.

3. Ablösungsordnung für das Herzogthum Westphalen vom 18. Juni 1840.

4. Ablösungs-Gesetz für die vormals Nassauischen Landestheile und das Stadtgebiet Wetzlar v. 4. Juli 1840. (G.S. S. 195.)

5. Gesetz betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850. (G.S. S. 77.)

6. Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850. (G. S. S. 112.)

7. Gesetz betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten vom 11. März 1850. (G.S. S. 146.)

c. Gemeinheitstheilungs=Gesetze.

1. Gemeinheitstheilungs=Ordnung vom 7. Juni 1821. (G.S. S. 53.)

2. Gesetz betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungsordnung und einiger anderer über Gemeinheitstheilungen ergangener Gesetze vom 2. März 1850. (G.S. S. 139.)

3. Gemeinheitstheilungsordnung für die Rheinprovinz, Neuvorpommern und Rügen vom 19. Mai 1851. (G S. S. 371.)

L. Gesetze betreffend das Verfahren und Kostenwesen in Auseinandersetzungs-Sachen.

1. Verordnung vom 20. Juni 1817. (G.S. S. 161.)

2. Ausführungsgesetz vom 7. Juni 1821. (G.S. S. 83.)

3. Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes ꝛc. (G.S. S. 96.)

4. Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen ꝛc, vom 29. Juni 1835. (G.S. S. 135.)

5. Instruktion wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens vom 12. Oktober 1835. (v. Kamptz Annalen, Bd. 19. S. 75.)

6. Kosten Regulativ vom 25. April 1836. (G.S. S. 181.)

§§. 1. Bd. V. 103.
" 3. VII. 362.
" 4. III. 336. 360.
" 5. IV. 407. VI. 14.
§§. 6. Bd. V. 320.
" 9. IV. 313.
" 9. Nr. 3. VII. 360.
" 10. V. 5.

7. Instruktion zu dem Kosten-Regulative vom 16. Juni 1836. (G.S. S. 187.)

§§. 6. Bd. V. 103.
" 11. VI. 14.
" 16. III. 154.

M. Einzelne Gesetze und Verordnungen.

Jahr	Tag	
1504	=	Kollowratischer Vertrag (Korn, Sammlung alter und neuer Schlesischer Gesetze de 1771. S. 7—10) Bd. VI. 377. VII. 321.
1512	21. April	Sächsische Constitution. VI. 461.
1528	22. Septbr.	Kaiser Ferdinand I. Landfrieden. (Korn a. a. O. S. 15.). VI. 378.
1535	=	Pommersche Kirchenordnung Bd. V. 463.
1550	12. Novbr.	Sächsische Landesordnung. VI. 461.
1559	4. Januar	Ordnung Kaiser Ferdinand I. wegen der Roboten und Hofarbeiten im Oppeln= und Ratiborschen Fürstenthume II. 55. VI. 378. (Korn a. a O. S. 387.)
1562	=	Landesordnung von Oppeln und Ratibor I. 113. II. 56. VI. 378. (Korn. a. a. O. S. 387.)
1571	31. Oktbr.	Münstersche Landgerichtsordnung Th. III. Tit. 4—9. VI. 206.
1573	=	Teschensche Landesordnung Art. 2. IV. 440.
	=	Konsistorial=Ordnung Kurfürst's Johann Georg von Brandenburg. (C. C. M. Th. I. Abth. I. Nr. VII. Col. 273 fg. von Kamptz Samml. der Provinz.=Gesetze der Mark Brandenburg. Abth. I. S. 24.) VI. 467.
1603	12. März	Erörterung der Landesgebrechen auf dem Landtage zu Torgau. (Cod. Aug. Th. I. S. 162.) V. 98. 402.
1609	1. Mai	Generalbefehl (Cod. Aug. Th. II. S. 1363.) V. 291.
1616	16. Mai	Erweiterte Bauerordnung für Neuvorpommern und Rügen (Dähnerts, Samml. Pommerscher und Rügenscher Landesurkunden, Gesetze rc. Bd. 3. S. 386.) Tit. 11. §. 12. VII. 260. 290. §. 16. VII. 305.
1617	27. April	Landesordnung von Oels (Suarez, Samml.

Jahr	Tag	
		Schlesischer Provinz.=Ges. Bd. I. S. 440.) I. 113. Th. II. Art. 6. II. 217. 318. 326. V. 408.
1622	1. Februar	Kur= und Neumärkische Holz=, Jagd= und Mast=Ordnung (C. C. M. Th. 4. S. 527. v. Kamptz a. a. O. S. 284.) Bd. III. 189.
	28. Juli	Sächsische Prozeß= und Gerichtsordnung (Cod. Aug. Th. I. S. 1107). Tit. 42. §. 6. V. 290.
1634	22. Novbr.	Päbstliches Breve von Urban VIII. (Zalaskowski, Jus regni Poloniae. Th. I. S. 101.) V. 454.
1635	=	Polnische Reichstags=Konstitution Wladislaus II. (Zalaskowski a. a. O. Th. I. S. 700.) V. 454.
1651	2. Dezbr.	Landesordnung für die Niederlausitz §. 12. 13. V. 17.
1652	8. Juni	Rezeß mit den Städten diesseits und jenseits der Elbe d. d. Köln a. d. Spree. (C. C. M. Th. VI. S. 422.) V. 209.
	1. Oktbr.	Verordnung und Aussatz der Herren Fürsten und Stände in Ober= und Nieder=Schlesien, wie es mit den entwichenen Unterthanen gehalten werden solle. (Korn a. a. O. S. 25—30, 39—41.) II. 57. VI. 378.
1653	26. Juli	Kurfürstlicher Landtagsrezeß für die ganze Mark. (v. Kamptz a. a. O. Abth. I. S. 437.) III. 50. VI. 431.
1660	1. Septbr.	Liegnitzsche Dreidingsordnung. (Brachvogel, Samml. Schlesischer Urkunden. S. 1144.) I. 114.
1661	22. Juni	Kursächsische Erledigung der Landesgebrechen. (Cod. Aug. Th. I. S. 199.) V. 290.
1665	28. Januar	Taxordnung für Liegnitz und Brieg. (Brachvogel a. a. O. S. 750.) IV. 441.
1669	=	Revidirte Landesordnung für die Niederlausitz, §§. 6. 15. 16. 17. V. 17.
1677	3. Juni	Malakowskischer Vergleich. II. 181.
1680	5. Februar	Münstersches Edikt de non dismembrandis praediis. (von Kamptz Jahrb. Bd. 29. S. 276.) III. 53.
	13. Febr.	Kardianl Hessensche Sporteltaxe. Bd. II 447. IV. 443.
1685	14. Septbr.	Neumärkische Gesinde= und Schäferordnung. Tit. 5. §. 21. II. 346.
1687	29. Juni	Neumärkische Bauerordnung. (C. C. M. Th. 5.

Jahr	Tag	
		Abth. 3. Cap. 1. S. 213. Nr. 26. Rabe, Samml. Th. I. S. 162.) Bd. VI. 431.
1688	3. Januar	Kurfürstlich Brandenburgische im Herzogthum Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld publizirte Polizeiordnung. (Mylius Corp. Const. Magdeb. Th. III. Nr. 1.) Kap. 9. S. I. §. 4. IV. 68. Kap. 31. §. 2. II. 452. IV. 332. V. 450.
1690	=	Pommersche Kirchenordnung. V. S. 463.
1693	10. April	Kaiserliche Sanctio pragmatica wegen der großen Kanzlei-Taxe in Schlesien. (Brachvogel, Continuatio. Bd. 3. S. 775.) II. 324. 326. 447. IV. 441. VII. 364.
	10. April	Taxordnung für Breslau. (Brachvogel, Samml. S. 780.) IV. 441.
1702	16. Dezbr.	Flecken-, Dorf- und Ackerordnung für die Kurmark. §§. 6. 33. V. 210. VII. 380.
1704	14. März	Taxordnung für Schweidnitz und Jauer. (Brachvogel, Samml. S. 804.) IV. 441.
1708	19. März	Fürstlich Oels-Bernstädtsche Final-Resolution. (Brachvogel, Samml. Bd. 3. S. 598.) IV. 331.
	20. Dezbr.	Patent. V. 285.
1710	7. Juni	Patent. V. 285.
	11. Dezbr.	Verordnung wegen der Kirchen- und Pfarrbauten in der Mark. V. 460.
1711	7. Februar	Verordnung, denselben Gegenstand betreffend. V. 460.
1712	4. Januar	Patent. V. 285.
	17. Juni	Rescript, die Geldbeiträge der bäuerlichen Wirthe in der Neumark zu Pfarrbauten betreffend. (C. C. M. Th. 6. Abth. 2. S. 127. Nr. 69.) VI. 436.
	14. Juli	Rescript über denselben Gegenstand. (C. C. M. a. a. O. S. 127. Nr. 70.) VI. 436.
1714	4. Mai	Taxordnung f. Wohlau. (Brachvogel, Samml. S. 1006.) IV. 441.
1715	23. August	Patent. V. 285.
1716	27. April	Taxordnung für Glogau. (Brachvogel, a. a. O. S. 1299.) IV. 441.
1717	30. Juni	Brandenburgische Assekuration für die Ritterschaft. (C. C. M. Th. II. Sect. 5. S. 93.) IV. 68.
1718	28. März	Patent. V. 285.
1720	20. Mai	Renovirte Holz- Mast- und Jagdordnung für die Mittel-, Alt-, Neu- und Ukermark.

Jahr	Tag	
		(C. C. M. Th. 4. S. 683. v. Kamptz a. a. O. S. 318.) Tit. 4 §§. 1—5. Bd. V. 387. 451. Tit. 4. §§. 3. 4. III. 189. 197. Tit. 10. §. 1. VII. 223.
1721	12. August	Verordnung, wegen der den Unterthanen bei Unglücksfällen von den Gerichtsobrigkeiten zu gewährenden Remissionen. (C. C. M. Th. V. Abth. III. Kap. II. Col. 373. v. Kamptz a. a. O. S. 364.) VI. 217.
1722	24. August	Gesindeordnung für die Kurmark. (Rabe a. a. O. Bd. 1. Abth. 1. S. 607.) II. 349. VII. 379.
1723	19. April	Reglement über die Einliegerdienste in Neuvorpommern und Rügen. (Neueste Grundgesetze der Staatsverfassung in Pommern und Rügen. S. 149.) VII. 271.
1724	20. Septbr.	Polizeiordnung für das Herzogthum Westphalen. Tit. 31. §. 16. Tit. 35. §. 2. IV. 336.
1725	9. August	Oels-Bernstädtsche Landeseinrichtung. (Brachvogel a. a. O. Bd. 6. S. 1793 fg.) IV. 65. 331.
1728	4. Dezbr.	Patent. V. 285.
1735	14. Dezbr.	Gesinde-Ordnung für die Altmark. (Rabe a. a. O. Bd. 1. Abth. 2. S. 86.) II. 349.
1741	26. Novbr.	Minden-Ravensbergische Eigenthumsordnung. (Stengels Beiträge, Bd. 14. S. 12. — Wigand, Prov.-Recht des Fürstenthums Minden Bd. 2. S. 332 fg.) III. 41. Kap. 7. §§. 1. 2. Bd. VI. 223. 381. „ 11. „ 4. „ VI. 381. §§. 3. 4. 9. 10. IV. 121. §§. 10. 11. III. 54. VI. 390. VII. 379. „ 12. „ 8—11. „ IV. 121. VII. 379. „ 16. „ 3. „ VI. 384.
1742	14. Juli	Edikt wegen der Fuhren und Handdienste bei Reparirung der Land- und Poststraßen im Herzogthum Magdeburg. Bd. III. 49.
	13. Dezbr.	Kursächsisches Rescript. (Cod. Aug. Cont. I. S. 1573.) V. 98. 402.
1744	13. Juni	Edikt wegen Regulirung der sogenannten großen Kanzlei-Taxe im Herzogthum Schlesien. (Suarez, Sammlung Schlesischer Gesetze Th. II. Abth. 1. S. 118 f.) II. 326. III. 42. IV. 443.

Jahr	Tag	
1746	20. Dezbr.	Edikt wegen Räumung der Flüsse und wegen der Vorfluth in Schlesien. (Suarez a. a. O. Th. II. S. 132.) IV. 67. V. 142.
1747	9. März	Sportelreglement für die Magistrate und Schöppengerichte in Schlesien. (Suarez a. a. O. II. 1. S. 141.) II. 326. III. 43. IV. 443.
1749	14. Juli	Konstitution, betreffend das Verbot wegen Einziehung der Bauerhöfe im Herzogthum Schlesien ꝛc. (Korn a. a. O. Bd. III. S. 115 fg.) II. 61. III. 64.
	12. August	Edikt wegen Verbots der Einziehung bäuerlicher Stellen zu den Vorwerken. (C. C. M. Cont. IV. Col. 181.) V. 124. 182. VI. 423.
1750	4. August	Revidirte Tax- und Sportelordnung für die Schlesischen Oberamtsregierungen. (Suarez a. a. O. II. 1. S. 377.) III. 43. IV. 443.
1751	3. Novbr.	Sächsisches Generale. VI. 461.
1752	1. Januar	Kurkölnische Beiliegerordnung. (Scotti, Sammlung I. 2. S. 772.) IV. 70.
	25. Juni	Wegeordnung für das Herzogthum Pommern. (Rabe a. a. O. I. 2. S. 510.) §. 9. III. 48.
1754	10. Septbr.	Kabinetsordre wegen Nichtänderung der großen Kanzlei-Taxe. II. 447. IV. 446.
1755	=	Kanzlei-Taxe des Fürstlichen Stifts Lebus. I. 347.
1756	19. April	Schlesische Holz-, Mast- und Jagdordnung. III. 45. Tit. 2. §. 2. e. Tit. 6. §§. 5. 6. Tit. 10. §. 1. Tit. 12. §. 3 VI. 463.
1758	3. März	Kabinetsordre wegen Befreiung der Evangelischen in Schlesien von den Zehnten an die katholischen Pfarrer. (Suarez a. a. O. Bd. III. S. 878.) II. 451. VI. 472. VII. 321.
1763	30. Mai	Kurfürstl. Sächs. Generale, wegen Wiederbesetzung der wüste gewordenen Grundstücke. (Cod. Aug. Th. II. Bd. II. Kap. 1. S. 406.) V. 392.
1764	23. März	Straßen- und Wegebesserungsreglement für die Kurmark. (Nov. C. C. Th. III. S. 379.) V. 210.
	12. Juli	Edikt wegen Herausgabe eingezogener Stellen.

Jahr	Tag	
		(N. C. C. M. Th. III. Nr. 42. S. 449.) II. 62. V. 182. VI. 423.
1764	30. Dezbr.	Pommersche Bauerordnung. (N. C. C. III. 535.) Tit. 3. §§. 1. 10. Bd. VI. 429. §. 11. Bd. VI. 416. Tit. 4. §. 2. VI. 408.
1766	13. Mai	Erneuertes Stempeledikt. (Edikt.-Sammlung IV. Col. 404.) IV. 474.
	4. Juli	Ermländische Landesordnung. VII. 381.
1769	5. Juni	Revidirte Bergordnung für das Herzogthum Schlesien. (Korn, Edikt.-Sammlung de 1769. S. 89.) IV. 472.
1770	10. Mai	Münstersche Eigenthumsordnung. (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 29. S. 276. Schlüters Westphäl. Prov.-Recht Bd. I. S. 257. Th. II. Tit. 1. §§. 1. 2. 5. IV. 121. §. 41. IV. 103.
		" " " 2. §§. 3 — 9. IV. 121. §. 4. II. 456. III. 53. VI. 222.
		" " " 3. §. 1. IV. 121.
		" " " 4. §§. 4. 5. IV. 121.
		" " " 6. §§. 5. 6. I. 174. 484. §. 6. VI. 470.
		" " " 7. §. 12. IV. 335.
		" " " 9. §. 11. III. 53. IV. 69.
	1. Juni	Instruktion wegen Revision der Forstordnungen. (Rabe a. a. O. I. 4. S. 46.) III. 189. V. 469.
1772	13. Januar	Kabinetsordre wegen der Meliorationskolonisten-Höfe in Pommern. II. 455. III. 53. V. 117.
	4. Februar	Mühlenedikt für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz. (Korns Edikt.-Samml. Bd. 13. S. 182.) IV. 233. 246. 248.
	29. April	Publikandum. VII. 365.
	28. Septbr.	Notifikations-Patent, betreffend die Einrichtung des geistlichen und weltlichen Justizwesens in Preußen, Pommern und Groß-Polen. (Edikt.-Sammlung Th. 1. Col. 45. Rabe, Samml. I. 4. S. 335.) V. 93.
1773	6. Juli	Erneuertes Edikt wegen zu verschaffender Vorfluth. (Edikt.-Samml. V. 371.) IV. 67.
	21. Septbr.	Westpreuß. Regierungs-Instruktion. §. 13. g.

Jahr	Tag	
		§. 24. (Edikt.-Sammlung Bd. V. Th. 2. S. 125.) V. 93.
1774	5. Februar	Instruktion für die Auseinandersetzungs-Kommissarien bei Gemeinheitstheilungen. (C. C. M. pro 1774. S. 82.) II. 349.
-	5. Februar	Hofreskript. VII. 379.
1775	3. Dezbr.	Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen. (N. C. C. Th. V. e. S. 273. Nr. 55 de 1775.) Tit. 3. §. 6. Tit. 14. §. 11. Bd. III. 199. V. 470. = 5. = 19. Tit. 14. §. 20. Bd. III. 197.
	16. Dezbr.	Kabinetsordre wegen der Meliorationskolonistenhöfe in Pommern. V. 118.
1776	5. Dezbr.	General-Direktorialreskript, wegen Deklaration des Remissions-Edikts v. 12. August 1721. (v. Kamptz a. a. O. Abth. 2. S. 847.) VI. 217.
1777	20. Februar	Kabinetsordre wegen der Domainenbauern. I. 483. II. 64. VI. 65.
	28. August	Mühlenordnung für Schlesien. (Korn, Edikt.-Samml. XV. 278.) IV. 67.
	24. Dezbr.	Forstordnung für Pommern. (N. C. C. Th. 6. S. 1057. Nr. 55 de 1777.) Tit. 5. §. 14. Bd. V. 471. §. 18. Tit. 14. §. 20. Bd. III. 197. V. 470. Tit. 13. §§. 2. 3. Bd. VII. 365.
1779	20. Dezbr.	Jurisdiktionsreglement für Cleve, Mörs und Mark. §§. VIII X. XIV. Bd. VII. 422 fg.
1781	28. April	Kursächsisches Straßenbau-Mandat. VII. 379.
1783	21. Septbr.	Münstersche Erbpachtsordnung. (Schlüters Provinz.-Recht von Westphalen. Bd. 1. S. 378.) VII. 129. Vorbericht. §. 4. V. 271. VII. 130. Th. II. Tit. 1. §. 40. V. 272. VII 255. §. 41. IV. 69. §. 44.. IV. 117. §§. 10. 142. VII. 130. §.85 VI. 470. §. 129. V. 44. = = = 2. §. 1. IV. 121. §. 4. IV. 360. VII. 130. §. 49. IV. 113. = = = 3. §§. 16—17. IV. 121. = = = 4. §. 70. IV. 112. = = = 5. §§ 50—52. IV. 113. = = = 6. §§. 26—27. IV. 121.

Jahr	Tag	
1784	12. Dezbr.	Publikandum wegen zu errichtender vollständiger Urbarien im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. (Korn's Schles. Edikt.-Samml. Bd. 18. S. 253.) II. 65. V. 182. VI. 423.
1785	20. Januar	Instruktion der beiden Schlesischen Etatsminister für die Haupt-Urbarien-Kommissionen zu Breslau und Glogau. (Korn a. a. O. S. 265.) II. 65. III. 58. VII. 380.
	4. März	Anleitung der Haupt-Urbarien-Kommissionen über die Errichtung der Urbarien. (Korn a. a. O. S. 290.) IV. 127. VII. 380.
	4. August	Reskript wegen verweigerter Unterschrift der Urbarien. IV. 128.
	20. August	Reskript wegen Errichtung der Urbarien auf Lehne und Fideikommißgütern. IV 137.
1787	13. Novbr.	Publikandum wegen der Obliegenheiten der Unterthanen im Magdeburgschen und Halberstädtschen beim Chausseebau. III. 49.
1788	26. März	Schlesisches Forstregulativ. (Korn's Edikt.-Samml. II. S. 30.) I. 483. III. 45. §. 14. III. 197. IV. 333. VII. 380.
	16. April	Deklaration der Schlesischen Forstordnung. IV. 131. 134.
1789	30. Juli	Edikt. IV. S. 400.
	9. Dezbr.	Kabinetsordre wegen Deklaration des Edikts vom 30. Juli 1789. IV. 131.
1790	25. März	Deklaration wegen Verleihung des Eigenthums in den Domainengütern. (Rabe a. a. O. II. S. 29.) §. 3. II. 258. 267. 301. 307. 310. VI. 65. 423. 468.
	30. Dezbr.	Fürstlich Kaunitz-Rietbergsche Resolution über das kirchliche Bauwesen. VI. 471.
1791	18. Januar	Reskript über die Steuerfreiheit der geistlichen Güter in der Kurmark. (v. Kamptz, Jahrb. Bd. I. S. 138. VII. S. 94.) V. 214.
1792	18 April	Edikt über die Verbindlichkeit der Unterthanen in der Kurmark in Ansehung des Chausseebaues. (Edikt.-Samml. Bd. 9. S. 333.) II 453. §. 2. V. 210. VII. 371.
1794	28. März	Edikt wegen der Gesetze und Rechte in Südpreußen. (Edikt.-Samml. XI. S. 2097.) §§. 1. 5. IV. 409. V. 93.

Jahr	Tag	
1795	12. Januar	Kurkölnisches Beiliegeredikt. (Scotti, Samml. I. 2. S. 1224.) Bd. IV. 70.
1796	4. Mai	Wegereglement für Westpreußen und den Netzdistrikt. (Edikt.-Samml. X. 315.) II. 453.
1797	30. April	Deklaration des Edikts vom 28. März 1794. (Edikt.-Samml. X. 1159.) §. 10. V. 454. IV. 408. §. 13. IV. 410. V. 93.
	7. Juli	Deklaration. V. 93.
	10. August	Deklaration. V. 93.
7198	25. Juli	Kabinetsordre wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Schlesien. IV. 131.
	18. Dezbr.	Verordnung wegen des Normaljahres in Westpreußen. (Edikt.-Sammlung X. 1831.) III. 52.
	30. Dezbr.	Cirkular-Verordnung wegen genauerer Bestimmung verschiedener im A. L. R. enthaltener Vorschriften. (Edikt.-Samml. X. 1834.) V. 40.
1799	18. Juli	Instruktion wegen der den Unterthanen in Schlesien zu verschaffenden Erleichterungen. IV. 132. 141.
	31. Dezbr.	Deklaration wegen Aufhebung der Haupt-Urbarien-Kommissionen. III. 58. IV. 132.
1800	22. Juni	Deklaration der Pommerschen Forstordnung. (Rabe a. a. O. VI. 144.) Tit. 1. §. 5. III. 200. Tit. 2. §. 2. III. 197.
1801	17. Dezbr.	Deklaration betreffend die Rechtsverhältnisse der Mennoniten. IV. 400. VII. 90.
1802	17. Septbr.	Erneuerte Stempelverordnung. (Korn, Edikt.-Samml. VIII. 145.) IV. 474.
1803	25. Februar	Reichsdeputations-Hauptschluß. (v. Meyer, Corp. jur. confoeder. Germ. I. 29.) IV. 358.
	30. Ventose	Gesetz für das damalige Frankreich. Art. 7. IV. 364.
	15. Juni	Verordnung wegen Einführung des Kurmärk. Straßenbau-Edikts vom 18. April 1792 in die Neumark. II. 453. VII. 371.
	24. Novbr.	Kabinetsordre betr. die Mennoniten. IV. 400. VII. 90.
1804	6. Januar	Gutachten der Gesetz-Kommission wegen Erweises der Observanz. (Neues Archiv III. 269.) II. 320. VII. 364.
	8. Novbr.	Kabinetsordre. VII. 363.
1805	8. Oktbr.	Forstordnung für Westpreußen und den Netzdistrikt. (N. C. C. Th. XI. S. 3152. Rabe a. a. O. VIII. 354.) I. 484. Tit. 1.

Jahr	Tag	
		§§. 33. 41. 45. Tit. 2. §. 35. Tit. 4. §§. 32. 34. Bd. III. 197. 200. Tit. 2. §§. 28. 30. 31. VII. 190. §. 36. III. 278. V. 470.
1806	4. Juli	Königl. Schwedische Bekanntmachung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft in Neuvorpommern und Rügen. (Sonnenschmidt, Sammlung der für diese Landestheile ergangenen Gesetze ꝛc. von 1802 – 1817. Th. I. S. 279.) VI. 232. VII. 290. 314.
	9. Juli	Großherzogl.-Hessische Verordnung, die Beilieger betreffend. (Scotti, II. 1. S. 463.) IV. 70.
	18. August	Deklaration wegen der Einmiethe zum Raff- und Leseholzholen aus den K. Forsten in der Kur- und Neumark. (Rabe, Samml. VIII. 652.) VI. 232. VII. 290. §§. 2. 4. V. 471. §§. 3. 4. III. 189. 197. V. 469.
1807	22. Juni	Konstitutionelles Statut des Herzogthums Warschau. I. 486.
	15. Novbr.	Verfassungsurkunde des Königreichs Westphalen. (Westphäl. Gesetzbülletin. I. 23.) Art. 45. VII. 181.
1808	23. Januar	Königl. Westphäl. Dekret, enthaltend eine Erläuterung des Art. 13 der Konstitution, über die Aufhebung der Leibeigenschaft. (Westph. Gesetzbülletin I. 224.) Art. 9. IV. 367.
	27. Januar	Dekret wegen Einführung des Code Napoléon in das Herzogthum Warschau. (Laube, Gesetzsamml. I. 55.) V. 454.
	14. Februar	Instruktion für Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen wegen Wiederbesetzung bäuerlicher Stellen. (Rabe, Samml. IX. 105.) VI. 426.
	27. Februar	Sächsisches Generale wegen der Katecheten. (Cod. August. Cont. 3. Abth. 1. S. 72.) II. 191.
	9. Juli	Großherz. Hessische Gemeinheitstheilungs-Verordnung. I. 51. 65. 468. II. 332. 335.
	27. Juli	Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums an die Immediat-Einsassen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. (Rabe, Sammlung IX. 236.) §§ 2. 3. V. 477. VI 65.
	5. August	Königlich. Westphäl. Gesetz über die Einführung einer Patentsteuer. (Sammlung

Jahr	Tag	
		der Gesetzbülletins II. 275.) Art. 19. Bd. VI. 344. 366.
1808	21. August	Königlich. Westphäl. Gesetz über die Grundsteuer. (Westphäl. Gesetzbülletin III. 106.) Art. 59. III. 250. IV. 68.
	21. Septbr.	Königlich. Westphäl. Dekret wegen Aufhebung der bisher geltend gewesenen Gesetze rc. (Gesetzbülletin II. 619.) VII. 181.
	19. Novbr.	Städteordnung. (G.S. S. 324.) §. 58. V. 453. §. 189. IV. 214.
	12. Dezbr.	Großherzoglich Bergisches Dekret, wegen Abschaffung der Leibeigenschaft. (Gesetzbülletin des Großherzogthums Berg I. 182.) II. 452. III 53. Art. 2. 21. III. 58.
	26. Dezbr.	Regierungs-Instruktion. (G.S. S. 481.) §§. 36. 37. II. 398.
1809	5. März	Zirkularreskript. (Rabe, Samml. X. 63.) §. 17. II. 218. 288. 411.
	8. März	Deklaration. VII. 394.
	27. März	Instruktion für Schlesien und Glatz, betr. die Dispositionsbefugnisse der Gutsherren über bäuerliche Stellen (Rabe, Sammlung X. 246.) VI. 426.
	8. April	Publikandum wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Schlesien. (G.S. S. 557.) I. 169. II. 213. 219. 288. 291. 320. 411. VI. 395. 401. VII. 364. 394.
	18. August	K. Westphäl. Dekret. Art. 6. I. 36.
	10. Oktbr.	Transitorisches Gesetz für das Herzogthum Warschau. (Warschauische Gesetzs. II. 52.) Art. 9. III. 48. V. 454.
	5. Novbr.	Großherz. Hessische Verordnung wegen der Beilieger. (Scotti, I. 2. S. 464.) IV. 70.
	9. Dezbr.	Verordnung wegen Aufhebung der Haupt- und Kreis-Urbarien-Kommissionen in Schlesien. (G.S. S. 623.) IV. 136.
1810	6. Januar	Großherz. Hessische Haubergsordnung für das Amt Olpe. II. 221 fg.
	9. Januar	Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke in der Kur- und Neumark und Pommern. (G.S. S. 626.) VI. 426 fg.
	12. Febr.	Königl. Westphäl. Verordnung über die Erhebung der Patentsteuer. (Gesetzbülletin I. S. 123 fg.) Art. 1. 21. VI. 345. 366.
	17. Mai	Reglem. d. provisorischen Regierungs-Konseils

Jahr	Tag	
		für Neuvorpommern und Rügen über die Lage der ehemaligen Leibeigenen. (Sonnenschmidt a. a. O. II. S. 39.) §. 16. Bd. VII. 261 fg. 290. 314.
1810	17. Mai	Patent wegen des Umzugstermins der Dienstleute in Neuvorpommern und Rügen. (Sonnenschmidt a. a. O. II. S. 46.) §. 6. VII. 316.
	6. August	Großherz. Hessische Verordnung wegen Ersatz des Wildschadens. (Rintelen, Prov.-Recht des Herzogth. Westphalen, Anhang S. 329.) §. 1. V. 457. 461.
	28. Septbr.	Kabinetsordre wegen Dotirung der Landschullehrer auf den Domainen. (Koch, Agrar-Ges. 3. Ausg. S. 17.) II. 178. 189.
	24. Oktbr.	Verordnung über die Mißverhältnisse wegen der Dienstleistungen der Bauern in Schlesien. (G.S. S. 735.) I. 169. II. 288. 291. VI. 395. 401. VII. 394.
	27. Oktbr.	Edikt über die Finanzen des Staats rc. (G.S. S. 25.) §. 5. e. VII. 356.
	28. Oktbr.	Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mahlzwanges. (G.S. S. 95.) II. 454. §§. 2. 3. III. 341. 344. §. 3. IV. 263. VI. 105.
	2. Novbr.	Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. (G.S. S. 79.) I. 485. §§. 1. 16. 17. III. 393. §. 21. IV. 24. §. 30. II. 453. III. 314. 319. 325. 351. 357. 376. 378. 395. IV. 83. 199. 201. 203. 228. 242. 260. 411. 419. V. 7. 95. 197. 348. VI. 348. VII. 94. 275.
	13. Dezbr.	Senatusconsult wegen Abtrennung eines Theils des Großherzogth. Berg. IV. 358.
1811	10. Febr.	Kaiserliches Dekret wegen Einführung des Code Napoléon im Hochstift Münster. (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 17. S. 152.) IV. 359.
	16. März	Verordnung über die Ablösung der Dominialabgaben. (Koch a. a. O. S. 72.) §§. 1—9. I. 165. §. 12. V. 13.
	27. April	Kaiserliches Dekret wegen Bildung des Lippe-Departements. IV. 359.
	8. Mai	Sächsisches Generale wegen Anlage neuer Mühlen. V. 403.

Jahr	Tag	
1811	25. Juli	Königl. Westphäl. Dekret über die Ablösung des Heimfallsrechts. (Gesetzbülletin de 1811 Nr. 86.) Bd. I. 252. Art. 2 – 5. I. 251.
	5. Septbr.	Instruktion wegen Anwendung des Stempelgesetzes. (G.S. S. 316.) IV. 448. 474.
	7. Septbr.	Gesetz über die polizeilichen Gewerbeverhältnisse. (G.S. S. 263.) I. 486. §. 32. VI. 366. §. 54. VII. 367.
	13. Septbr.	Großherz. Bergisches Dekret wegen der abgeschafften Rechte und Abgaben. (Gesetzbülletin des Großherzogth. Berg S. 238.) Art 5. 6. III. 58. Art. 5. 8. 11—14. IV. 362. 363. 368. Art. 8. 9—11. V. 46. VII. 422 fg. Art. 11. III. 53. Art. 13. 14. V. 273.
	15. Novbr.	Vorfluths-Edikt, (G.S. S. 352.) §§. 1. 5. III. 56. 57. §§. 1. 2. III. 159. §. 10. VI. 474. VII. 198. §§. 11. 14. 15. 23. VI. 21. §. 13. VI. 333 §. 17. VI. 337.
	23. Novbr.	Sächsisches Generale wegen der Katecheten. (Cod. Aug. Contin. 3. Abth. 1. S. 84.) II. 191.
	9. Dezbr.	Französisches Dekret über die Abschaffung der Feudalität in den hanseatischen Departements. Tit. 3, Art. 99. IV. 365. 375. V. 273.
1812	6. Februar	Königl. Befehl wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten rc. (G.S. 1813. S. 42.) II. 451. VI. 472. VII. 321.
	5. Novbr.	Kabinetsordre wegen Dotirung der Landschullehrer bei Gemeinheitstheilungen. (G.S. S. 194.) II. 178. 190.
1813	8. Januar	Französisches Dekret wegen Einführung des Dekrets vom 16. Dezember 1811 in das Lippe-Departement. V. 365.
	5. Februar	Sächsisches Generale wegen neuer Mühlenanlagen. V. 98. 403.
1815	5. Mai	Kabinetsordre betreffend die Suspension der gutsherrlich-bäuerlichen Prozesse. (von Kamptz, Jahrb. V. S. 8.) III. 54. VI. 471.
	22. Mai	Patent wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den Provinzen jenseits der Elbe und Weser. (G.S. S. 165.)

Jahr	Tag	
	-	§§ 4. 5. 9. 11. Bd. V. 351. 463. §§. 12. 3. 9. VI. 469. VII. 422 fg.
1815	8. Juni	Deutsche Bundesakte. (G.S. de 1818 Anhang S. 113.) Art. 14. IV. 349. 353.
	21. Juni	Verordnung betreffend die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände. (G.S. S. 105.) §. 1. 3. IV. 345. 350. §. 5. IV. 353. VII. 378.
	13. Septbr.	Kabinetsordre betreffend die Steuerfreiheit der geistlichen Güter. (v. Kamptz, Jahrb. I. S. 138.) V. 214.
1816	11. März	Kabinetsordre über denselben Gegenstand. (a. a. O.) V. 214.
	20. Juni	Kabinetsordre betreffend die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen mit Schreibensunerfahrenen. (G.S. S. 203.) V. 42.
	28. August	Kabinetsordre wegen der von den geistlichen Gerichten in Schlesien erhobenen großen Kanzleitaxe. (Breslauer Amtsblatt S. 217.) IV. 467.
	23. Dezbr.	Verordnung wegen Verlängerung der Fristen im Hypotheken=Patent. (G.S. de 1817 S. 392.) V. 351. VII. 422 fg.
1817	30. Januar	Kabinetsordre betreffend die Steuerfreiheit der geistlichen Güter. (v. Kamptz, Ann. VII. S. 94.) V. 214.
	9. Februar	Verordnung betreffend die Justizverwaltung im Großherzogth. Posen (G.S. S. 37.) §§. 145. 146. 149. IV. 336.
1818	25. Mai	Verordnung wegen Einführung des A.L.R. und Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit dem Preußischen Staate vereinigten zwischen den älteren Provinzen belegenen Distriften. (G.S. S. 475.) VI. 469.
	20. Juli	Geschäftsanweisung für die Behörden der Rheinprovinz. §. 2. Nr. 2. VI. 473. §. 2. Nr. 3. 4. III. 159.
	8. August	Kabinetsordre wegen Erwerbung des Obereigenthums bei Erbpachts=Ablösungen. (Justiz=Min.=Blatt de 1839. S. 187.) I. 187.
	15. Septbr.	Verordnung wegen der für die Aufhebung des Mahlzwangs zu gewährenden Entschädigung. (G.S. S. 499.) II. 454. §. 5. VI. 105.
1819	18. Januar	Verordnung wegen Aufhebung der Erbunter=

Jahr	Tag	
		thänigkeit in dem Kottbusser Kreise, den beiden Lausitzen rc. (G.S. S. 21.) Bd. II. 288. §§. 2. 8. 10. VI. 192.
1819	9. Juni	Verordnung wegen Deklaration einiger Bestimmungen des Regulirungs=Edikts vom 14. September 1811 rc. (G.S. S. 151.) II. 259. 274. 288. IV. 390. §. 2. VI. 395. 409.
	30. Novbr.	Kabinetsordre wegen der Kolonistenhöfe in Pommern. V. 129.
1820	18. Febr.	Kabinetsordre wegen eines Gesetzentwurfs zur Deklarirung der fremdherrlichen Gesetze in den westlichen Provinzen. I. 79.
	30. Mai	Gesetz wegen Einrichtung des Abgabenwesens. (G.S. S. 134.) §. 5. III. 250.
	30. Mai	Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. (G.S. G. 147.) §. 2. IV. 24.
	30. Mai	Instruktion über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände. (G.S. S. 81.) §. 23. IV. 350. 353. VII. 378.
	16. Juni	Verordnung wegen Erwerbung der Real= und Hypothekenrechte bei noch nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen. (G.S. S. 106.) §§. 19. 22. 26. V. 361. §. 26. VI. 470.
	24. Juni	Publikationspatent über die Wiener Schlußakte. (G.S. S. 12.) Art. 53. IV. 350. 356.
1821	24. März	Haubergsordnung für das Amt Olpe. II. 225.
	23. April	Gesetz wegen Aufhebung und Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über Grundstücke. (G.S. S. 43.) §. 1. VII. 131.
	7. Juni	Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. (G.S. S. 653.) II. 444.
1822	4. Juli	Gesetz betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen. §. 3. (G.S. S. 178.) VII. 411.
	11. Juli	Deklaration des Gesetzes vom 7. September 1811. (G.S. S. 187.) I. 486.
	15. Septbr.	Kabinetsordre wegen Sistirung des Gesetzes vom 25. September 1820. IV. 367.
1824	25. Febr.	Kabinetsordre wegen Nichtregulirungsfähigkeit mennonitischer Grundstücke. IV. 400. VII. 90.

Jahr	Tag	
1824	27. März	Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen. (Ges.=S. S. 854.) Bd. II. 393.
	18. Dezbr.	Porto=Tax=Reglement. (G.S. S. 225.) §. 87. VII. 36.
1825	13. Febr.	Kabinetsordre wegen Nichtregulirungsfähigkeit mennonitischer Grundstücke. VII 90.
	21. April	Kabinetsordre in Bezug auf die 3 Gesetze von demselben Tage. (G.S. S. 73.) IV. 366. 367. 371.
	11. Juni	Kabinetsordre über die Entschädigung für Feldsteine, Sand und Kies beim Chausseebau. (G.S. S. 152.) VI. 471.
	26. August	Deklaration wegen Appellation und Revision in gutsherrlich=bäuerlichen Angelegenheiten. (G.S. S. 223.) II. 251.
1826	17. Juni	Kabinetsordre wegen Grundsteuerfreiheit der Schuldotationen. (G.S. S. 58.) II. 149.
	24. Juli	Kabinetsordre betreffend die Gültigkeit der durch die Amtsblätter publizirten Gesetze. (G.S. S. 73.) IV. 468.
	23. Oktbr.	Kabinetsordre betreffend die den Landespolizei=Behörden beigelegte Befugniß, den Bau und die Veränderung einer Mühle zu versagen. (G.S. S. 107.) III. 377. 388. IV. 228. 231. V. 349. V. 349.
1827	13. Juli	Verordnung wegen Nichtregulirungsfähigkeit der Dreschgärtner in Oberschlesien. (G.S. S. 79.) II. 46. 107.
1831	16. Juni	Kabinetsordre wegen Herstellung der Zehntverfassung in Schlesien. (G.S. S. 169.) II. 451. VI. 472. VII. 321.
1832	19. Febr.	Deklaration des §. 30 des Gewerbesteuer=Edikts vom 2. November 1810. (G.S. S. 64.) §. 1. VI. 249. 344. §§. 1. 2. III. 314. 352. 395. §§. 1—3. I. 485. §. 2. III. 324. IV. 336. §. 3. IV. 83. 252. 255. 418. V. 405. VI. 349. 370. VII. 98. §. 4. II. 453. 454. VII. 368. §. 5. III. 369.
	19. Juli	Gesetz betreffend die Laudemien von Rustikalstellen in Schlesien. (G.S. S. 194.) I. 482.
	8. August	Gesetz betreffend das Rekursverfahren in Bagatellsachen. (G.S. S. 199.) VI. 151.

Jahr	Tag	
1832	25. August	Kabinetsordre. (Justiz=Min.=Blatt de 1840. S. 129.) Bd. VI. 474.
1833	19. Januar	Kabinetsordre wegen Unzulässigkeit des Personal=Arrestes gegen Oekonomie=Kommissarien. (G.S. S. 4.) IV. 25.
	13. Mai	Gesetz wegen Aufhebung der gewerblichen Abgaben in den Immediatstädten des Großherzogthums Posen. (G.S. S. 55.) V. 93. §. 3. VII. 367.
	1. Juni	Verordnung über den Mandats=, summarischen und Bagatell=Prozeß. (G.S. S. 37.) §. 20. II. 386.
	7. Juli	Gesetz über die Rechte des Fiskus hinsichts der Zinsen. (G.S. S. 79.) §. 2. VI. 464.
1833	17. Oktbr.	Kabinetsordre betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1833. (Ges.=S. S. 119.) Nr. 4. IV. 341.
	24. Novbr.	Kabinetsordre betreffend die Deklaration der §§. 23. 24. 37. der 3 Gesetze vom 21. April 1825. (G.S. S. 292.) III. 54. IV. 339. V. 456.
	14. Dezbr.	Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (G.S. S. 302.) §. 2. VII. 238. §. 4. Nr. 1. III. 61. VI 412. §§. 4. Nr. 1. §. 5. Nr. 8. IV. 70. VII. 441. §. 5. Nr. 10. c. VI. 173. §. 7. III. 325. §. 16. VI. 177. §. 18. VI. 154.
1834	4. März	Verordnung über die Execution in Civilsachen. (G.S. S. 31.) §. 9. IV. 341. §. 18. V. 453.
	4. März	Verordnung über den Subhastationsprozeß. (G.S. S. 39.) §. 13. V. 461. §§. 18. 19. V. 343.
	15. März	Kabinetsordre wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14 Dezember 1833 über Revision und Nichtigkeitsbeschwerde auf Regulirungen ꝛc. (G.S. S. 61.) I. 44. 86. 96. II. 174. 371. 394. 400. VII. 460 fg. 380.
	31. März	Verordnung über die Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Westphalen. (G.S. S. 47.) §§. 11. 20. VI. 460.
	16. Juni	Verordnung über die Einrichtung der Justiz=

Jahr	Tag	
		behörden im Großherzogth. Posen. (G.S. S. 75.) Art. 9. IV. 336.
1835	7. Februar	Deklaration betreffend den Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande rc. (G.S. S. 18.) V. 452. VII. 367.
	1. August	Kabinetsordre betreffend die Vererbung in den dem Heimfallsrechte unterworfenen Grundstücken. (G.S. S. 180.) IV. 339.
	26. August	Kabinetsordre wegen der Klage-Kumulation. VI. 469.
1836	13. Febr.	Kabinetsordre betreffend die Beschränkung der Retardatzinsen auf 25 Jahre. I. 243.
	9. April	Kabinetsordre betreffend die Ausdehnung der K.O. vom 26. August 1825 auf alle bäuerlichen Auseinandersetzungen. (Ges.-S. S. 172.) II. 251. VI. 469.
	4. Juni	Kabinetsordre betreffend das Eigenthum der disponiblen Dorfstraßen in den Immediatdörfern von Ost- und Westpreußen. VII. 59.
	13. Juli	Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. (G.S. S. 209.) §§. 9. 13. 36. V. 455. §. 26. IV. 339.
	8. August	Paderborner Tilgungs-Kassen-Reglement. (G.S. S. 236.) §. 3. VI. 351 fg.
	20. Septbr.	Kabinetsordre betreffend die Bestätigung des Reglements vom 8. August 1836. (G.S. S. 235.) IV. 314.
1838	31. März	Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen. (G.S. S. 250.) §. 2. IV. 407. VI. 465. §. 2. Nr. 5. IV. 336. §. 2. Nr. 5. §. 10. VII. 364.
	31. März	Deklaration des §. 54. I. 6. A.L.R. betreffend die Verjährungsfrist bei einer Schadensersatzforderung. (G.S. S. 252.) VII. 464.
	5. Mai	Verordnung über das Verfahren bei Insinuation der Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel. (G.S. S. 273.) §§. 7. 10. VI. 151.
	28. Juli	Verordnung über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen. (G.S. S. 429.) §§. 1—3. II. 168. §§. 1. bis 4. VI. 66.
1839	3. Januar	Kabinetsordre betreffend die Verwandlung des Erbpachtsrechts in volles Eigenthum. (Justiz-Ministerial-Bl. 1839. S. 187.) I. 167.

Jahr	Tag	
1839	6. April	Deklaration der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (G.S. S. 126.) Art. 1. Bd. IV. 243. Art. 1. Nr. 2. VI. 151. Art. 3. Nr. 2. IV. 336. Art. 4. IV. 340. Art. 8. VI. 153. Art. 13. III. 60. V. 357. VII. 378.
	7. April	Instruktion zur Ausführung der Verordnung über Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. (G.S. S. 133.) §. 9. V. 370. §. 35. VI. 411.
1840	15. Febr.	Gesetz über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen ꝛc. (G.S. S. 20.) §§. 2. 13. 15—18. V. 331.
	18. Juni	Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. (G.S. S. 140.) V. 459.
1841	31. März	Deklaration des §. 164. der Gem.-Theil.-Ordn. vom 7. Juni 1821 wegen Verjährung der Grundgerechtigkeiten. (G.S. S. 75.) II. 433. §. 1. V. 33.
1842	16. Januar	Kabinetsordre wegen Einsetzung des Landes-Oekonomie-Kollegiums. (Min.-Bl. f. d. i. V. de 1842 S. 21.) VII. 7.
	11. Mai	Gesetz im Betreff der Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. (G.S. S. 192.) §§. 1. 2. 5. VI. 473. §§. 2. 5. VI. 474. §§. 3 5. VI. 473.
	30. Juli	Deklaration der §§. 10. und 62. der Verordnung vom 30. Juni 1834 betreffend die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden hinsichts der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien. (G.S. S. 245.) VI. 281.
	15. Septbr.	Beschluß der deutschen Bundesversammlung. (G.S. de 1843 S. 269.) IV. 356.
1843	28. Febr.	Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse. (G.S. S. 40.) §§. 1—14. VII. 375. §. 3. VI. 26. §. 7. VII. 198. §. 19. IV. 167. VI. 336. §. 22. VI. 474. §§. 25. Nr. 1. 26. 33. 34. 40. 44. 45. 47. IV. 169. 172. §. 35. IV. 168. §. 42. IV. 173. §. 48. IV. 177. 178.
	5. März	Verordnung über die Ausübung der Waldstreuberechtigung. (G.S. S. 105.) III. 47.

Jahr	Tag	
1843	7. März	Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in Westphalen. (G.S. S. 109.) §§. 3. 35. Bd. III. 156.
	28. April	Kabinetsordre wegen Grundsteuerfreiheit der Schuldotationen in den westlichen Provinzen. (Min.=Bl. für die innere Verwaltung IV. 294.) II. 194.
	21. Juli	Verordnung betreffend die Ermittelung des Werths des Streitgegenstandes in Civilprozessen. (G.S. S. 297.) §. 1. IV. 173. VII. 11. 378. §§. 2. 6. VII. 377. §§. 4. 7. Nr. 1. VII. 378. §. 8. VII. 377. §. 10. II. 249. VI. 469. VII. 377. §. 15. III. 60. §. 16. III. 64.
	29. Novbr.	Regulativ wegen der Braun= und Steinkohlenlager in den ehemals Königl. Sächs. Landestheilen. III. 86.
	29. Dezbr.	Verordnung wegen Aufhebung der Beschränkung bei Verschuldung der Bauergüter. (G.S. S. 48.) I. 170.
1844	19. April	Patent wegen Verkündigung des Provinzialrechts von Westpreußen. (G.S. S. 103.) VII. 374.
	21. Juni	Kabinetsordre betreffend den Kleinhandel mit Getränken. (G.S. S. 214.) V. 452.
	22. Novbr.	Verordnung betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden rc. (G.S. de 1844. S. 19.) §. 3. VII. 12. §. 10. VII. 331. §. 11. I. 335. §. 11. 15. VII. 281. §§. 14. 21. 22. VII. 10. §. 15. IV. 175.
1845	3. Januar	Gesetz über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. (G.S. S. 25.) II. 409. §§. 2. 8. V. 428. §§. 7. 25. 26. VII. 37. 40. §. 8. VII. 38. 40. §. 22. VII. 71. §. 25. Nr. 1. VII. 39. §§. 27. 28. VII. 39. §. 33. VII. 39. 72.
	=	Kabinetsordre bezüglich auf das Gesetz von demselben Tage wegen Zertheilung von Grundstücken. (G.S. S. 24.) VII. 378.
	9. Januar	Verordnung wegen Einführung des Gesetzes vom 3. Januar 1845 in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. (G.S. S. 35.) VII. 10.

Jahr	Tag	
1845	17. Januar	Allgemeine Gewerbeordnung. (G.S. S. 41.) §. 1. Bd. V. 94. §§. 1—3. 190. III. 50. V. 73. 82. VI. 348. §§. 1—5. VII. 245. §. 3. III. 314. 319. 341. 352. 369. 378. 395. IV. 79. 225. 229. 411. V. 7. 83. 86. 95. 348. 395. 405. VI. 211. 249. VII. 94. 381. §. 4. IV. 263. VII. 368. §§. 4. 5. II. 454. VII. 367. §. 8. VII. 365. §. 55. V. 452.
	17. Januar	Entschädigungsgesetz zur Allgem. Gewerbeordn. (G.S. S. 79.) §. 4. VI. 344. §§. 4. 5. V. 94. §§. 7. 25—28. 49. V. 73. 83.
	7. März	Fischereiordnung für die Provinz Posen. (G.S S. 107.) §. 9. VII. 10.
	7. März	Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen. (G.S. S. 114.) §. 9. VII. 10.
	7. März	Fischereiordnung für das frische Haff. (G.S. S. 121.) §. 9. VII. 10.
	18. April	Kabinetsordre betreffend die Bestätigung des Tilgungs-Kassen-Reglements für die Kreise Heiligenstadt 2c. (G.S. S. 410.) IV. 315.
	11. Juli	Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten. (G.S. S. 487.) §§. 13. 41. 42. VI. 466.
	18. Juli	Gesetz betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Sachsen. (G.S. S. 502.) §§. 3. 4. III. 49.
	23. Juli	Verordnungen wegen Abänderung der §§. 4. 5. 6. 44 und 46 des Gesetzes v. 21. April 1825 hinsichts der an die Stelle von Naturaldiensten getretener Dienstgelder in der Altmark und im Herzogthum Magdeburg. (G.S. S. 518. 520.) II. 453. III. 48.
	23. Juli	General-Konzession für die Altlutheraner. (G.S. S. 516.) VI. 472. VII. 380.
	31. Oktbr.	Gesetz wegen Ablösung der Dienste in Schlesien. (G.S. S. 682.) II. 48.
	11. Dezbr.	Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 23. Juli 1845 auf die übrigen Landestheile der Provinz Sachsen. (G.S. S. 832.) II. 453. III. 48.
1846	23. Januar	Gesetz wegen des für die Entwässerungs-Anlagen einzuführenden Präklusionsverfahrens. (G.S. S. 26.) §. 1. VI. 336.

Jahr	Tag	
1846	21. Juli	Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen. (G.S. S. 291.) §. 15. Bd. IV. 336. §§. 15—18. VI. 469. §. 16. IV. 70. §§. 16. 21. V. 455. §. 38. VII. 11. 378.
1847	28. Oktbr.	Wiesenordnung für den Kreis Siegen. (G.S. S. 485.) §. 28. VII. 10.
	26. Juli	Deklaration einiger Vorschriften des A.L.R. und der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen. (G.S. S. 327.) §§. 1. 4. 5. IV. 194.
	1. Novbr.	Feldpolizeiordnung. (G.S. S. 376.) §. 50. V. 321.
1848	28. Januar	Gesetz über das Deichwesen. (G.S. S. 54.) §. 82. IV. 142. VII. 375.
	17. April	Allerhöchster Erlaß wegen Bildung des Handelsministeriums. (G.S. S. 109.) VII. 3.
	25. Juni	Allerhöchster Erlaß wegen Bildung eines neuen Staatsministeriums (G.S. S. 159.) VII. 3.
	11. August	Allerhöchster Erlaß wegen Ueberweisung des Gestütewesens an das Ministerium für landwirthschaftl. Angelegenheiten. (G.S. S. 228.) VII. 3.
	21. Septbr.	Allerhöchster Erlaß wegen Bildung eines neuen Staatsministeriums. (G.S. S. 255.) VII. 3.
	31. Oktbr.	Gesetz betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden. (G.S. S. 343.) IV. 67. §. 1. V. 415. 455. §§. 1—3. 6. IV. 341. §. 2. V. 462.
	5. Dezbr.	Verfassungsurkunde. (G.S. S. 375.) Art. 8. IV. 372. VII. 257. Art. 40. III. 296. IV. 371. V. 60. 63.
	18. Dezbr.	Verordnung betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. (G.S. S.425.) §. 5. V. 455.
1849	2. Januar	Verordnung über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit rc. (G.S. S. 1.) §. 21. IV. 311.
	22. Juni	Allerhöchster Erlaß wegen Ueberweisung des ganzen Medizinalwesens an den Minister des Unterrichts und der Medizinal-Angelegenheiten. (G.S. S. 335.) VII. 3.
	29. Juni	Verordnung wegen Vorbereitungen zur Grund-

Jahr	Tag	
		steuerbefreiung. (G.S. S. 237.) §. 7. III. 157.
1849	26. Novbr.	Allerhöchster Erlaß betreffend das Ressort in Deichsachen. (G.S. de 1850. S. 3. VII. 3.)
1850	31. Januar	Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. (G.S. S. 17.) Art. 3. IV. 354. Art. 4. 41. 109. VII. 378. Art. 12. IV. 400. Art. 40. V. 70. Art. 42. III. 296. IV. 331. 335. 354. V. 60. 63. 406. 462. VI. 60. 192. 203. 236. VII. 385. 389. Art. 62. 83. 106. IV. 354.
	24. Februar	Gesetz betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. (G.S. S. 62.) III. 157. §. 3. VII. 37.
	3. März	Gesetz betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke. (G.S. S. 145.) §. 4. III. 174. IV. 313.
	7. März	Jagdpolizeigesetz. (G.S. S. 165.) §§ 1. 2. VII. 373. §§. 2. 4. V. 328. 462. VII. 3. §. 14. III. 37. §§. 22—25. IV. 67.
	11. März	Gemeindeordnung für den Preußischen Staat. (G.S. S. 213.) §§. 33. 53. V. 104. §§. 145. 152. V. 317.
	11. März	Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preuß. Staat. (G.S. S. 251.) Art. 67. V. 317. Art. 68. V. 100. 111. VI. 335.
	11. März	Gesetz über die Polizeiverwaltung. (G.S. S. 265.) §. 6. VI. 473. III. 36. §§. 9. 13. V. 317. §§. 11. 13. III. 164.
	21. Mai	Allerhöchster Erlaß wegen Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken. (G.S. S. 334.) VII. 4.
	18. Juli	Geschäftsregulativ für die Gerichte erster Instanz. §§. 20. 49. IV. 311.
	24. Juli	Statut für die Meliorations-Societät der Böckerheide. (G. S. S. 373.) §. 11. VII. 10.
	11. Septbr.	Staatsvertrag mit Anhalt-Bernburg wegen Uebertragung der Leitung der Auseinandersetzungsbehörden. (G.S. S. 413.) Art. 1. VII. 11.
	13. Novbr.	Kabinetsordre wegen Kapitalsablösung der Reallasten geistl. Institute. IV. 299. V. 299.

Jahr	Tag	
1851	26 April	Zusatzgesetz zu der Verordnung v. 2. Januar 1849 wegen Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit. (G.S. S. 181.) Art. 7. IV, 311.
	7. Mai	Disciplinargesetz für richterliche Beamten. (G.S. S. 218.) §. 65. VII. 13.
	10. Mai	Gesetz betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten. (G.S. S. 622.) §. 11. Nr. 3. §. 12. Nr. 3. VII. 378. §. 11. Nr. 4. VII. 377.
	12 Mai	Gebühren Taxe für die Rechtsanwalte. (G.S. S. 656.) §§. 1. 11. 12. 18. V. 107.
	10. Septbr.	Instruktion zu dem Kostengesetz vom 10. Mai 1851 zu §. 11. VII. 377.
1852	2. Juni	Statut für die Meliorations-Societät des Skottau-Thales. (G.S. S. 391.) §. 6. VII. 10.
	=	Gesetz betreffend den Diebstahl an Holz und Waldprodukten. (G.S. S. 305.) §§. 12. 13. VII. 75.
	21. Juli	Disciplinargesetz für nicht richterliche Beamte. (G.S. S. 465.) §. 19. VI. 282. §. 26. VII. 355. §. 83. VI. 24.
	=	Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche. (G.S. S. 517.) §. 8. VII. 10.
	31. Juli	Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852. §. 8. VII. 36.
	1. Septbr.	Kabinetsordre betreffend die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Disciplinarhofes. VI. 13.
1853	24. Mai	Gesetz wegen Aufhebung der Gemeinde- und der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. (G.S. S. 238.) Art. 1. VI. 335. Art. 1—3. VII. 84.
	=	Ergänzung zu dem Gesetz vom 3. Januar 1845 wegen Zerstückelung der Grundstücke. (G.S. S. 241.) §§. 5. 6. VII. 38. §. 9. VII. 39. §. 11. VII. 39. §. 12—14. VII. 40.
	=	Gesetz wegen einiger Abänderungen der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783. (G.S. S. 521.) §§. 1. 7. VI. 339.
	3. August	Instruktion zu dem vorgedachten Gesetze. Art. 1. 2. VI. 339.

N. Kabinetsordres (nicht gedruckte), Staats-Ministerial-Beschlüsse und Ministerial-Reskripte.

Jahr	Tag	
1822	18. Mai	Reskript des Ministeriums des Innern. Bd. I. 203.
	17. Juli	Desgl. II. 183.
1823	23. Februar	Desgl. II. 195.
	7. April	Desgl. I. 16. 37.
	22. August	R. des Min. der Justiz. II. 290.
	11. Dezbr.	R. des Min. des Innern. VII. 414.
1824	8. April	R. des Min. des Innern und des Min. der Finanzen. I. 167.
	2. August	R. des Min. der Justiz. VII. 433.
	12. Novbr.	R. des Min. des Innern. II. 183.
1830	28. Juni	R. des Min. des Innern und des Min. der Justiz. I. 57. 58.
	16. Juli	R. des Min. des Innern. II. 177.
1831	16. Juni	R. des Min. der Finanzen. VII. 417.
	27. Juli	Desgl. II. 183.
	24. Dezbr.	Desgl. II. 177.
1832	22. Mai	Desgl. I. 53. 61.
1834	15. Mai	Desgl. VII. 415.
	10. Juni	R. des Min. des Innern und des Min. der Justiz. III. 32.
	14. August	R. des Min. des Innern. I. 251.
1835	7. April	Desgl. II. 263.
	11. Dezbr.	Desgl. II. 278.
1836	24. Febr.	Desgl. IV. 191.
	16. Mai	Desgl. I. 72.
	29. Juni	R. des Min. der Justiz. VI. 154.
	9. Juli	R. des Min. des Innern. I. 237.
	15. Septbr.	Desgl. II. 182.
1837	14. April	Desgl. VII. 279.
	10. Oktbr.	Desgl. II. 195.
	24. Dezbr.	Cirkular-Reskript des Königl. Haus-Ministeriums III. 66.
1838	1. Februar	R. des Min. des Innern. I. 72.
	2. Juli	Desgl. II. 387.
	21. Septbr.	Desgl. II. 192.
1839	2. Februar	R. des Min. der Justiz. V. 447.
	18. Juli	R. des Min. des Innern. I. 255.
	20. Juli	Desgl. IV. 195.
	16. Dezbr.	Desgl. III. 155.
1840	10. Novbr.	R. des Min. der Justiz. IV. 25.
	14. Dezbr.	R. des Min. des Innern. II. 341.

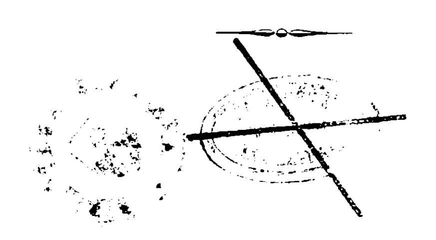
Jahr	Tag	
1841	23. März	Reskript des Ministeriums des Innern. Bd. II. 341.
	7. April	Desgl. II. 169.
	25. April	Desgl. II. 289.
	12. Juni	Allerhöchste Kabinetsordre. II. 390.
	11. August	Desgl. II. 412. 415.
	28. August	Cirkular-Reskript des Min. des Innern. II. 194.
	25. Septbr.	R. des Min. des Innern. II. 294.
	13. Novbr.	Desgl. I. 44.
	27. Novbr.	Desgl. II. 294.
1842	28. Januar	Desgl. II. 193.
	25. März	Regulativ des Min. des Innern. VII. 7.
	5. Mai	R. des Min. des Innern. VII. 7.
	8. Juni	Desgl. V. 216.
	21. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsordre. II. 410.
	22. Novbr.	R. des Min des Innern. VI. 14.
1843	21. Febr.	Desgl. II. 438.
	19. Septbr.	Desgl. I. 74.
1844	27. Januar	Reskript des Min. der Justiz. II. 410.
	24. Novbr.	Desgl. II. 280.
1846	13. März	R. des Min. des Innern. II. 414.
	12. Septbr.	Allerhöchste Kabinetsordre. VII. 451.
1847	31. Januar	R. des Min. des Innern. V. 108.
	14. Oktbr.	Desgl. III. 155.
1849	21. Novbr.	R. des Min. für landwirthschaftliche Angelegenheiten. III. 154.
1850	14. Febr.	Desgl. III. 155.
	7. März	Desgl. III. 156.
	11. März	Desgl. III. 158.
	27. März	Desgl. III. 157.
	6. Mai	Desgl. III. 37.
	13. Mai	Desgl. III. 36.
	14. Mai	Desgl. III. 38.
	15. Mai	Desgl. III. 20.
	17. Mai	Desgl. III. 176.
	18. Mai	Desgl. III. 31.
	30. Mai	Desgl. III. 34.
	1. Juni	R. des Min. des Innern und des Min. für landwirthsch. Angelegenh. III. 38.
	=	R. des Min. des Handels rc. und der Finanzen. III. 179.
	12. Juni	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. III. 160.
	27. Juni	Desgl. III. 163.
	16. Juli	Desgl. III. 174.

Jahr	Tag	
1850	17. August	Reskript des Ministeriums der Justiz. Bd. III. 180.
	9. Septbr.	R. des Min. des Innern und des Min. für landwirthschaftliche Angelegenheiten. III. 164.
•	22. Septbr.	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. III. 399.
	30. Septbr.	Desgl. III. 406.
	10. Oktbr.	Desgl. III. 407.
	20. Novbr.	R. der Oberrechenkammer. IV. 299.
	12. Dezbr.	R. des Min. der Justiz und des Min. der Finanzen. IV. 3.
	23. Dezbr.	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. IV. 7.
	29. Dezbr.	Desgl. IV. 326.
1851	16. Januar	Desgl. IV. 29. VI. 418.
	18. Januar	Desgl. IV. 35.
	3. Februar	R. des Min. der Finanzen und des Min. für landwirthsch. Angelegenh. IV. 14.
	8. Februar	R. des Min, für landwirthsch. Angelegenh. IV. 13.
	10. Febr.	Desgl. IV. 41.
	23. Febr.	R. des Min. der Finanzen und des Innern. IV. 40.
	7. März	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. IV. 38.
	8. März	Desgl. IV. 39.
	31. März	R. der Oberrechenkammer. IV. 315.
	18. April	R. der Min. der Finanzen und für landwirthsch. Angelegenh. IV. 300. 301.
	21. Mai	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. IV. 159.
	7. Juni	R. der Min. der Finanzen und für landwirthsch. Angelegenh. IV. 161.
	12. Juni	R. des Min. des Innern. IV. 306.
	20. Juni	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. IV. 320.
	11. Juli	R. der Min. der Finanzen und des Innern. IV. 304.
	9. August	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. IV. 302.
	15. August	Desgl. IV. 303. 306.
	16. August	R. der Min. des Innern und für landwirthsch. Angelegenh. IV. 308.
	18. August	R. der Min. des Innern und für landwirthsch. Angelegenh. IV. 309.

Jahr	Tag	
1851	9. Septbr.	Reskript des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Bd. IV. 310.
	17. Septbr.	Desgl. IV. 313. 314.
	17. Septbr.	R. der Min. der Finanzen und für landwirthsch. Angelegenh. IV. 314.
	30. Oktbr.	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. IV. 326.
	31. Oktbr.	Desgl. IV. 325.
	11. Novbr.	Desgl. V. 4.
	22. Dezbr.	Desgl. V. 5.
1852	13. Februar	Desgl. V. 103.
	15. Februar	R. des Min. des Innern. V. 103.
	18. Februar	R. des Min. der Justiz. V. 105.
	19. Februar	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. V. 106.
	26. Februar	Desgl. V. 109.
	5. März	Desgl. V. 108.
	13. März	R. der Min. der Finanzen, des Innern und für landwirthsch. Angelegenh. V. 317.
	4. April	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. V. 319.
	17. April	R. der Min. des Innern und für landwirthsch. Angelegenh. V. 321.
	17. Mai	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. V. 321.
	11. Juni	R. des Min. des Innern. VII. 89.
	25. Juni	R des Min. für landwirthsch. Angelegenh. V. 323.
	29. Juni	Desgl. V. 324.
	30. Juli	R. der Min. des Innern und für landwirthsch. Angelegenh. V. 328.
	31. Juli	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. V. 330.
	4. August	R. der Min. des Innern und für landwirthsch. Angelegenh. V. 329.
	16. August	R. des Min. der Finanzen. VI. 3.
	25. April	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. V. 446.
	7. Septbr.	Desgl. V. 447.
	30. Septbr.	Desgl. VI. 14.
	21. Oktbr.	Desgl. VI. 15.
	26. Novbr.	Desgl. VI. 24.
1853	7. Januar	Desgl. VI. 24.
	26. Januar	R. der Min. des Handels rc. und für landwirthschaftl. Angelegenh. VI. 25.

Jahr	Tag	
1853	3. Februar	Reskript des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten. Bd. VI. 42.
	19. Febr.	R. der Min. des Innern und für landwirthsch. Angelegenh. VI. 164.
	24. Febr.	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. VI. 165.
	1. März	Desgl. VI. 165.
	17. März	R. des Min. des Handels rc. VII. 36.
	23. März	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. VI. 163.
	7. April	Staatsministerial-Beschluß. VI. 282.
	9. April	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. VI. 287.
	15. April	Desgl. VI. 279.
	=	R. der Min. des Innern und der Finanzen. VI. 279.
	28. April	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. VI. 282.
	7. Mai	R. der Min. des Innern und für landwirth. Angelegenh. VI. 283.
	9. Mai	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. VII. 32.
	10. Mai	R. der Min. der Finanzen und für landwirthschaftl. Angelegenheiten. VI. 283.
	1. Juni	R. des Min. der Finanzen. VI. 334.
	12. Juli	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. VI. 335.
	6. August	Desgl. VI. 336.
	23. August	Desgl. VI. 339.
	6. Septbr.	R. der Min. des Innern und für landwirthsch. Angelegenh. VII. 36.
	24. Septbr.	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. VII. 41.
	14. Oktbr.	Desgl. VII. 42.
	21. Oktbr.	Desgl. VII. 43.
	24. Oktbr.	Desgl. VII. 44.
	4. Novbr.	Desgl. VII. 45.
	24. Novbr.	Desgl. VII. 45.
	25. Novbr.	R. des Min. der Finanzen. VII. 84.
	29. Novbr.	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. VII. 46. 47.
	5. Dezbr.	Desgl. VII. 66.
	6. Dezbr.	Desgl. VII. 68.
	13. Dezbr.	Desgl. VII. 67.
1854	2. Januar	R. des Min. des Innern. VII. 89.
	4. Januar	R. des Min. f. landw. Angelegenh. VII. 69.

Jahr	Tag	
1854	7. Januar	Reskript der Ministerien für Handel ꝛc. und für landwirthsch. Angelegenh. Bd. VII. 70.
	3. Februar	R. der Min. des Innern und für landwirth. Angelegenh. VII. 71.
	20. Februar	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. VII. 91.
	9. März	R. der Min. des Innern und für landwirth. Angelegenh. VII. 163.
	12. März	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. VII. 164.
	16. März	Staatsministerial-Beschluß. VII. 355.
	16. Mai	R. des Min. der Justiz. VII. 360.
	4. Juni	R. des Min. für landwirthsch. Angelegenh. VII. 356.
	7. Juni	Desgl. VII. 362.



Druck von Gebr. Unger in Berlin.

Druckfehler.

S. 8 Zeile 11 v. u. hinter „same" ist ein Komma zu setzen.
S. 9 „ 2 v. o. statt „Auswuchs" l. „Anwuchs"
S. 16 „ 12 v. u. statt „C" l. „K"
S. 25 „ 16 v. o. ist zu streichen „Geh.-"
S. 32 „ 1 v. u. statt „deagegn" l „dagegen"
S. 34 3 v. o. statt „Erichts" l. „Gerichts"
S. 35 „ 5 v. o. statt „Gewerde-" l. „Gewerbe-"
S. 40 „ 8 v. o. statt „mittemäßig" l. „mittelmäßig"
S. 41 „ 14 v. o. statt „Vereinigungsvertrage" l. Veräußerungs-vertrage"
S. 43 „ 18 v. o. statt „derselben" l. „desselben"
S. 57 „ 16 v. o. hinter „Anspruch" einzuschalten „auf Zins-eigenthum"
S. 75 „ 6 v. o. statt „Pröve" l. „Pröven"
S. 90 „ 18 v. o. statt „derselben" l. „desselben"
S. 97 „ 7 v. u. statt „Uberseßung" l. Ueberseßung"
S. 98 „ 11 v. o. hinter „Verfahren" einzuschalten „, das,"